



**MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR SOZIALRECHT
UND SOZIALPOLITIK**



BERICHT 2018–2020
DER ABTEILUNG FÜR AUSLÄNDISCHES
UND INTERNATIONALES SOZIALRECHT

INHALT

1. Einführung und Überblick	4
1.1. Aufgaben und Strukturen	4
1.2. Ergebnisse	8
1.3. Nachwuchsförderung	19
1.4. Wissenschaftskommunikation und Austausch	20
1.5. Ausblick	21
2. Projekte	23
2.1. Europäisierung und Internationalisierung	23
2.2. Modernisierung des Wohlfahrtsstaates	24
2.3. Grundlagen des Sozialstaats	29
2.4. Gesundheitsrecht	31
2.5. Migration	33
2.6. Recht und Sozialwissenschaften	35
2.7. Sportrecht	37
2.8. Gemeinsame Forschung am Institut	38
3. Nachwuchsförderung	41
3.1. Doktorandengruppe „Gesundheitsrecht“	41
3.2. Doktorandengruppe „Durchsetzung sozialer Rechte“	43
3.3. Doktorandengruppe „Sozialrecht als besonderes Verwaltungsrecht“	46
3.4. Einzelne Dissertationsprojekte	47
4. Publikationen	51

VORWORT

Auf den folgenden Seiten berichten wir über die vielfältigen Forschungstätigkeiten der Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in den Jahren 2018 bis 2020. Sie erkunden das Sozialrecht – verstanden als Besonderes Verwaltungsrecht, das Sozialpolitik Wirklichkeit werden lässt und das normative Gerüst des Sozialstaats bildet. Wie zum letzten Berichtszeitraum handelt es sich um eine Kurzfassung des umfassenden englischsprachigen Forschungsberichts, der auf unserer [Homepage](#) heruntergeladen werden kann. Sie beschränkt sich auf das Wesentliche, nämlich die wissenschaftlichen Projekte und Publikationen, und sie dient dazu, auch in deutscher Sprache über unsere Sozialrechtswissenschaft zu informieren.

Neben den sozialrechtlichen Projekten beziehen wir die Forschung ein, die interdisziplinär zusammen mit der von *Axel Börsch-Supan* geleiteten sozialpolitischen Abteilung und der Max-Planck-Fellow-Gruppe unter *Elisabeth Wacker* durchgeführt worden ist (2.8.). In ihrem Mittelpunkt standen Fragen der Partizipation aus rechtlicher, sozialpolitischer und soziologischer Perspektive, der Migration und verschiedene Aspekte von Vulnerabilität, die im Rahmen des *Baltic Sea State*-Projekts behandelt werden. Die Zeit der Fellow-Gruppe, die sich der Inklusion von Menschen mit Behinderung gewidmet hat, ist im Februar 2020 nach zehn Jahren zu Ende gegangen. Mit einzelnen Drittmittelprojekten soll aber die fruchtbare Zusammenarbeit mit *Elisabeth Wacker* fortgesetzt werden.

Neben der Durchführung eigener Forschungsprojekte und der Nachwuchsförderung vermittelt das Institut auch im In- und Ausland (Er)Kenntnisse über Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa. Das geschieht durch die Teilnahme seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen* an Tagungen, Workshops und Lehrveranstaltungen, aber ebenso durch den Austausch mit Praktikern aus Ministerien und Verbänden sowie von Sozialleistungsträgern und mit Politikern. Dieser Austausch ist wichtig. Er hilft, praktische Probleme zum Anlass weitergehender Forschung zu nehmen und zur Überprüfung theo-

retischer Annahmen heranzuziehen. Und er trägt die oft auch gesellschaftspolitisch wichtigen Ergebnisse aus den Forschungen des Instituts nach außen.

An dieser Stelle sei noch einmal ausdrücklich allen Mitarbeitern des Instituts für ihr großes Engagement im Berichtszeitraum gedankt: nicht nur den Forschern, sondern auch den in der Verwaltung, in den Sekretariaten, der IT, der Bibliothek, bei der Betreuung von Gästen und der Bearbeitung von Texten Tätigen, ohne die unsere Projekte nicht durchführbar wären. In Zeiten der Coronakrise standen sie alle vor zusätzlichen Herausforderungen, die mit Einsatz und Anpassungsfähigkeit bewältigt werden konnten. Schließlich gilt unser Dank den Mitgliedern unseres Fachbeirats und unseres Kuratoriums, die in verschiedener Weise eine wertvolle Stütze unserer Arbeit sind.

München, im Juli 2021

Ulrich Becker

* Dieser Bericht verwendet im Folgenden das generische Maskulin.



Prof. Dr. Ulrich Becker,
LL.M. (EHI)

1. EINFÜHRUNG UND ÜBERBLICK

Ulrich Becker

1.1. AUFGABEN UND STRUKTUREN

1.1.1. MISSION UND ÜBERGEORDNETE FORSCHUNGSFRAGEN

Die Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht beschäftigt sich in ihrer Forschung mit einer der wichtigsten Erfindungen, die politische Gemeinschaften hervorgebracht haben: dem sozialen Schutz. Sozialer Schutz ist von größter Bedeutung für die Mehrheit der auf der Erde lebenden Menschen. Selbst wenn seine Rolle, sein Deckungsgrad und seine Ausgestaltung von einem Land zum anderen nicht unerheblich voneinander abweichen, selbst wenn er sich in einigen Regionen dieser Welt noch in einem frühen Stadium der Entwicklung befindet, und selbst wenn er nicht einmal in Europa in jeder Hinsicht umfassend ausgestaltet ist: Der soziale Schutz macht das Leben nicht nur erträglich, sondern in einer Welt der individuellen Freiheiten auch erst möglich, und alle, die ihn genießen, befinden sich jedenfalls in einer besseren Lage, um ihr Leben bewältigen zu können.

Wir verstehen sozialen Schutz als einen Kern der Sozialpolitik und als eine Kernaufgabe von Sozialstaaten im Allgemeinen. Und wir verstehen das Recht des sozialen Schutzes bzw. das Sozialrecht sowohl als ein Instrument, um Sozialpolitik in die Praxis umzusetzen, als auch als zentrales Element der Verfassung von Sozialstaaten. Sozialer Schutz besteht in der Hauptsache aus Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierungen und zur Ermöglichung von gesellschaftlicher Teilhabe sowie aus der Gewährung von Sozialleistungen, die sich in vier verschiedene Grundtypen einordnen lassen: erstens als Leistungen der sozialen Sicherheit im traditionellen Sinne, also zur Absicherung von sozialen Risiken; zweitens als Förderleistungen, insbesondere zugunsten von Familien, aber auch Angehörigen anderer sozialer Gruppen, sowie zur Unterstützung von Bildung und Wohnen; drittens als Sozialhilfeeleistungen, die im Sinne eines Auffangnetzes das Existenz-

minimum garantieren; und viertens als Leistungen der sozialen Entschädigung, die einen Ausgleich in den Situationen gewähren sollen, in denen eine gemeinschaftliche Verantwortung besteht, insbesondere im Recht der Kriegsoffer und Verbrechensofferversorgung, aber auch im Falle von Naturkatastrophen oder Pandemien.

Worum es uns bei unserer Forschung im Kern geht, lässt sich mit drei Fragen zusammenfassen: Was sind die Eigenheiten des Sozialrechts als Instrument zur Umsetzung von Sozialpolitik? Was sind die Eigenheiten des Sozialrechts als Teil des Verwaltungsrechts? Was ist sein normativer Hintergrund, und was der Beitrag des Sozialrechts für die Verfassung von politischen Gemeinschaften?

Die erste Frage betrifft das Verhältnis zwischen Sozialrecht und Sozialpolitik. Sozialrecht dient der konkreten Verwirklichung von Sozialpolitik. Sozialrecht gießt Sozialpolitik in eine verbindliche Form. Daraus folgt zum einen, dass rechtswissenschaftliche Forschung diese funktionalen Zusammenhänge berücksichtigen muss, insbesondere wenn die Effektivität sozialrechtlicher Regelungen in Frage steht. Zum anderen ist umgekehrt rechtswissenschaftliche Forschung in der Lage, zu einem besseren Verständnis der Sozialpolitik beizutragen, weil sie genaue Informationen über deren institutionelle Anlage und konkrete Ausformulierung bereitstellen kann – das ist eine der Lehren, die gerade auch aus dem interdisziplinären Austausch zwischen Rechts- und Sozialwissenschaft zu ziehen ist.

Die zweite Frage bezieht sich auf den Umstand, dass Sozialrecht einen besonderen Teil des Verwaltungsrechts darstellt. Um verstehen zu können, wie es durchgeführt wird, ist ein Kenntnis der hinter ihm stehenden verwaltungsrechtlichen Prinzipien und allgemeinen Regeln unerlässlich. Auch insofern ist der Erkenntnisprozess, der hier auf das bessere Verständnis des Rechts und damit die Rechtsdogmatik zielt, nicht ein-, sondern gegenseitig. Denn rechtliche Veränderungen und Innovationen finden regelmäßig in besonderen Regelungszusammenhängen statt. Das Allgemeine Verwaltungsrecht muss diese Ver-



änderungen aufnehmen und verarbeiten und sich damit zugleich durch die Beschäftigung mit dem Besonderen Verwaltungsrecht weiterentwickeln.

Die dritte Frage betrifft den normativen Hintergrund des Sozialrechts und beruht auf der Annahme, dass Sozialrecht dem Sozialstaat seine konkrete Gestalt verleiht. Indem es Sozialpolitik umsetzt, dient es der Verwirklichung sozialstaatlicher Zielsetzungen. Und es konkretisiert die Vorstellungen davon, wie politische Gemeinschaften angelegt sein können, welche Aufgaben sie verfolgen sollen und inwieweit sie in gesellschaftliche Vorgänge und individuelles Verhalten intervenieren müssen und dürfen. In diesem Sinne entfalten Veränderungen des Sozialrechts nicht nur beschränkte, sozusagen „rechtstechnische“ Wirkungen. Sie reflektieren vielmehr, je nach ihrer Bedeutung mehr oder weniger ausgeprägt, Veränderungen in der Sozialstaatlichkeit selbst (vgl. [1.2.2.](#)).

1.1.2. METHODEN UND ZUGÄNGE

Sozialer Schutz muss organisiert und durch die Schaffung von Institutionen praktisch wirksam werden. Sozialleistungen können nicht gewährt werden, ohne dafür Behörden einzurichten, finanzielle Mittel bereitzustellen und Regelungen ein-

zuführen, die über dessen Reichweite, dessen Voraussetzungen und dessen Niveau entscheiden. Wer wieviel in welcher Form an Sozialleistungen erhalten soll, bedarf der gesetzlichen Bestimmung. Und auch, wer unter welchen Bedingungen diese Sozialleistungen tatsächlich erbringen soll. Bei der Erbringung von sozialen Diensten und Gesundheitsdiensten kooperieren Staat und Gesellschaft. Ihre Ausgestaltung ist Ausdruck deren Verhältnis zueinander.

Wie sie angelegt und wie die anspruchsvollen Aufgaben des Sozialstaats erfüllt werden, folgt aus politischen Entscheidungen in konkreten historischen Zusammenhängen, reflektiert soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten und ist Ausdruck einer bestimmten Auffassung, wie individuelle Freiheiten und sozialer Schutz in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind. Dabei spielen Pfadabhängigkeiten ebenso eine Rolle wie die rechtlichen Instrumente und Institutionen, die jeweils zur praktischen Umsetzung staatlicher Aufgaben zur Verfügung stehen.

Diese Hintergründe erklären, warum Sozialrecht je nach Rechtsordnung eine unterschiedliche Gestalt annehmen kann. Das gilt selbst dann, wenn Sozialleistungssysteme vergleichbare Funktionen erfüllen sollen. Zum Beleg kann auf zwei Ergebnisse aus unserer jüngeren Forschung hingewiesen werden. Hält man eine Dezentralisierung der Sozialverwaltung für wünschenswert, etwa zur Effizienzsteigerung oder zur Individualisierung der Leistungsgewährung, so erscheint die Verselbstständigung von Trägern als ein grundsätzlich erfolgversprechender Weg. Er setzt aber eigene Legitimationsstrukturen voraus, weshalb er vor allem dann eingeschlagen werden kann, wenn er zur Etablierung einer Selbstverwaltung führen soll. Das wiederum erscheint allerdings nur in den Ländern als Option, in denen diese Form der Mitwirkung von Betroffenen überhaupt als Mittel der Verwaltungsorganisation genutzt wird (vgl. *Becker, Sharing Power with Employers and Employees: A Tried and Proven Form of Functional Decentralisation in Europe*, in: G. Vonk / P. Schoukens [Hrsg.], *Devolution and Decentralisation in Social Security: A European Comparative Perspective*, 2019, S. 41 ff.).

Ein zweites Beispiel betrifft die Einbeziehung von Ärzten in öffentliche Gesundheitssysteme. Durch sie ist eine ausreichende, flächendeckende Versorgung bei angemessener Honorierung sicherzustellen. Welche Regelungsinstrumente dafür zum Einsatz gebracht werden können, hängt ganz wesentlich von den im nationalen Verwaltungsrecht festgeschriebenen Verwaltungstraditionen ab (vgl. Gutachten zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung i. S. d. §§ 99 ff. SGB V zur Sicherung der vertragsärztlichen Versorgung, Rechtlicher Teil, Juli 2018, S. 621 ff.).

Diese Verschiedenheit der nationalen Sozialrechtssysteme ruft förmlich nach Rechtsvergleichung: Sie stellt an diese zwar hohe Anforderungen, macht sie aber zugleich besonders fruchtbar. Unsere Abteilung nutzt die Methode des Vergleichs in erster Linie, um verschiedene Rechtsordnungen gegenüberzustellen. Auf diese Weise lassen sich nicht nur die historischen Entwicklungspfade herausarbeiten. Vielmehr zeigt die Rechtsvergleichung auf der einen Seite, dass es durchaus verschiedene Wege gibt, um ein gemeinsames soziales Problem durch Sozialpolitik und Sozialrecht zu bewältigen. Auf der anderen Seite ermöglicht sie auch, über das positive Recht hinauszublicken und gemeinsame normative Grundlagen und Strukturen zwischen verschiedenen Rechtsordnungen herauszustellen. Insbesondere in einer Zeit, in der Sozialleistungssysteme vor besonderen Herausforderungen stehen und deshalb laufend verändert werden, kann die Rechtsvergleichung zu neuen Erkenntnissen führen. Sie wirft Licht auf verschiedene Lösungswege, aber auch auf deren jeweilige Voraussetzungen. Dabei hilft der Umstand, dass Sozialrecht, wie oben ausgeführt, immer bestimmte sozialpolitische Ziele erfüllen soll. Dies erleichtert die Rechtsvergleichung insofern, als sie immer an vergleichbaren Vorschriften ansetzen muss. Zwar ist die Funktionalität der Rechtsvergleichung als methodischer Ausgangspunkt über die letzten Jahre in verschiedener Hinsicht in die Diskussion geraten. Die gegen sie zum Teil erhobenen Einwände spielen aber gerade für das Sozialrecht höchstens eine sehr beschränkte Rolle. Das gilt jedenfalls dann, wenn zum einen die Funktions-

fähigkeit sozialrechtlicher Institutionen auch in dem jeweiligen rechtskulturellen Zusammenhang bewertet wird, und wenn zum anderen ausreichend tiefgehende Überlegungen zu den sozialpolitischen Funktionen am Beginn der Rechtsvergleichung stehen. Auch insofern zeigt sich, dass es sinnvoll ist, sozialrechtliche und sozialpolitische Forschung zusammenzubringen.

Neben der rechtvergleichenden und rechtsdogmatischen Forschung beschäftigt sich die Abteilung auch mit anderen Forschungsansätzen. Insbesondere verwendet sie in verschiedener Weise empirische Methoden zur Erkenntnisgewinnung. So führt Dr. *Sergio Mittlaender* im Rahmen seiner Forschung zur Verhaltensökonomie Laborexperimente durch (vgl. [2.6.1.](#)–[2.6.3.](#)). Dr. *Simone Schneider* wiederum untersucht mit quantitativen Methoden die öffentliche Meinung und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Ungleichheit (vgl. [2.6.4.](#)–[2.6.5.](#)), und *Nina Schubert* führte eine Umfrage zur Funktionalität von Verwaltungsgerichtsverfahren aus Sicht der Kläger durch (vgl. [3.4.6.](#)).

1.1.3. ORGANISATION DER FORSCHUNG

Die einzelnen Forschungsprojekte der Abteilung werden im Rahmen von bestimmten Veränderungsprozessen organisiert. Dabei handelt es sich (1) um die Transformation von Sozialleistungssystemen in sich entwickelnden Ländern, (2) um die Europäisierung und Internationalisierung von Sozialleistungssystemen, die vor allem dadurch gekennzeichnet ist, dass eine neue „Rechtsschicht“ zunehmend das nationale Sozialrecht ergänzt, und (3) um die Modernisierung von Sozialleistungssystemen, die gekennzeichnet ist durch die Anpassung an verschiedene Entwicklungen in postmodernen Gesellschaften.

Europäisierung und Internationalisierung führen zu einem zunehmenden Zusammenspiel von Rechtsvorschriften auf verschiedenen politischen Ebenen, bei dem unterschiedliche Rechtskulturen miteinander vereinbart und zumindest potenziell in steigendem Maße auch Normkol-

lisionen aufgelöst werden müssen. Im Sozialrecht ergeben sich besondere Problemkonstellationen aus dem Umstand, dass in der Regel die auf einer höheren politischen Ebene erlassenen Vorschriften jene der nachfolgenden Ebenen verdrängen, jedoch auf dieser höheren Ebene keine umfassende Zuständigkeit für die Schaffung und Ausgestaltung von Sozialleistungssystemen besteht. Deshalb bleiben höherrangige Einwirkungen einerseits punktuell und damit ohne systembildende Kraft, und sie sind andererseits so auszulegen und anzuwenden, dass die sozialstaatlichen Zuständigkeiten weiterhin praktisch wirksam ausgeübt werden können. In diesem Sinne führen Europäisierung und Internationalisierung zu einer rechtlichen Asymmetrie und damit immer wieder zu rechtlichen Problemen, mit denen sich die Abteilung schon seit vielen Jahren beschäftigt hat und weiterhin beschäftigen wird (vgl. auch unten, 1.2.1.). Dazu kommt zunehmend eine wechselseitige Verschränkung von Grundrechtsordnungen in Zeiten, in denen sowohl die Grundrechte der Europäischen Union

als auch die der EMRK an Bedeutung gewinnen. Sie führt – ganz abgesehen von den Abgrenzungen und Überschneidungen gerichtlicher Kontrollkompetenzen – zu dem Erfordernis, die normativen Leitlinien für das Handeln von Gesetzgebung und Verwaltung verstärkt in einer übergreifenden Perspektive zu betrachten (vgl. Becker, Grundrechte der Arbeit in Europa – zu Funktionen, Verschränkungen und Konfliktlinien vernetzter Grundrechtsordnungen, in EuR 2019, S. 469–501), was gerade auch für die sozialrechtliche Forschung an Relevanz gewinnt.

Die Modernisierung bzw. der Umbau von entwickelten Sozialleistungssystemen wirft die Frage nach einer Veränderung der sozialstaatlichen Verantwortung insgesamt auf, deren Beantwortung auf einer detaillierten Analyse der jeweiligen Reformprozesse beruhen muss. Prägend für diese Prozesse sind rechtlich zu bewältigende organisatorische Veränderungen, die eine zielgerichtetere Ausrichtung einzelner Sozialleistungen anstreben, und die Verwendung neuer Instrumente zur Erhöhung von Effizienz. Beispiele dafür sind der Umbau von Trägern im Sinne eines *new public Management*, die Zunahme an Verwaltungsverträgen zur Koordinierung und Individualisierung von Sozialleistungen oder etwa auch die Einführung eines Wettbewerbs zwischen Trägern.

Solange Staaten primär für das Funktionieren von Sozialleistungssystemen rechtlich verantwortlich bleiben, wird die Analyse von Modernisierungsprozessen weiterhin eine intensive Auseinandersetzung mit nationalem Recht zur Grundlage haben müssen, und wird insofern auch die Rechtsvergleichung einen hohen Stellenwert behalten. Das bedeutet zugleich, dass auch in Zeiten der Globalisierung und Europäisierung innerhalb der Abteilung Grundlagenwissen über die nationalen Rechtsordnungen vorgehalten werden muss. Um dem Rechnung zu tragen, ohne bei beschränkter Größe in ein zu enges Korsett für Forschungsperspektiven zu geraten, verfolgen wir seit vielen Jahren eine gemischte Strategie: Nach wie vor existieren einige Länderreferate in der Abteilung, die so besetzt werden, dass prägende Entwicklungen

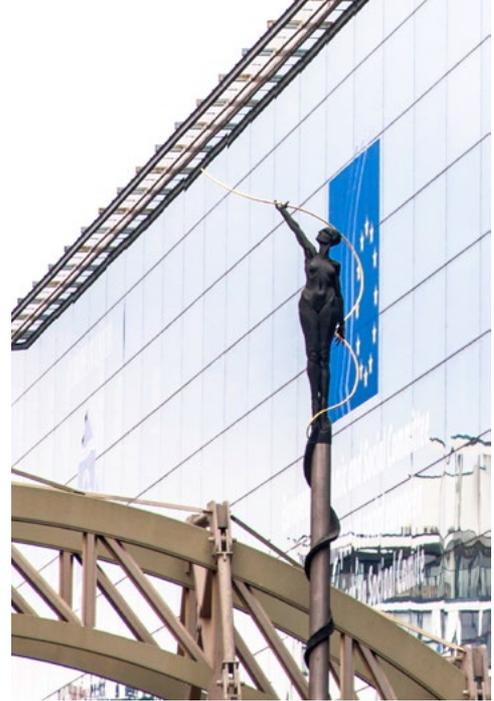


des Sozialrechts untersucht werden können. Die dabei gewonnene Flexibilität ist allerdings naturgemäß nicht ohne Kosten, weil sie einen höheren Einarbeitungsaufwand verursacht. Insofern sind Kompromisse zwischen der Pflege eines festen Bestandes an Wissen und der Möglichkeit, Projekte an den aktuell wichtigsten Forschungsfragen auszurichten, unerlässlich. Die Abteilung ist sich dessen bewusst und nutzt auch deshalb die Möglichkeit, mit Wissenschaftlern aus anderen Ländern zu kooperieren, sei es im Zusammenhang mit einzelnen Projekten oder durch einen längerfristig angelegten Austausch, insbesondere im Rahmen von sogenannten Korrespondententätigkeiten.

1.2. ERGEBNISSE

1.2.1. EUROPÄISIERUNG

(1) Bekanntlich stellt die Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit den ersten substantiellen Rechtsakt der früheren europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der heutigen Europäischen Union (EU), dar. Bereits in den 1970er Jahren begann die europäische Gemeinschaft, eine Europäische Sozialpolitik zu schaffen. Ungeachtet dessen bleibt die Errichtung und Organisation von Sozialleistungssystemen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Daran hat auch eine fortschreitende Europäisierung der Sozialpolitik bis heute nichts geändert. Aus diesem Grund haben die beiden Entscheidungen des EuGH aus dem Jahr 1998 (vgl. EuGH v. 28.4.1998, Rs. C-120/95 – *Decker* und Rs. C-158/96 – *Kohll*) bei vielen Beobachtern zu einem Schock geführt. Nach diesen Entscheidungen können Leistungserbringer, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der die Sozialleistungen garantiert, ansässig sind, auf Kosten der Leistungssysteme Behandlungen durchführen. Oder anders formuliert: Wer sich in einem anderen Mitgliedstaat der EU behandeln lässt, hat nach seiner Rückkehr Anspruch auf Erstattung der dafür angefallenen Kosten durch seine Sozialversicherung. Mit diesen Entscheidungen fanden erstmals die auf wirtschaftliche Vorgänge bezogenen Grundfreiheiten, nämlich die Warenverkehrsfreiheit und die



Dienstleistungsfreiheit, im Rahmen von öffentlichen Sozialleistungssystemen Anwendung. Wirtschaftsrecht traf auf Sozialrecht, der Binnenmarkt auf den sozialen Schutz, und das betraf neben grenzüberschreitenden Behandlungen auch die Beschränkungen für staatliche Beihilfen, die Verhinderung von Wettbewerbsverstößen und das öffentliche Beschaffungswesen.

Das Zusammentreffen von Wirtschaftlichem und Sozialem löste Befürchtungen aus: Man erwartete, dass die nationale Organisation des sozialen Schutzes angesichts der existierenden Normhierarchien und Zuständigkeitsverteilung (vgl. oben, 1.1.3.) unter Druck geraten würde. Entsprechende Bedrohungsszenarien werden bis heute angenommen. Allerdings erwiesen und erweisen sich diese Befürchtungen als falsch. Was gut 20 Jahre nach den Entscheidungen des EuGH in den Sachen *Kohll* und *Decker* tatsächlich beobachtet werden kann, was also Ergebnis einer nüchternen empirischen Analyse ist, ist die wechselseitige Beeinflussung von Unionsrecht und nationalem Recht. Während sich das nationale Sozialrecht an eine Entterritorialisierung und größere Transparenz von Finanzierungszusammenhängen anpassen musste, unterlag auch die europäische Gesetzgebung zunehmenden sozialpolitischen Einflüssen. Das hat in gewisser Weise zu einem neuen Gleichgewicht geführt. Zwar mag man sich weiterhin darüber streiten, ob der EuGH im Zusammenhang mit Rechtfertigungsanforderungen an grundfreiheitsbeschränkende nationale Maßnahmen nicht wenigstens teilweise zu strengere Maßstäbe anlegt

(vgl. EuGH v. 19.10.2016, Rs. C-148/15 – *Deutsche Parkinson Vereinigung*), jedoch stützen jüngere Gesetzgebungsakte der EU wie die Reform der Entsenderichtlinie einschließlich der bestätigenden Rechtsprechung (vgl. EuGH v. 1.12.2020, Rs. C-815/18 – *Federatie Nederlandse Vakbeweging*) die Annahme eine sich ausbalancierenden Gesamtsystems.

In einem Prozess des Einpendelns befindet sich in ähnlicher Weise die Situation bezüglich der sozialen Rechte von Migranten. In dieser Hinsicht hatte zunächst der EuGH auch Unionsbürgern, die keine Erwerbstätigkeit ausübten, den Zugang zu Sozialleistungen eröffnet, insbesondere auch den zu steuerfinanzierten Förder- und Hilfeleistungen. Die Rechtsprechung, die sich im Wesentlichen aus Vorabentscheidungsersuchen aus den Beneluxstaaten speiste, stützte sich auf ein weites Verständnis des Diskriminierungsverbots. Sie änderte sich jedoch mit den Entscheidungen in den Rechtssachen *Dano*, *Alimanovic* und *García-Nieto* (EuGH v. 11.11.2014, Rs. C-333/13; v. 15.9.2015, Rs. C-67/14; und v. 25.2.2016, Rs. C-299/14). Diese Entscheidungen beschränken die Inanspruchnahme steuerfinanzierter Sozialleistungen. Sie beruhen auf Anfragen deutscher Gerichte und sind ganz offensichtlich beeinflusst von den tatsächlichen Entwicklungen der Freizügigkeit innerhalb der EU. Insofern belegen sie, dass auch Gerichte auf tatsächliche und politische Entwicklungen reagieren. Auch deshalb sind sie auf beträchtliche Kritik gestoßen, und in der Tat hat der Gerichtshof die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gelockert und auf eine höhere, vom Einzelfall gelöste Ebene gehoben.

Allerdings ist es falsch, dass nun die Gewährung von Sozialleistungen wieder von ökonomischen Aktivitäten abhängig gemacht würde. Vielmehr geht es um das dahinterstehende Recht auf Aufenthalt: Die Freizügigkeit ist nach wie vor nicht bedingungslos, auch nicht die Freizügigkeit der Unionsbürger. Der EuGH versucht sie in Übereinstimmung mit der staatlichen Verantwortung für die Organisation von Sozialleistungssystemen zu bringen, und in diesem Sinne ist es ein richtiger Ansatz, keine Anreize für sozialhilfeinduzierte

Wanderungen zu setzen. Das lässt durchaus Raum für Differenzierungen und Anpassungen des Grundsatzes im Einzelfall, wie die jüngst ergangene Entscheidung in der Rs. *Jobcenter Krefeld* zeigt (EuGH v. 6.10.2020, Rs. C181/19 – *Jobcenter Krefeld*; vgl. [2.5.2.](#)). Letztendlich trägt die Entwicklung der Rechtsprechung einem Grundgedanken Rechnung, nämlich der Verwobenheit von sozialem Schutz und Wirtschaftsordnung. Dabei geht es, entgegen weit verbreiteter Skepsis, die oft mit der Bezeichnung „Neo-Liberalismus“ verbunden wird, nicht um eine Bevorzugung der wirtschaftlichen Aspekte und nicht um die Behauptung einer wirtschaftlichen Bedingtheit des Sozialen. Vielmehr geht es darum, dass sowohl eine marktwirtschaftliche Ordnung als auch die Gewährung sozialen Schutzes auf individueller Freiheit und deren Anerkennung beruhen und es diese gemeinsame Wurzel ist, die letztendlich den Kern einer sozialen Marktwirtschaft, zu der sich auch die EU bekennt (Art. 3 Abs. 3 EUV), ausmacht.

(2) Vor diesem Hintergrund sind auch die jüngsten Bemühungen um die Etablierung einer „Neuen Europäischen Sozialpolitik“ zu verstehen. Denn letztendlich geht es dabei darum, das Ziel



einer sozialen Marktwirtschaft in die Praxis umzusetzen. Ausdruck dessen ist die „Europäische Säule sozialer Rechte“ (vgl. Tätigkeitsbericht 2015–2017, S. 48–50; Becker, Die Europäische Säule sozialer Rechte, ZöR 73 [2018], S. 525–558). Sie beruht auf einem doppelten Hintergrund: zum einen auf den Erfahrungen, die mit der Finanzkrise gemacht wurden (vgl. [2.1.1.](#)); zum anderen auf den Auswirkungen der zunehmenden Freizügigkeit innerhalb der EU, durch die Unterschiede in der Sozialstaatlichkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten augenfällig werden (vgl. Becker, Sozialrecht im europäischen Binnenmarkt: von asymmetrischen Einwirkungen zu einer gemeinsamen Sozialpolitik, in: Marhold/Becker/Eichenhofer/Igl/Prosperetti (Hrsg.), Arbeits- und Sozialrecht für Europa, Festschrift für Maximilian Fuchs, 2020, S. 369 ff.).

Im Lichte dieser Entwicklungen erscheint die Erarbeitung eines gemeinschaftlichen sozialpolitischen Rahmens als überfällig. Das wird auch durch den Brexit keineswegs in Frage gestellt, sondern eher betont. Denn der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU darf, so sehr man ihn auch bedauern mag, nicht als Anlass für Rückschritte, sondern muss als Ansporn verstanden werden. Er wird nicht zuletzt Aufschlüsse darüber geben, was aus einem Wettbewerb von Sozialordnungen im Lichte neuer Herausforderungen gelernt werden kann. Die Gesellschaften und Arbeitsmärkte unterliegen in der gesamten Europäischen Union einem tiefgreifenden Wandel, der in vielfacher Hinsicht zu Anpassungen der nationalen Sozialleistungssysteme zwingt. Bei einer Orientierung an gemeinsamen Standards können die Mitgliedstaaten voneinander lernen. Zugleich muss dabei innerhalb der Union jedenfalls ein Mindestmaß an sozialem Schutz aufrechterhalten werden und unionsweit garantiert sein. Die Empfehlung des Rates über den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige vom 8. November 2019 (OJ C 387/1) ist ein erster Schritt in diese Richtung. Sie enthält zwar keine rechtlich verbindlichen Vorgaben, bringt aber ein gemeinsames Verständnis darüber zum Ausdruck, dass der soziale Schutz umfassender als bisher angelegt werden muss.

Eine der offenen und immer wieder diskutierten Fragen bleibt, ob, und wenn ja, in welcher Form, Transfersysteme zwischen den Mitgliedstaaten bzw. zwischen der EU und Unionsbürgern installiert werden sollen. Diese Frage wurde im Zusammenhang mit der Pandemie im Frühjahr 2020 besonders brisant. Auch in dieser Hinsicht wirft eine Krise, so sehr sie zunächst schnelles und zielgerichtetes Handeln herausfordert, Licht auf die Stärken und Schwächen der existierenden Sozialleistungssysteme (vgl. auch unten, [1.2.4.](#)). Die mittlerweile beschlossene „vorübergehende Unterstützung zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise“ (SURE-Instrument, Verordnung 2020/672 v. 19.5.2020, OJ L 159/1) konnte auf Art. 122 AEUV gestützt werden und ist Bestandteil bereits erprobter rechtlicher Regelungen, die als solche unstrittig zulässig sind. Die Dinge liegen etwas anders im Hinblick auf die sogenannte „*NextGenerationEU*“, einem zeitlich befristeten Aufbauplan. Dieser Plan soll, wie es die Europäische Kommission formuliert, helfen, dass „Europa nach Corona wieder auf die Beine kommt“ und stellt „das größte Konjunkturpaket“ dar, „das je aus dem EU-Haushalt finanziert wurde“ (Europäische Kommission: [Europäischer Aufbauplan](#), 21.7.2021). In der Sache handelt es sich um ein neues haushaltspolitisches Instrument, das, vorsichtig formuliert, auf einer weiten Auslegung der haushaltsrechtlichen Grundlagen beruht. Immerhin ist mit ihm die EU, die zu Beginn der Pandemie Schwierigkeiten hatte, sich als handlungsfähig zu erweisen, zurück auf der Bühne der wichtigen Akteure. Offen ist allerdings die grundlegende Frage, die auch schon im Zuge der Finanzkrise unbeantwortet geblieben ist, nämlich ob die Zuständigkeitsverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten auf längere Sicht verändert und der EU eine eigenständige Rolle im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen eingeräumt werden sollte (vgl. auch unten, [1.5.](#)).

(3) Als wenig handlungsfähig hat sich die EU bei der Bewältigung einer anderen Krise, nämlich der Aufnahme von Flüchtlingen ab dem Jahr 2015, gezeigt. Das bisher etablierte sogenannte „Gemeinsame Europäische Asylsystem“ (GEAS) ist unzureichend, und deshalb stellt sich auch

im Zusammenhang mit der Schutzgewährung für Flüchtlinge die Frage, ob es weiterer EU-Zuständigkeiten bedarf (vgl. bereits TB 2015–2017 (1.2.4.), S. 56–57). Leider ist diese Frage bis heute ungelöst, und die bestehenden unionsrechtlichen Vorschriften konnten trotz mehrerer Versuche noch nicht reformiert werden. Die zugrunde liegenden Schwierigkeiten waren Gegenstand eines Vergleichs mit einem afrikanischen Aufnahmeland, nämlich Kenia, der gerade für Beobachter aus der EU neue Perspektiven eröffnet (vgl. Wacker/Becker/Crepez (Hrsg.), *Refugees and Forced Migrants in Africa and the EU, Comparative and Multidisciplinary Perspectives on Challenges and Solutions*, 2019; vgl. 2.8.3.). Allerdings folgt aus ihm auch, dass es nicht bei nationalen und regionalen Lösungsansätzen bleiben kann, sondern globale Antworten erforderlich sind (vgl. 2.5.2.).

1.2.2. SOZIALE RECHTE UND SOZIALSTAATSVERFASSUNGEN

(1) Soziale Rechte sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Das liegt zum einen daran, dass in Krisenzeiten, seien es Finanzkrisen oder Pandemien, staatlichen Interventionen eine besondere Rolle zukommt. Krisen erfordern soziale Unterstützung, und Staaten reagieren regelmäßig schnell, ohne dass sich Fragen nach der Legitimation ihrer Intervention ähnlich intensiv wie in Normalzeiten stellen. Zum anderen haben sich soziale Rechte in der Verfassungsgebung durchgesetzt; fast alle nationalen Verfassungen aus neuerer Zeit garantieren sie neben politischen und wirtschaftlichen Rechten. Die Grundrechtecharta der EU spiegelt diese Entwicklung mit ihren Kapiteln über Gleichheit und Solidarität wider. Die pure Existenz von sozialen Menschenrechten entfaltet deshalb sicher schon einige Signifikanz (vgl. dazu *Toronto Initiative for Economic and Social Rights*).

Allerdings ist mit ihr über die praktische Wirksamkeit dieser Rechte noch nicht viel ausgesagt. Wer mehr darüber erfahren will, darf sich nicht bei deren Formulierung aufhalten. Viel-

mehr ist es erforderlich, die Anwendung dieser Rechte und insbesondere die dazu ergangene Rechtsprechung im Detail zu analysieren. Nicht selten interpretieren Gerichte soziale Rechte, die als Ansprüche formuliert sind, als Staatszielbestimmungen mit programmatischem Charakter. Noch schwieriger ist, die Bedeutung sozialer Rechte für die tatsächliche Ausgestaltung von Sozialstaaten zu bestimmen. Verfassung und Sozialpolitik stehen in einem Prozess der wechselseitigen Beeinflussung. Dabei ist oft schwer nachweisbar, inwieweit sozialpolitische Entwicklungen verfassungsrechtlich angestoßen oder gar bestimmt sind. Dem auf den Grund zu gehen, verspricht Aufschluss über eine mögliche „kollektive“ Dimension sozialer Rechte im Besonderen und über das praktische Funktionieren verfassungsrechtlicher Vorgaben im Allgemeinen. Allerdings sind entsprechende Untersuchungen schwierig und aufwendig. Voraussetzung ist eine genaue Kenntnis der Sozialleistungssysteme, und deren Entwicklung muss in den jeweils relevanten historischen und politischen Zusammenhängen betrachtet werden. Es mag möglich sein, die dabei anzuwendende qualitative Methode um quantitative Aspekte zu bereichern, soziale Rechte zu kodieren und in ein Verhältnis zu anderen sozialstaatlichen Daten wie der Sozialleistungsquote zu stellen. Jedoch bleiben die damit zu erzielenden Ergebnisse nicht nur grob, sondern können auch nur in sehr beschränkter Weise überhaupt Aufschlüsse gewähren. Zudem kann auch in diesem Zusammenhang nicht ausgeblendet werden, dass die Garantie sozialer Rechte zumindest in Europa zunehmend im Rahmen vernetzter Grundrechtsordnungen stattfindet (vgl. 1.2.1.), was die Rückführung von Ergebnissen auf bestimmte Rechtsquellen nicht unerheblich erschwert.

(2) Die vorstehenden Überlegungen waren und sind Ausgangspunkte für verschiedene Forschungsprojekte am Institut, etwa die Doktorandengruppe über den Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die soziale Sicherheit (vgl. Tätigkeitsbericht 2008–2009 (III.1.)) und ein laufendes Dissertationsprojekt zum bulgarischen Sozialstaat (vgl. 3.4.5.). Auch das im letzten Jahr

abgeschlossene Projekt über europäische Sozialstaatsverfassungen nach der Finanzkrise („European Welfare State Constitutions after the Financial Crisis“, vgl. [2.1.1.](#)) beruht darauf. Es gründet auf zwei Hypothesen: erstens, dass Sozialstaatlichkeit und deren konkrete Verfasstheit auch die Implementierung von Sozialpolitik durch die Verankerung sozialer Rechte auf der Ebene von einfachen Gesetzen und Verordnungen berücksichtigen muss; und zweitens, dass für die sozialen Rechte in der Praxis nicht nur die Menschenrechte der sogenannten zweiten Generation, also die sozialen Menschenrechte im engeren Sinne, sondern auch Freiheits- und Gleichheitsrechte eine Rolle spielen und die Sozialstaatlichkeit auf der Multidimensionalität von Grund- und Menschenrechten beruht.



Sozialstaaten sind politische Gemeinschaften, die sich um das Wohlergehen der in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen kümmern. Sie tun das nicht aus Beliebigkeit, sondern sind dazu, wenn auch in einem schwer allgemein zu bestimmendem Umfang, normativ verpflichtet.

Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich in den nationalen Verfassungen, aber auch in auf regionaler und globaler Ebene verhandelten Vorschriften. Das sogenannte europäische Sozialmodell besteht ebenfalls aus einer Kombination zwischen der Gewährleistung individueller Freiheiten und der Verantwortung für deren tatsächliche Wahrnehmbarkeit, wobei die konkrete Ausgestaltung durch die Schaffung von Institutionen, die sozialen Schutz realisieren sollen, nicht im Einzelnen festgelegt ist. Alle Sozialstaaten müssen dafür politische Entscheidungen fällen, und diese Entscheidungen entfalten erst dann bindende Wirkung, wenn sie in rechtliche Texte gegossen werden (vgl. oben, [1.1.](#)).

Zu unterscheiden sind drei Schutzmechanismen, die sich jeweils auf bestimmte Situationen beziehen. Zunächst können Grund- und Menschenrechte Staaten zur Schaffung (und zum Erhalt) sozialer Rechte verpflichten (positive Dimension). Das ist vor allem Aufgabe der sozialen Menschenrechte, die auch dann, wenn sie keine subjektiven Rechtspositionen begründen, zu einer Konkretisierung der sozialstaatlichen Aufgaben führen. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in einigen anderen Ländern hat sich in dieser Hinsicht die Verpflichtung zur Bewahrung der Menschenwürde als wirkmächtig erwiesen; erinnert sei in diesem Zusammenhang nur an die Entscheidungen des BVerfG zur Gewährleistung des Existenzminimums (BVerfG v. 9.2.2010, 1 BvL 1/09). Zweitens schützen Grund- und Menschenrechte in ihrer Abwehrfunktion (negative Dimension) einmal eingeräumte sozialrechtliche Positionen, vermitteln also einen Bestandsschutz. In diesem Sinne verhindern sie zwar nicht Reformen, erlegen aber dem Gesetzgeber eine rechtliche Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf. Hinzu kommt, dass einmal geschaffene Systeme zumindest grundsätzlich effektiv sein müssen; insbesondere lässt sich ein Sozialversicherungszwang nur dann rechtfertigen, wenn die entsprechenden Versicherungssysteme funktionsfähig sind. Auch dieser Grundsatz entfaltet eine gewisse Bedeutung, wenn Sozialleistungssysteme geändert werden sollen. Drittens und letztens sind die Gleichheitsrechte für die Gewährleistung sozialer Rechte von

Bedeutung (Verteilungsdimension). Auch wenn Gleichheitsrechte insofern eine formale Struktur besitzen, als ihre Anwendung auf einem Vergleich bestimmter Situationen oder Personen mit vergleichbaren Situationen oder Personen beruht, sie also ihrerseits keine eigenen Anforderungen zur Bestimmung der zu gewährenden sozialen Rechte enthalten, kann eine gebotene Gleichbehandlung natürlich trotzdem deren Inanspruchnahme beeinflussen. Das gilt insbesondere dann, wenn soziale Rechte auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden, obwohl andere Personengruppen mit diesen vergleichbar sind. Und das gilt auch dann, wenn die Kürzung von sozialen Rechten ohne sachlichen Grund nur einzelne Personengruppen trifft.

1.2.3. MODERNISIERUNG

(1) Sozialer Schutz soll bestimmte soziale Bedarfe decken. In diesem Sinne gibt Sozialrecht Antworten auf soziale Fragen und trägt, indem es das tut, zugleich seinerseits zur Veränderung der sozialen Ausgangssituationen bei. Auch das erklärt die hohe Reformanfälligkeit des Sozialrechts, denn es muss auf die sich verändernden Bedarfe reagieren. Entsprechende Veränderungen können unterschiedlich schnell und stark verlaufen, aber es spricht einiges dafür, dass wir in einer Zeit großer Veränderungen leben. Insbesondere vier Prozesse sind dafür grundlegend: Erstens der demographische Wandel, der in allen entwickelten Ländern und etwa auch in China zu beobachten ist. Wir leben in alternden Gesellschaften, die Lebenserwartung steigt, Geburtenraten sinken oder bewegen sich unterhalb der Reproduktionsschwelle. Das erschwert die Aufrechterhaltung der Produktivität, und auch durch Zuwanderung, die ihrerseits gesellschaftlich bewältigt werden muss, lassen sich diese Prozesse nicht ausgleichen. Zweitens verändern sich die Arbeitsbeziehungen. Digitalisierung und „Arbeit 4.0“ sind die entsprechenden Schlüsselbegriffe. Ob man insofern von einer neuen industriellen Revolution sprechen kann, ist zwar fraglich, aber dass sich neue Formen der Erwerbsarbeit herausgebildet haben und weiter herausbilden, ist nicht zu übersehen. In diesem Zusammen-

hang entfaltet nicht zuletzt die Globalisierung ihre Bedeutung, und zwar im Sinne vereinfachter transnationaler Kommunikationsbeziehungen. Drittens verändern sich gesellschaftliche Strukturen, wozu auch das Sozialrecht selbst beiträgt. Das gilt insbesondere für die Zusammensetzung von Familien bzw. Haushaltsgemeinschaften, etwa durch veränderte soziale Rollenmuster und Verhaltensleitbilder. Für die Ausgestaltung eines auf Unterhaltssicherung zielenden sozialen Schutzes ist das von erheblicher Bedeutung. Viertens stehen uns weitere grundlegende Veränderungen insofern bevor, als die dringend erforderliche Bekämpfung des Klimawandels zur Verstärkung und zur Schaffung neuer Ungleichheiten führen und insofern an den Sozialstaat, der möglichst umfassend gleiche soziale Teilhabe gewährleisten soll, neue Aufgaben herantragen wird.

Alle genannten Veränderungen stellen die Organisation des sozialen Schutzes vor beträchtliche Herausforderungen. Unter funktionalen Aspekten lassen sich drei übergreifende Punkte nennen: Der erste betrifft die Finanzierung und Zugangssteuerung von Sozialversicherungssystemen. Sowohl die demographischen Veränderungen wie jene auf dem Arbeitsmarkt stellen sie vor zunehmende Schwierigkeiten. Bei der Frage, wie auf neue Erwerbsformen angemessen reagiert werden kann, begegnet der sogenannte „Globale Norden“ dem „Globalen Süden“, in dem die Aufgabe, sozialen Schutz für informelle Erwerbstätige zu leisten, nach wie vor kaum zu bewältigen ist – ein Problem, das im Übrigen nicht nur immer noch existiert, sondern auch auf absehbare Zeit weiter bestehen und zum Teil gar anwachsen wird. Zweitens haben sich die sozialstaatlichen Aufgaben selbst dramatisch verändert. Schon seit langem verhandelt der Sozialstaat nicht mehr eine Arbeiterfrage, kümmert sich nicht um die Kämpfe sozialer Klassen. Seit den 1970er Jahren hat er vielmehr alle gesellschaftlichen Gruppen in den Blick genommen. Er organisiert deren soziale Sicherung, er fördert sie, verschafft ihnen Zugang zu Teilhabemöglichkeiten und sorgt sich in umfassender Weise um einen sozialen Ausgleich. Schon kurze Zeit später wurde aber klar, dass ein schwerge-



wichtiger und vielgestaltiger Sozialstaat nicht durch immer weiteres Wachstum funktionsfähig gehalten werden kann. Er musste sich auf die Suche nach mehr Effizienz und einer höheren Zielgenauigkeit seiner Sozialleistungen machen. Das führte zu der hausgemachten und bis heute nicht annähernd bewältigten Folgeaufgabe einer besseren Koordinierung nationaler Sozialleistungssysteme. Hinzu kommt, dass der Sozialstaat verstärkt Verhalten steuern möchte. Die Aktivierungsstrategie ist Ausdruck dieses Bemühens. Dass in einer durch Zuwanderung und veränderte Familienstrukturen pluralistischer werdenden Gesellschaft die Aufgabenerfüllung für den influenzierenden, um Koordinierung ringenden Sozialstaat nicht einfacher wird, liegt auf der Hand. Drittens muss er sich gleichzeitig um die Wahrnehmung neuer sozialer Aufgaben bemühen. Dazu gehören die Deckung von neuen sozialen Risiken wie der Pflegebedürftigkeit in gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen, aber auch von althergebrachten, in Zukunft allerdings angesichts des Klimawandels größer werdenden Risiken wie Naturkatastrophen.

Welche Wege Sozialstaaten einschlagen können und sollen, um den erwähnten Veränderungen und Organisationsproblemen zu begegnen, hängt sicher von der Anlage der bereits bestehenden Sozialleistungssysteme ab. Aber es dürfte unabhängig davon ratsam sein, dass sie einige allgemeine Lösungsansätze befolgen. Dazu gehören:

- die *Universalisierung* des sozialen Schutzes, soweit es den persönlichen Anwendungsbereich bzw. Deckungsgrad von sozialen Sicherungssystemen betrifft, die eine Basisicherung bieten sollen. Diese Forderung gilt in dreifacher Hinsicht, nämlich erstens

bezogen auf den Schutz jeglicher Erwerbstätigen, zweitens auf die Abschaffung von Privilegien für bestimmte Personengruppen und die Ausweitung des finanziellen Ausgleichs innerhalb sozialer Sicherungssysteme auf möglichst breite Gruppen der Bevölkerung sowie drittens hinsichtlich der Gewährleistung eines Mindestschutzes für alle Einwohner, ohne dass allerdings dieser Schutz bedingungslos (also insbesondere unabhängig von einer Bedürftigkeit) sein müsste;

- die *Vielgestaltigkeit* des sozialen Schutzes im Sinne der Kombination verschiedener Typen von Sicherungssystemen, ebenfalls in dreierlei Hinsicht: erstens durch Einbeziehung neuer Finanzierungsquellen, etwa von Abgaben auf Werkverträge; zweitens durch die Kombination unterschiedlicher Finanzierungsmodi bei der Absicherung einzelner Risiken im Sinne einer Mischung von Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren, um die jeweiligen Vor- und Nachteile dieser Verfahren zu streuen; drittens durch die Abdeckung neuer Bedarfe an sozialer Sicherheit, neben der Absicherung bei Pflegebedürftigkeit insbesondere auch durch die Einführung einer Vorsorge in Zeiten, in denen die Erwerbstätigkeit unterbrochen wird (Pflege- und Fortbildungszeiten);
- die *Abstimmung* verschiedener Leistungssysteme, um sozialpolitische Ziele genauer zu verwirklichen. Dazu gehört nicht nur die Ordnung von persönlichen und räumlichen Anwendungsbereichen der Sozialleistungssysteme, sondern vor allem deren funktionale Koordinierung, nicht zuletzt an den Schnittstellen von Versicherungs-, Förder- und Hilfeleistungen.

(2) Die Digitalisierung wirkt sich auf die Gewährleistung von sozialem Schutz sowohl im Hinblick auf neu entstehende soziale Bedarfe als auch in seiner konkreten Durchführung aus. Grundsätzlich verstärkt sie den Prozess der gesellschaftlichen Individualisierung und hat damit tiefgreifende Auswirkungen auch auf die Arbeitsbeziehungen. Diese Beziehungen unterliegen seit längerer Zeit einem Wandel. Das bringt der Begriff der atypischen Beschäftigung, den sowohl ILO als auch OECD verwenden, auf den Punkt. Zwar ist der weitaus größte Teil der Arbeitnehmer nach wie vor in Vollzeit beschäftigt, und man kann sich zudem fragen, ob zeitlich befristete Tätigkeiten und Teilzeittätigkeiten überhaupt als untypisch angesehen werden können, weil es diese Beschäftigungsformen nicht nur schon seit langer Zeit gibt, sondern sie auch keinerlei Schwierigkeiten für die Einordnung von Arbeitsverhältnissen und damit auch bei der Einbeziehung in traditionelle Systeme der sozialen Sicherheit hervorrufen. Unabhängig davon gibt es aber keinen Zweifel, dass sich in den letzten Jahren neue Formen der Erwerbstätigkeit herausgebildet haben. Dazu gehören insbesondere sehr kurzfristige Beschäftigungen und Beschäftigungen geringfügiger Art (wie Minijobs, 0-Stunden-Verträge, Arbeit auf Abruf etc.), hybride Tätigkeiten und Mehrfachbeschäftigungen, zunehmende wirtschaftliche Abhängigkeit von Selbstständigen und Scheinselbstständigkeit sowie Erwerbstätigkeit in Dreiecksbeziehungen mit Personenmehrheiten sowohl auf der Angebots- wie der Nachfrageseite (z. B. Zeit- und Leiharbeit oder *employee sharing*). Zu den neuen Formen der Erwerbstätigkeit gehört insbesondere auch die sogenannte Plattformarbeit, eingeschlossen *Crowdworking* und Arbeit *on demand* durch Apps. Ergebnis dieser Entwicklung ist ein zunehmend fragmentierter Arbeitsmarkt, eine Zunahme prekärer und informeller Beschäftigung, eine Verlagerung der Beschäftigungsrisiken von den Arbeitgebern hin zu den Arbeitnehmern und eine wachsende Grauzone zwischen Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Die Digitalisierung wirkt insofern als Katalysator. Sie ermöglicht neue Formen der Kommunikation, mehr Flexibilität und mehr Mobilität. Damit erleichtert sie informelles Handeln und

eine Globalisierung in dem Sinne, dass räumliche Beschränkungen für die Arbeitsbeziehungen eine immer geringere Rolle spielen. Arbeit löst sich von einem Arbeitsplatz, die Einbettung in die Verantwortungssphäre der Arbeitgeber wird schwächer.

Die erwähnten arbeitsmarktpolitischen Veränderungen bleiben nicht ohne Auswirkungen auf den sozialen Schutz. Das gilt insbesondere dann, wenn dieser in der Form von traditionellen Sozialversicherungssystemen organisiert ist. Hier führen die durch die Digitalisierung getriebenen Entwicklungen zu einem Reformdruck, der im Zusammenspiel mit anderen gesellschaftlichen Veränderungen ein beachtliches Ausmaß annimmt. Diese Beobachtungen dienen als Grundlage für das Projekt „Social Law 4.0“, mit dem, im Anschluss an die bereits reichlich vorhandene arbeitsrechtliche Literatur, der spezifische sozialrechtliche Reformbedarf in den Mittelpunkt gerückt wird. Die Studie konzentriert sich auf die zwei wichtigsten Problemfelder, nämlich den Zugang zum sozialen Schutz einerseits und dessen Finanzierung andererseits. Sie bringt verschiedene nationale Reformansätze zusammen und hebt die Bedeutung transnationaler Vorgänge und damit die Rolle der Europäischen Union besonders hervor (vgl. näher [2.2.2.](#)).

Dass die Digitalisierung nicht nur Quelle neuer Herausforderungen, sondern auch ein Instrument zu deren Bewältigung sein kann, wurde eingangs erwähnt. Denn sie sollte es erlauben, die Verwaltung von Sozialleistungssystemen effizienter zu gestalten, die Leistungserbringung fortzuentwickeln (vgl. unten, [1.2.4.](#)) und zugleich Daten für die Erforschung von Weiterentwicklungsoptionen zu generieren. Allerdings stecken entsprechende Entwicklungen vielerorts noch in den Anfängen, zumal dabei auch ein Ausgleich mit den Anforderungen des Datenschutzes gefunden werden muss.

(3) Migration hat große Bedeutung sowohl für demographische wie auch für gesellschaftliche Veränderungen. Sie ist weder ein neues noch ein nur ausnahmsweise auftretendes Phänomen. Die Welt war schon immer in Bewegung, wir

leben auf einem „Planet der Nomaden“ (*Schlögel*, Planet der Nomaden, 2006). Jüngere Forschung über die Entwicklung des *Homo sapiens* belegt, dass unsere Vorfahren nicht nur von Afrika nach Asien und Europa, sondern auch am Beginn ihrer Geschichte bereits nach Nordamerika gewandert sind. Viel später haben Aufstieg und Ende verschiedener Reiche, nicht zuletzt des römischen Imperiums, ganze Völker in Bewegung gebracht. Flucht vor Armut und Arbeitsmigration waren auch wichtige Begleiterscheinungen der Industrialisierung und der sich damit verändernden modernen Gesellschaften, in denen sich zugleich die Frage nach den Voraussetzungen gelungener Integration neu gestellt hat. In bekannt gewordenen Metaphern geht es darum, ob und warum Aufnahmegesellschaften als *melting pot* oder als „Salatschüssel“ erscheinen.

Heute sieht es so aus, als ob es Staaten vor allem um die Grenzen der Migration ginge. Deren Bedeutung wird jedenfalls in auffälliger Weise betont. Grenzen wie die berühmte Chinesische Mauer sollen nicht mehr allein vor militärischen Invasionen schützen. Sie sollen zugleich friedliche Zuwanderung beschränken. Dabei scheint die Dichte und Höhe von Grenzanlagen zu wachsen, denkt man an die Grenzzäune in Ungarn oder die spanischen Exklaven. Gegenwärtige Grenzen beschränken die Hoheitsgebiete von politischen Gemeinschaften, die auch die Aufgabe haben, für die Wohlfahrt der in ihnen lebenden Menschen zu sorgen. Diese Gemeinschaften haben ein Interesse daran, den Zusammenhalt ihrer Gesellschaften zu sichern, und vor diesem Hintergrund auch daran, den Zugang zu ihnen mit Blick auf die Voraussetzungen für ein gelingendes Zusammenleben zu steuern. Dabei geht es um die Ermöglichung von Integration, und in diesem Zusammenhang wiederum um den Zugang zu sozialen Rechten.

Angesichts dessen hat sich die Abteilung in ihrer Forschung schon immer mit verschiedenen Aspekten der Migration und insbesondere dem Zusammenhang zwischen Migration und sozialen Rechten beschäftigt. Das war auch im Berichtszeitraum nicht anders. Hervorgehoben seien in diesem Zusammenhang die Doktorarbeit

von Stefan Stegner über das Verhältnis zwischen Sozialversicherung und Staatsangehörigkeit (vgl. 1.3.), aber auch die Projekte über die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union (vgl. 2.5.2.) und über die Notwendigkeit von Reformen des gemeinsamen europäischen Asylsystems (vgl. 1.2.). Ein weiteres Projekt hat sich mit der Steuerung von Wanderungsbewegungen sowie der Verteilung und Aufnahme von Flüchtlingen auf globaler Ebene beschäftigt (vgl. 2.5.3.). Schließlich hat die Abteilung in der Migrationsforschung die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der sozialpolitischen Abteilung (Munich Center for the Economics of Aging – MEA) fortgesetzt („Lost Potentials? The Rights and Lives of the Excluded“, vgl. 2.8.1.). Diese war Teil einer Max-Planck-weiten Wissenschaftsinitiative (*Challenges of Migration, Integration and Exclusion*), die der Bündelung von Forschungsaktivitäten der auf diesem Gebiet tätigen Institute diene und die nicht zuletzt dank des Beitrags unserer Abteilung, insbesondere von Dr. *Constantin Hruschka*, zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden konnte.

1.2.4. ÜBERGREIFENDE FRAGEN

(1) Sowohl unsere Forschung über die Folgen der Digitalisierung wie auch jene über die Coronakrise (vgl. 2.2.1.–2.2.3.) decken eine nicht mehr zu übersehende Lücke im sozialen Schutz auf, die selbstständig Erwerbstätige betrifft. Diese Gruppe von Personen wächst und ist zunehmend heterogen, was ihre jeweilige wirtschaftliche Stellung betrifft. Ihr sozialer Schutz kann nicht auf eine ähnlich lange Tradition wie die Sozialversicherung für Beschäftigte zurückblicken, die zum Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf- und ausgebaut wurde, um vor allem die Arbeiterfrage zu lösen. Der soziale Schutz für Selbstständige entwickelte sich im Wesentlichen erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs mit der dann einsetzenden Bewegung zur Universalisierung von Sicherungssystemen. Heute ist er zwar Teil der sozialen Sicherung in sehr vielen Staaten, erreicht aber oft nicht dasselbe Niveau wie der Schutz für Beschäftigte. Deutschland hinkt in diesem Punkt der sozialpolitischen Ent-

wicklung hinterher und hat aus historischen Gründen nur wenige Systeme für die Absicherung von Selbstständigen geschaffen (vgl. näher Becker, Die soziale Sicherung Selbstständiger in Europa, ZESAR 2018, S. 307–318). Unabhängig davon, wie groß in einem Land die Lücken in der institutionellen Verankerung des sozialen Schutzes für Selbstständige sein mögen, steht dieser schon deshalb vor neuen Herausforderungen, weil sich die Form der selbstständigen Erwerbstätigkeit seit einigen Jahren ganz wesentlich verändert (vgl. oben, 1.2.3.). Selbstständige sind heute, ganz allgemein gesprochen, sehr viel eher schutzbedürftig als noch vor einigen Jahrzehnten.

Dementsprechend muss es darum gehen, auch ihnen Zugang zum sozialen Schutz zu eröffnen. Innerhalb der Europäischen Union sind, wie bereits ausgeführt, mit einer Empfehlung des Rates aus dem Jahr 2019 erste Ansätze geschaffen worden (vgl. zum Kontext einer „Neuen EU-Sozialpolitik“ oben, 1.2.1.). Aber auch sie adressieren eine Schutzlücke nicht, die gerade im Zuge der Pandemie in vielen Ländern aufgedeckt wurde: die Absicherung gegen einen unfreiwilligen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten, in anderen Worten eine „Arbeitslosenversicherung für Selbstständige“. Mit ihr wird sich unsere Abteilung in einem neu begonnenen Forschungsprojekt in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen, rechtsvergleichend Möglichkeiten und Schwächen bestehender Systeme genauer analysieren und Lösungsvorschläge unterbreiten.

(2) Während des Berichtszeitraums hat die Abteilung verschiedene Projekte durchgeführt, die sich mit Fragen der Gesundheitsversorgung beschäftigt haben, sei es im nationalen Rahmen (vgl. dazu allgemein Becker/Kingreen (Hrsg.), SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung, Kommentar, 7. Aufl. 2020), sei es aus einer rechtsvergleichenden Perspektive.

Zum erstgenannten Ansatz gehört die Teilnahme an einem interdisziplinären Projekt über die Bedarfsplanung in der ambulanten ärztlichen Versorgung (vgl. Tätigkeitsberichte 2018–2020 (2.4.2.) und 2015–2017 (2.4.3.)), das 2019 abge-



schlossen werden konnte. Die Ergebnisse wurden dem gemeinsamen Bundesausschuss vorgestellt und von diesem auf dessen [Internetseite](#) veröffentlicht. Sie führten zu einer Weiterentwicklung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (vgl. 2.4.2.). Rechtsvergleichend angelegt ist das Projekt über die Einführung von innovativen In-vitro-Diagnostika in das Gesundheitswesen, bei dem es darum geht, Lösungsansätze für eine Weiterentwicklung der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung herauszuarbeiten (2.4.1.), ebenso das Projekt über die Steuerung des Zugangs zu Impfstoffen und Arzneimitteln gegen Covid-19 (2.4.3.). Im Rahmen des mittlerweile etablierten Netzwerks aus den juristischen Max-Planck-Instituten (*Max Planck Law*, vgl. 2.4.4.) haben wir eine Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg begonnen, um einen wissenschaftlichen Austausch zwischen den Forschern, die sich mit dem Thema Gesundheit beschäftigen, zu ermöglichen.

Sehr stark an Bedeutung gewinnt die Digitalisierung auch im Gesundheitswesen. Sie stand bereits im Hintergrund des früheren Projekts über personalisierte Medizin (vgl. Tätigkeitsberichte 2015–2017 (2.2.2.) und 2010–2011 (3.1.)). Jetzt ist sie unmittelbar und in verschiedener Hinsicht Gegenstand von Dissertationsprojekten der Abteilung. Eines dieser Projekte beschäftigt sich mit der Bedeutung der künstlichen Intelligenz für das Gesundheitsrecht (vgl. 3.1.2.), ein anderes mit der Telemedizin als neuer Form der Erbringung von Behandlungsleistungen (vgl. 3.1.4.). Künftig soll dem Thema der Digitalisierung im Gesundheitswesen auch eine neu

einzurichtende Doktorandengruppe gewidmet werden.

(3) Wie sich schon aus dem vorangehenden Überblick über unsere Forschungsaktivitäten ergibt, hat die im März 2020 einsetzende Coronakrise nicht nur ganz unmittelbar unsere eigene Arbeit und unser tägliches Leben grundstürzend verändert, sondern auch Anlass für neue sozialrechtliche Forschung gegeben. Krisenbedingte Veränderungen des Sozialstaats rufen nach wissenschaftlicher Begleitung und Analyse.

Soweit es den sozialen Schutz betrifft, muss die Krise mithilfe der bestehenden Institutionen bewältigt werden. Krisenbewältigungsmaßnahmen treffen also auf ein bestimmtes institutionelles Arrangement, das seinerseits bestimmte Pfade für die Implementierung von Lösungen eröffnet und andere verschließt. Das stellt solche Maßnahmen, die schnell getroffen werden müssen, vor besondere Schwierigkeiten, weil es die Ansatzpunkte beschränkt und besondere Koordinierungserfordernisse verursacht. Allerdings können Maßnahmen zur Krisenbekämpfung, gerade weil sie als vorübergehende geplant werden, auch zu Abweichungen von den Grundsätzen führen, die im Normalfall für die Ausgestaltung des sozialen Schutzes gelten. Das mag zum Teil unbeabsichtigt sein, zum Teil aber auch mit Rücksicht auf die funktionalen Hintergründe einzelner Sozialleistungssysteme erfolgen. So kann es zum Beispiel einen Unterschied machen, ob ein Sozialhilfesystem als letztes Auffangnetz für außergewöhnlich bedürftige Menschen dienen oder große Gruppen der Bevölkerung erfassen soll, die nur aus vorübergehenden und nicht von ihnen zu verantwortenden Umständen in die Situation des Hilfebedarfs gelangt sind. In diesem Sinne wirft die Krise, und werfen die Maßnahmen zu deren Bewältigung, ein Licht auf die Anlage der bestehenden Systeme des sozialen Schutzes, auf die zugrunde liegenden Vorstellungen – insbesondere im Hinblick auf die Verteilung von gemeinschaftlichen, gesellschaftlichen und individuellen Risiken – wie auf die Stärken, aber auch die Schwächen der bestehenden Sozialleistungssysteme.

Daraus ergibt sich sogleich die Frage, was aus der Coronakrise über Sozialstaaten gelernt werden kann. Wie reagieren Staaten, wenn die Marktwirtschaft nicht mehr funktioniert, Versorgungsketten unterbrochen werden und die Nachfrage ausfällt, entweder, weil entsprechendes wirtschaftliches Verhalten nicht mehr möglich oder weil es nicht mehr zulässig ist? In solchen Situationen spricht viel dafür, dass Staaten eine besondere Verantwortung übernehmen. Tatsächlich gewähren sie auch in relativ umfassender Weise entsprechende Entschädigungsleistungen. Pandemien führen zu Massenschäden, und Zeiten solcher Schäden sind Zeiten des sozialen Entschädigungsrechts (vgl. [2.3.1.](#)) – selbst wenn, wie in Deutschland, entsprechende Ausgleichszahlungen anders benannt werden. Die Ausgestaltung der sozialen Entschädigung folgt nationalen Regelungsmustern. Zudem wird die Entschädigung von weiteren sozialrechtlichen Maßnahmen begleitet, insbesondere dem Ausbau von Kurzarbeitergeld, Krankengeld und anderen Ersatzleistungen, wie auch der Vereinfachung des Zugangs zu Sozialhilfeleistungen, vor



allem durch eine Lockerung der Bedürftigkeitsvoraussetzungen. In vielen Ländern wurden zudem besondere Ersatzleistungen für selbstständig Erwerbstätige eingeführt.

Offen bleibt, ob einzelne dieser Krisenbewältigungsmaßnahmen von Dauer sein werden, und

ebenso offen die Frage, wie auf Schwächen oder Lücken des sozialen Schutzes, die durch die Krise aufgedeckt worden sind, reagiert werden wird. Schon deshalb werden die Krisenfolgen Gegenstand der künftigen Forschung unserer Abteilung sein. Neben den nationalen verdienen aber auch die supranationalen Folgen Beachtung. Während die EU ihr praktisch gut erprobtes Beihilferecht nach dem Beginn der Pandemie schnell und wirksam einsetzen konnte, bestehen keine etablierten Mechanismen, um finanziellen Ausgleich zwischen den Mitgliedstaaten und in diesem Sinne eine europäische Solidarität zu realisieren. Insofern wirkt sich aus, dass nach der 2008 begonnenen Finanzkrise keine Einigkeit über eine Weiterentwicklung des Unionsrechts in dieser Hinsicht erzielt werden konnte. Dementsprechend reagiert die EU lediglich spontan und einzelfallbezogen, ohne dass allerdings die jetzt verwendeten Maßnahmen unumstritten wären (vgl. oben, [1.2.1.](#), und unten, [1.5.](#)). Wie viel Solidarität auf welchen Wegen ganz grundsätzlich innerhalb der Union hergestellt werden soll, bleibt eine Frage, die nicht zu beantworten ist, ohne auf die Grundlagen einer Gemeinschaftsbildung einzugehen (vgl. auch [1.5.](#)).

1.3. NACHWUCHSFÖRDERUNG

1.3.1. DOKTORANDEN

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Allgemeinen und die Betreuung von Doktoranden im Besonderen gehören zu den wichtigsten Aufgaben der sozialrechtlichen Abteilung. Die Doktorandenbetreuung findet, von Ausnahmen abgesehen, in der Regel in Doktorandengruppen statt. Sie bestehen aus drei bis fünf Doktoranden, die im Rahmen eines mehr oder weniger breit angelegten Hauptthemas ein spezifisches Dissertationsprojekt bearbeiten. Ziel der Zusammenarbeit in diesen Gruppen ist, ähnlich den Graduiertenschulen, ein intensiver Austausch über gemeinsame methodische Grundlagen sowie über Fragen der wissenschaftlichen Arbeitsweise und die individuelle Fragestellung der Dissertation. In der Anfangsphase werden die allgemeinen, theoretischen



und methodischen Grundlagen vermittelt sowie die Grundlagen des Sozialrechts, insbesondere die Methodik des Vergleichs, die Besonderheiten des Sozialrechts und die Bedeutung der Sozialpolitik für die Entwicklung des Sozialrechts. In einem späteren Stadium stehen in der Regel die jeweiligen Projekte im Mittelpunkt, sowohl in Bezug auf konzeptionelle Fragen als auch hinsichtlich einzelner Probleme, die im Laufe des Forschungsprozesses auftreten können. In Workshops mit Doktoranden anderer Universitäten, haben die Promovenden zudem die Möglichkeit, ihre Thesen in einem größeren Kreis zu diskutieren und auf diese Weise weitere Anregungen zu erhalten.

Die jüngste Promotionsgruppe, die sich mit einem breiten Spektrum gesundheitsrechtlicher Themen beschäftigt (siehe [3.1.](#)), nahm 2018 ihre Arbeit auf. Die Dissertationsprojekte aus den früheren Doktorandengruppen zur „Durchsetzung von sozialen Rechten“ (siehe [3.2.](#)) und zum „Sozialrecht als spezifisches Feld des Verwaltungsrechts“ (siehe [3.3.](#)) befinden sich, soweit sie noch nicht abgeschlossen wurden, in einem sehr fortgeschrittenen Stadium. Zu den thematisch eigenständigen Dissertationen (siehe [3.4.](#)) gehören Forschungsprojekte wie „Vulnerabilität als Rechtsbegriff“, die „Postlizenzierungsevaluation von Arzneimitteln als Grundlage von Regulierungsentscheidungen“, der „Einfluss des Verfassungs- und Völkerrechts auf den sozialen Schutz in Bulgarien“ sowie die „Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern in sozialrechtlichen Verfahren“.

Zu den zwischen 2018 und 2020 fertiggestellten und bereits veröffentlichten Doktorarbeiten zählt

Prof. Ulrich Becker (2. Reihe, 2. v. r.) und die wissenschaftliche Referentin Dr. Anika Seemann (2. Reihe, l.) mit den Doktorandinnen und Doktoranden des Instituts: Nina Schubert, Lauren Tonti (1. Reihe, v. l.), Franciska Engesser (2. Reihe, 2. v. l.), Yifei Wang (2. Reihe, r.), Tim Rohmann, Christian Günther, Kristine Plank, Teodora Petrova und Hung-Sheng Shan (3. Reihe, v. l.).

Jihan Kahssays Dissertation „When NGOs Fulfill State Obligations“, die innovative Fragen des Menschenrechtsschutzes behandelt, sowie das Buch „Arbeitsunfall 4.0“ von Annemarie Aumann, das gerade durch die Zunahme von Home Office während der Corona-Krise besondere Aufmerksamkeit erlangt hat. Stefan Stegner wiederum verbindet in seiner unter dem Titel „Zwischen Souveränität und Ökonomie“ veröffentlichten interdisziplinären Studie erfolgreich historische Archivarbeit mit Sozialrechtslehre und politischer Theorie. Hervorzuheben ist auch die Dissertation von Maximilian Kreßner zum Thema „Gesteuerte Gesundheit“, in der er umfassend die deutschen Rechtsgrundlagen in Bezug auf das Recht auf Gesundheit und verfassungsrechtliche Fragen des „Nudging“ im Hinblick auf Gesundheitsprävention analysiert.

1.3.2. LEHRE

Die Beteiligung von Mitgliedern der Abteilung an der akademischen Lehre soll sowohl der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen als auch einen Beitrag zur Ausbildung von Rechtswissenschaftlern leisten. Prof. Ulrich Becker lehrt jedes Semester an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) Sozialrecht im Rahmen von zwei Wahlschwerpunkten (Arbeits- und Sozialrecht, Gesundheitsrecht). In diesem Zusammenhang beteiligt er sich auch an der Vorbereitung und Korrektur von Klausuren. Darüber hinaus prüft er regelmäßig im Ersten Juristischen Staatsexamen. Mitarbeiter der Abteilung sind an der Juristischen Fakultät der LMU auch als Arbeitsgruppenleiter und Korrektoren tätig. Sie hielten zudem Vorlesungen und Kurse im Ausland, z. B. in China, Taiwan, Brasilien, Russland und Italien.

1.4. WISSENSCHAFTSKOMMUNIKATION UND AUSTAUSCH

1.4.1. SCHRIFTENREIHEN

Die Ergebnisse der am Institut tätigen Forscher werden in wissenschaftlichen Zeitschriften nam-

hafter Verlage veröffentlicht sowie in Publikationsreihen, die das Institut selbst herausgibt. Dazu zählen folgende Zeitschriften und Schriftenreihen:

- [Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht \(ZIAS\)](#)
- [Studien aus dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik](#) (früher: Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht)
- [Schriften zum Sozialrecht \(SzS\)](#)
- [Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht](#)
- [Working Papers Law](#) (früher: Working Paper Series)
- [Social Law Reports](#)

1.4.2. FORUM FÜR WISSENSCHAFTLICHEN AUSTAUSCH

Das Institut ermöglicht Wissenschaftlern sozialrechtliche und sozialpolitische Forschung in einem erstklassigen Umfeld, das im In- und Ausland seinesgleichen sucht. Ein wesentlicher Faktor ist dabei die Bibliothek, die die weltweit größte Sammlung von Literatur zum Sozialrecht und zur Sozialpolitik besitzt.

Diese Arbeitsmöglichkeiten sowie die Expertise der Mitarbeiter haben das Institut zu einem international anerkannten Zentrum der Sozialrechtswissenschaft und zu einem Treffpunkt für sozialrechtlich und sozialpolitisch interessierte Forscher gemacht. Dies hat auch in den vergangenen drei Jahren viele Gastwissenschaftler aus dem In- und Ausland angezogen. Leider hat die Corona-Pandemie den wissenschaftlichen Austausch mit Forschern anderer Institutionen stark eingeschränkt. Wir mussten ab März 2020 unser Haus für Gäste bis auf Weiteres schließen. Möglich waren allein Vorträge in Form von Video-Konferenzen.

1.4.3. EXPERTISEN

Die Abteilung stellt ihr spezifisches Wissen in mehrfacher Hinsicht auch der Praxis zur Verfügung: Mitarbeiter sind immer wieder an der Vorbereitung von Gesetzgebungsmaßnahmen in Deutschland beteiligt und stehen für Beratungen mit ausländischen Beamten oder Wissenschaftlern zur Verfügung, die sich über Entwicklungen im Sozialrecht informieren möchten. Zudem erstellen sie Gutachten im Auftrag von Gerichten in Fragen des ausländischen Sozialrechts. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Verschiebung hinsichtlich der von deutschen Gerichten aufgeworfenen Fragen. Während in den früheren Jahren die meisten Gutachten im Bereich des Rentenrechts, speziell zum Versorgungsausgleich, zu erstatten waren, stehen jetzt die Haftungs-befreiung und der Übergang von Haftungsansprüchen nach ausländischem Sozialschutzrecht im Vordergrund, da diese Ansprüche von deutschen Behörden in den Fällen anerkannt werden müssen, in denen das Sozialschutzrecht anderer EU-Mitgliedstaaten anwendbar ist (vgl. Art. 85 der VO 883/2004).

1.4.4. PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Ein wichtiges Anliegen ist der sozialrechtlichen Abteilung, ihre Forschung in der Öffentlichkeit verständlich zu kommunizieren und die Vernetzung mit den Medien weiter auszubauen. Forschungsergebnisse werden über Pressemitteilungen, Social-Media-Kanäle – insbesondere [LinkedIn](#) und [Twitter](#) –, das *Social Science Research Network* (SSRN) und die neu gestaltete [Homepage des Instituts](#) verbreitet. In der Folge werden die rechtswissenschaftliche Abteilung und ihre Wissenschaftler regelmäßig in verschiedenen Medienformaten (Online, Print, Rundfunk, TV) zitiert. Darüber hinaus ist Prof. Ulrich Becker auch mit Gastbeiträgen in Deutschlands Leitmedien wie der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vertreten und bringt auf diese Weise wissenschaftliche Erkenntnisse in die öffentliche Diskussion ein.



Prof. Ulrich Becker (3. v. l.) mit den Musikern des Philharmonischen Staatsorchesters Hamburg in der Elbphilharmonie.

Forscher der Abteilung nahmen im Berichtszeitraum an zwei Max-Planck-Foren teil und diskutierten mit Vertretern aus Politik, Verwaltung und Medien Fragen zur Wissenschaftsfreiheit und zur Migration. Prof. Becker beteiligte sich Anfang 2020 außerdem mit einem Vortrag über „Sozialrecht und Sozialpolitik im Wandel“ an der Veranstaltungsreihe „Musik und Wissenschaft“ in der Elbphilharmonie in Hamburg. Einen weiteren Vortrag für die breite Öffentlichkeit hielt der Leiter der sozialrechtlichen Abteilung zusammen mit *Prof. Wolfgang Schön* (MPI für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen) zum Thema „Mehr Brüssel oder mehr Berlin? Steuern und Sozialleistungen im Europa von morgen“ auf dem gut besuchten Max-Planck-Tag 2018 in München.

1.5. AUSBLICK

Viele der auf den vergangenen Seiten beschriebenen Projekte führen letztendlich zu Grundfragen der Sozialstaatlichkeit. Das gilt für die Forschung über den Einfluss der Digitalisierung, der Mobilität und der demographischen Entwicklung auf die Systeme des sozialen Schutzes (vgl. [1.2.3.](#)). Es gilt ebenso für jene über die Wahl der richtigen politischen Ebene für sozialstaatliche Interventionen (vgl. [1.2.](#) zur Europäisierung). In den vergangenen Jahren waren die zwischen Ökonomen, Politikwissenschaftlern und Juristen geführten Debatten über die Zukunft des Steuer- und Sozialstaates zu einem großen Teil durch die Wahrnehmung einer steigenden Ungleichheit geprägt, sowohl bezogen auf die Ungleichheit zwischen Individuen als auch zwischen Staaten. Das stärkt einerseits Überlegungen, nach Lösungen auf überstaatlicher

Ebene zu suchen, einschließlich der Etablierung von entsprechenden Transfersystemen. Andererseits lassen Brexit und Globalisierungskritik Zweifel daran aufkommen, ob solche Lösungen, gegen die schon immer Vorbehalte bestanden haben, in absehbarer Zeit mehrheitsfähig und umsetzbar sind.

Die Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht wird sich auch in Zukunft mit entsprechenden Grundlagenfragen der Sozialstaatlichkeit beschäftigen. Im Rahmen bevorstehender organisatorischer Veränderungen wird sie versuchen, diese in einen breiteren Rahmen zu stellen. Anlass dazu gibt die Emeritierung des Direktors der jetzigen sozialpolitischen Abteilung. Die vorstehend mehrfach betonte Wechselbezüglichkeit von Sozialrecht und Sozialpolitik legt nahe, ab 2023 am Institut wieder eine sozialwissenschaftlich ausgerichtete Abteilung zu etablieren. Allerdings soll unsere Forschung dann in engerer Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Steuerrecht und öffentliche Finanzen verfolgt werden. Deshalb haben die über 2023 hinaus aktiven Direktoren des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik sowie des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und öffentliche Finanzen beschlossen, ein Max-Planck-Zentrum für den Steuer- und Sozialstaat (*Max Planck Hub Fiscal and Social State*) in München zu gründen. Dieses Vorhaben soll es künftig ermöglichen, den wissenschaftlichen Austausch zu stärken und Forschung über die grundlegenden Aspekte für die Bildung und den Zusammenhalt von politischen Gemeinschaften zu bündeln. Diese Gemeinschaften stehen vor großen Herausforderungen, auf nationaler, europäischer wie auf internationaler Ebene, und die Lösungswege, die zu deren Bewältigung diskutiert werden, machen klar, dass die Einnahmen- und die Ausgabenseite, also Steuern und Sozialleistungen, nicht getrennt voneinander betrachtet werden können. Zwar werden Steuern und Sozialleistungen gegenwärtig immer noch von unterschiedlich angelegten nationalen Institutionen auf der Grundlage eigenständiger Steuer- und Sozialrechtsordnungen verwaltet, jedoch bilden sich nicht nur gemeinsame Prinzipien dafür aus,

sondern es verwischen sich auch zunehmend die Grenzen zwischen Abgaben- und Sozialrecht.

Das führt zu vielen Verbindungslinien zwischen der Forschung der beiden genannten Max-Planck-Institute. Beide beschäftigen sich in ihrem Kern mit gemeinschaftlich organisierten Transfersystemen. Diese Systeme sind vergleichbaren Herausforderungen ausgesetzt und vielfach aufeinander bezogen. Die eingangs beschriebenen Phänomene wie Digitalisierung und gesellschaftlicher Wandel führen deshalb auf der Suche nach angemessenen Lösungswegen zu ganz vergleichbaren Forschungsfragen.

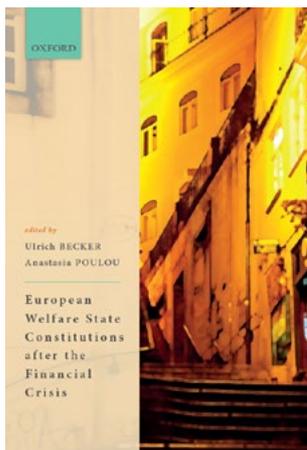
Zugleich betreffen Steuern und Sozialleistungen unmittelbar unsere soziale Ordnung insgesamt. Sie bilden die Grundlagen dafür, dass Menschen in auf individueller Freiheit basierenden Gesellschaften leben können. Steuer- und Sozialstaat sorgen gemeinsam für mehr soziale Gleichheit und für die Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe. Sie sind ein wesentliches Fundament für die Bildung politischer Gemeinschaften wie für deren Stabilität und Zusammenhalt, und lassen in gewisser Weise verfassungsrechtlich fundierte politische Ordnungen erst tatsächlich wirksam werden. Daraus wiederum ergibt sich ein weites Feld ganz allgemeiner Forschungsfragen, theoretischer, empirischer wie normativer Art. Sie knüpfen unmittelbar an zentrale aktuelle Gegenstände der sozialwissenschaftlichen Forschung an, insbesondere jene, die sich mit der Messung und Bewertung von gesellschaftlicher Gleichheit und Ungleichheit beschäftigt.

2. PROJEKTE

2.1. EUROPÄISIERUNG UND INTERNATIONALISIERUNG

2.1.1. EUROPÄISCHE SOZIALSTAATSVERFASSUNGEN NACH DER FINANZKRISE

Anastasia Poulou



Das Ende 2020 bei Oxford University Press erschienene Buch „European Welfare State Constitutions After the Financial Crisis“ analysiert die Auswirkungen der Finanzkrise ab 2008 auf die nationalen Sozialschutzsysteme. Die Wissenschaftler geben in einem ersten Schritt einen Überblick über die im Zuge der Krise eingeleiteten Reformen in den Bereichen Altersver-

sorgung, Sozialhilfe, Familie, Arbeitslosenunterstützung und Gesundheit in neun europäischen Ländern, die die Krise besonders stark getroffen hat. Im zweiten Schritt werden diese Reformen vor dem Hintergrund der Verfassungsordnung der jeweiligen Länder beleuchtet, indem Änderungen bei der Anwendung von Verfassungsrecht während der Krise und deren Konsequenzen für den Wohlfahrtsstaat untersucht werden.

2.1.2. LIFE IN DIGNITY – MINDESTSICHERUNG IN EUROPA

Eva Maria Hohnerlein

Trotz bestehender Mindestsicherungssysteme bereiten anhaltend hohe Armutsquoten unter einzelnen Bevölkerungsgruppen in Europa, insbesondere bei Alleinerziehenden, Sorgen. Dies wirft verschiedene grundlegende sozialrechtliche Fragen auf, mit denen sich das Forschungs-

projekt „Life in Dignity – Mindestsicherung in Europa“ beschäftigt. Ausgehend von einem weiten Begriff der Mindestsicherung sollen für ausgewählte Länder (Deutschland, Italien, Frankreich, Dänemark und das Vereinigte Königreich) zunächst die verschiedenen Systeme der Existenzsicherung systematisch erfasst und in ihren wechselseitigen Verschränkungen analysiert werden. Dabei geht es nicht nur um den Zugang zu angemessenen Leistungen der Existenzsicherung, die einzelnen Leistungsvoraussetzungen und die zur Festlegung des Leistungsniveaus verwendeten Parameter, sondern auch um die jeweils verfolgte sozialpolitische Zielsetzung der Systeme. Ein besonderes Interesse gilt der Frage, ob und inwieweit das Ziel der Teilhabe verfolgt wird und welche Bedarfsdimensionen dabei Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollen die verfassungs-, grund- und menschenrechtlichen Vorgaben der Existenzsicherung einschließlich der nationalen und europäischen Rechtsprechung zu ihrer Konkretisierung beleuchtet werden.

2.1.3. AUSWIRKUNGEN DES EUROPÄISCHEN RECHTS AUF NATIONALE FAMILIENLEISTUNGEN

Eva Maria Hohnerlein

Die Debatte zum grenzüberschreitenden Kindergeldbezug sowie eine Änderung der deutschen Bewilligungspraxis beim Kindergeld für Arbeitsmigranten waren Anstoß für eine Studie zu aktuellen Entwicklungen beim Kindergeldrecht, die insbesondere die Interaktion zwischen europäischem und nationalem Recht in den Blick nimmt. Seit einiger Zeit setzen sich verschiedene EU-Staaten dafür ein, den Zahlbetrag von Kindergeld für die nicht im Inland lebenden EU-Ausländer an die Verhältnisse am Wohnort des Kindes zu koppeln. Dies scheitert regelmäßig am Widerstand der Europäischen Kommission. Gegen Österreich, das 2019 eine solche „Indexierung“ des Kindergeldes einführte, wurde ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Deutschland setzte dagegen verstärkt auf



Dr. Anastasia Poulou



Dr. Eva Maria Hohnerlein



Dr. Anika Seemann



Dr. Linxin He

faktische Restriktionen, um die Kosten für Kindergeldzahlungen ins Ausland einzudämmen, insbesondere durch ein Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsbetrug von 2019. Die Frage, inwieweit diese Änderungen im deutschen Recht gegen das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot verstoßen, ist derzeit noch offen. Im weiteren Fortgang der Untersuchung sollen auch Familienleistungen anderer EU-Länder behandelt werden.

2.1.4. SOZIALRECHT UND SOZIALE GRUNDRECHTE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Linxin He



Im Gegensatz zur traditionellen Territorialität des Sozialrechts (d.h. der Beschränkung des räumlichen Anwendungsbereichs auf das nationale Gebiet) ist das europäische Sozialrecht durch die Freizügigkeit von Personen und Dienstleistungen im Binnenmarkt gekennzeichnet. Die Erfüllung der sozialen Aufgaben der Europäischen Union (EU) wird dadurch erschwert, dass die normative Arbeit der EU in diesem Bereich im Vergleich zu den ersten Jahrzehnten der EWG stark reduziert wurde, was zum einen auf die Erweiterung der EU, zum anderen auf verschiedene Krisen zurückzuführen ist. Daher hat die EU mit der 2017 vorgestellten „Europäischen Säule sozialer Rechte“ zur Förderung des europäischen Arbeits- und Sozialrechts eine neue Vorgehensweise ent-

wickelt, die die vormalige Regulierungsperspektive, die sich in der Praxis nur schwer durchsetzen lässt, durch eine Ermächtigungsperspektive stärkt, wenn nicht gar ersetzt. Vor diesem Hintergrund analysiert das Forschungsprojekt die Entwicklung der sozialen Grundrechte der EU im Hinblick auf drei Fragestellungen: 1. Wie effektiv sind die sozialen Grundrechte der EU? 2. Wie ist ihr Verhältnis zu den nationalen sozialen Grundrechten? 3. Wie ist eine Konvergenz „auf dem Wege des Fortschritts“ möglich? Erste Ergebnisse wurden an der Universität Paris 1 vorgestellt.

2.2. MODERNISIERUNG DES WOHLFAHRTSSTAATES

2.2.1. EXISTENZSICHERUNG IN DER COVID-19-KRISE

Anika Seemann

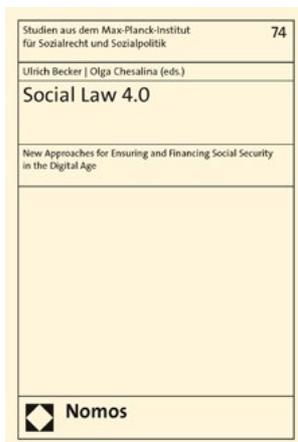
Der COVID-19-Pandemie begegneten die meisten Staaten mit teils umfassenden Lockdowns. Um deren dramatischste wirtschaftliche und soziale Folgen zu mildern, leiteten Regierungen und Gesetzgeber in Europa rasch umfangreiche arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen ein. Eine Gruppe von Rechtswissenschaftlern des Instituts untersuchte unter der Leitung von Prof. Ulrich Becker in einer vergleichenden Studie die Maßnahmen, die in Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien und dem Vereinigten Königreich zwischen März und Oktober 2020 eingeführt wurden. Sie konzentrierte sich insbesondere auf Instrumente 1) zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft, einschließlich fiskalischer Anreize und Steuererleichterungen, 2) zur Sicherung von Arbeitsplätzen und 3) zur Deckung spezifischer Bedarfe von Personen, die während der Krise Sozialleistungen bezogen. Die für die Analyse herangezogenen Länder bilden eine repräsentative Auswahl an westeuropäischen Wohlfahrtsstaats- und Arbeitsmarktmodellen, was es dem Projekt ermöglichte, die eingeführten sozial- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vor dem Hintergrund unterschiedlicher institutioneller Rahmenbedingungen zu ver-



gleichen. Die Ergebnisse wurden frei zugänglich in der institutseigenen Schriftenreihe *Working Papers Law* und in der Zeitschrift *Global Social Policy* veröffentlicht.

2.2.2. SOZIALRECHT 4.0

Ulrich Becker und Olga Chesalina



Die durch die Digitalisierung sich verändernde Arbeitswelt stellt mit ihren neuen Beschäftigungsformen wie z. B. Plattformarbeit das Normalarbeitsverhältnis als Basis der sozialen Sicherungssysteme zunehmend in Frage. Während sich eine wachsende Zahl an Veröffentlichungen mit deren Folgen für das Arbeitsrecht beschäftigt, blieb das Sozial-

recht bislang weitgehend unberücksichtigt. Das 2020 abgeschlossene Forschungsprojekt konzentrierte sich daher auf die wichtigsten Herausforderungen der „Arbeit 4.0“ für den Zugang zum sozialen Schutz und dessen Finanzierung. Das daraus entstandene Buch „Social Law 4.0“, das frei zugänglich bei Nomos erschienen ist, gibt einen Überblick über entsprechende neue sozialrechtliche Ansätze. Es enthält Fallstudien aus Belgien, Italien, dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Spanien,

Frankreich und Estland. Außerdem schließt das Buch eine transnationale Perspektive ein und behandelt Probleme sowie neue Ansätze für eine Standardsetzung auf EU-Ebene und für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der EU. Die Publikation vermittelt damit neue Einsichten, wie ein „Sozialrecht 4.0“ aussehen sollte.

2.2.3. SOZIAL- UND ARBEITSRECHTLICHE STELLUNG VON „NEUEN“ SELBSTSTÄNDIGEN

Olga Chesalina

Das Hauptziel des 2018 gestarteten Projekts besteht darin, das Phänomen der Plattformarbeit aus arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Perspektive zu untersuchen sowie mögliche Lösungen zu diskutieren, die darauf abzielen, auch Personen in neuen Beschäftigungsformen Zugang zu arbeits- und sozialrechtlichen Schutzregelungen zu ermöglichen. Das Forschungsvorhaben widmet sich zudem den Herausforderungen, die neue Beschäftigungsformen für das Arbeits- und Sozialrecht in Russland darstellen, das besonders mit informeller Beschäftigung zu kämpfen hat und zu deren Bekämpfung der Staat privilegierte Steuerregelungen für Selbstständige eingeführt hat. Die Ergebnisse wurden in mehreren Aufsätzen in englischer und russischer Sprache veröffentlicht.



Olga Chesalina,
Kand. Jur. Wiss. (Minsk)



Dr. Simone M. Schneider

2.2.4. DIE TRANSFORMATION DES BELARUSSISCHEN SYSTEMS DER SOZIALEN SICHERHEIT

Olga Chesalina

Die Studie untersucht den Wandel des Systems der sozialen Sicherheit in Belarus im Vergleich mit anderen ehemaligen Republiken der ehemaligen UdSSR. Zentrales Anliegen ist die Analyse der Entwicklung des nationalen Systems der sozialen Sicherheit nach dem Zerfall der UdSSR im Rahmen der umgesetzten internationalen und regionalen Standards zur sozialen Sicherheit. Ein weiteres Ziel des Projekts besteht darin, einerseits die Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung von Rechtsreformen und andererseits die Durchsetzung sozialer Rechte in den Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Republik Belarus herauszuarbeiten. Der Artikel „The Right to Social Security in the Constitution of the Republic of Belarus“, erschienen in der Zeitschrift *Studia z Zakresu Prawa Pracy i Polityki Społecznej* (Studies on Labour Law and Social Policy), fasst Erkenntnisse hierzu zusammen.

2.2.5. GERICHTLICHER SCHUTZ SOZIALER RECHTE IM DEUTSCH-RUSSISCHEN RECHTSVERGLEICH

Olga Chesalina

Im Zentrum dieses abgeschlossenen Projekts standen theoretische und praktische Probleme des gerichtlichen Schutzes sozialer Rechte in Russland und Deutschland. Insbesondere wurde Fragen und Problemen des verfassungsrechtlichen Schutzes und der Ausgestaltung des einfachgerichtlichen Schutzes, der in beiden Ländern ganz unterschiedlich konzipiert ist, nachgegangen. Während in Russland für Streitigkeiten bezüglich des Rechts auf soziale Sicherheit (z. B. Ansprüche auf Rente und weitere soziale Leistungen) die ordentlichen Gerichte zuständig sind, hat Deutschland jahrzehntelange Erfahrungen mit einer spezialisierten Sozialgerichtsbarkeit gemacht. Die Praxisrelevanz des Themas zeigte



Die Teilnehmer des russisch-deutschen Workshops an der Staatlichen Universität St. Petersburg: Andreja Bogataj, Dr. Olga Chesalina, Prof. Richard Giesen, Prof. Evgenii Khokhlov, Prof. Ulrich Becker und Ruslana Rosa (v. l.).

sich unter anderem bei der 2015 in der Russischen Föderation in Kraft getretenen Verwaltungsprozessordnung, die die Frage aufwarf, ob sozialrechtliche Streitigkeiten nach zivilprozessualen oder verwaltungsprozessualen Vorschriften von den Gerichten zu behandeln sind. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Projekts in beiden Rechtsordnungen die Bedeutung des „Richterrechts“ für die Systeme der sozialen Sicherheit verglichen.

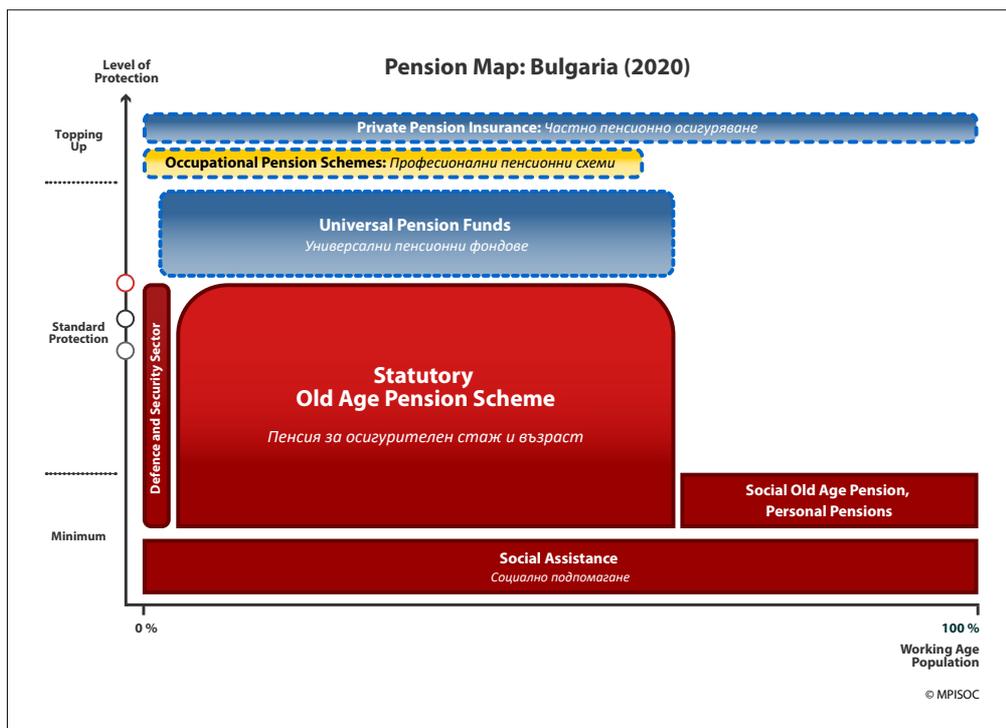
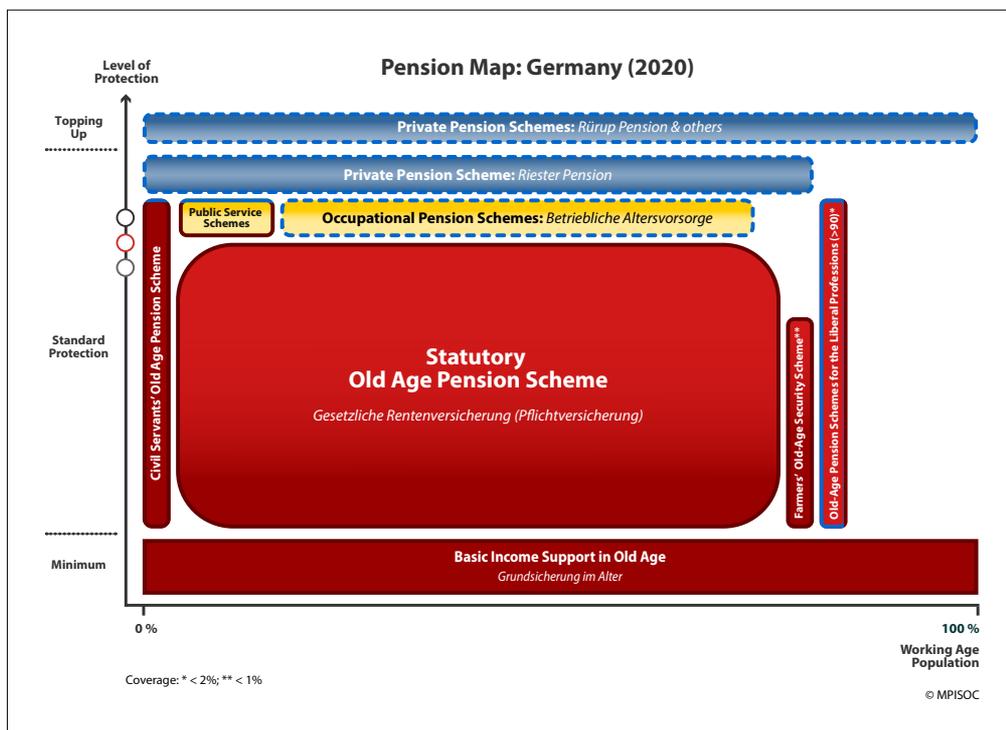
2.2.6. PENSION MAPS: EIN VERGLEICH VON RENTEN- SYSTEMEN AUS RECHTLICHER PERSPEKTIVE

Simone M. Schneider und Teodora Petrova

Das Forschungsprojekt „Pension Maps“ untersucht die rechtlichen Grundlagen der Alterssicherung in über 30 Staaten mit dem Ziel, einen umfassenden und systematischen rechtlichen Überblick über die Institutionenlandschaft der nationalen Alterssicherung in Form einer groß angelegten ländervergleichenden Analyse zu geben. Zu diesem Zweck wurde eine neue Systematisierung der Alterssicherung entwickelt, die das vielschichtige Zusammenspiel unterschiedlicher Alterssicherungssysteme erfasst und es ermöglicht, diese graphisch darzustellen. Die auf dieser Basis erstellten Pension Maps werden von einer allgemeinen Darstellung sowie tabellarischen Übersichten über die wichtigsten institutionellen Merkmale, Finanzierungsmechanismen, Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen begleitet. Alle Forschungsergebnisse stehen frei zugänglich auf der [Homepage des Instituts](#) zur Verfügung. Die erste Welle an Ländern wurde im Frühjahr 2021 veröffentlicht.



Teodora Petrova



2.2.7. ANPASSUNG GESETZLICHER ALTERSRENTEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Eva Maria Hohnerlein

Ein häufig unterschätztes Gestaltungselement bei der Sicherung angemessener Renten während der gesamten Rentenbezugszeit ist die Frage, ob und wie Bestandsrenten an Veränderungen der Erwerbseinkommen und der Lebenshaltungskosten angepasst werden. Erstaunlicherweise war diese Frage bisher nicht Gegenstand aktueller vergleichender Forschung und wird auch in internationalen Rentenreformdebatten kaum diskutiert. Die inzwischen abgeschlossene Studie trug somit dazu bei, Wissenslücken zu Fragen der Renten Anpassung zu schließen, wobei der Schwerpunkt auf deren sozialpolitischen Auswirkungen in den EU-Wohlfahrtsstaaten lag. Die Analyse ergab unter anderem, dass unausgewogene Anpassungsregelungen, insbesondere wenn sie sich auf einen Inflationsausgleich beschränken, längere Rentenbezugszeiten und die damit verbundene Gefahr der Rentenerosion zu wenig berücksichtigen. Dies stellt nicht nur die Einkommenssicherheit während der Ruhestandsphase und damit ein zentrales Ziel von Altersrenten in Frage, sondern könnte auch dazu führen, dass im Zeitverlauf internationale Standards zur Gewährleistung eines Mindestrentenniveaus unterschritten werden. Eine erste Version der Studie wurde 2018 in der Zeitschrift *Sozialer Fortschritt* veröffentlicht, eine aktualisierte englische Version 2019 in der Zeitschrift *Global Social Policy*.

2.2.8. ÖFFENTLICHE RENTEN UND PRIVATE VERANTWORTUNG: 20 JAHRE SCHWEDISCHE PRÄMIENRENTE

Anika Seemann

Dieses Forschungsprojekt nimmt den 20. Jahrestag der schwedischen Prämienrente, die im Zuge einer Rentenreform im Jahr 2000 eingeführt wurde, zum Anlass, um die Entwicklung

des schwedischen Rentensystems sowie die Veränderungen in der politischen Bewertung des durch den Einzelnen zu tragenden „angemessenen Risikos“ zu analysieren. Auf der Basis von politischen Dokumenten und Gesetzesmaterialien beleuchtet das Projekt die Leitprinzipien der Prämienrente bei ihrer Einführung, die seitdem aufgetretenen Probleme und Anpassungen sowie aktuelle Reformdebatten. Es wird dargelegt, wie sich die politischen Debatten um das Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Verantwortung und individuellem Risiko in den letzten 20 Jahren verändert haben, welche Auswirkungen dies bereits auf die institutionelle Ausgestaltung und die rechtlichen Grundlagen des Systems hatte und wie dieses Spannungsverhältnis in einer reformierten Prämienrente aufgelöst werden soll. Die Untersuchung wurde 2020 in der Zeitschrift *Deutsche Rentenversicherung* veröffentlicht.

2.2.9. SOZIALE REFORMEN IN FRANKREICH

Linxin He

Hohe Arbeitslosigkeit ist in Frankreich ein permanentes Problem. Im Jahr 2018 wurde daher die französische Arbeitslosenversicherung durch das sogenannte „Pénicaud-II-Gesetz“ erneut grundlegend reformiert. Doch was ist das Ziel dieser neuen Reform? Wie verändert sie die Struktur des Sozialrechts? Die Beantwortung dieser Fragen bildet den ersten Schritt für weitere Untersuchungen zur Reform des französischen Sozialstaates, die von dem seit 2017 amtierenden Präsidenten Emmanuel Macron angestoßen wurde. Dessen Ziel ist insbesondere die Universalisierung der Sozialversicherungssysteme. Vor diesem Hintergrund sind zwei wichtige Änderungen zu betrachten, die das neue Gesetz zur Arbeitslosenversicherung eingeführt hat: 1. die Ausweitung der Arbeitslosenversicherung auf Arbeitnehmer, die aktiv kündigen, sowie 2. die Einrichtung einer neuen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige.

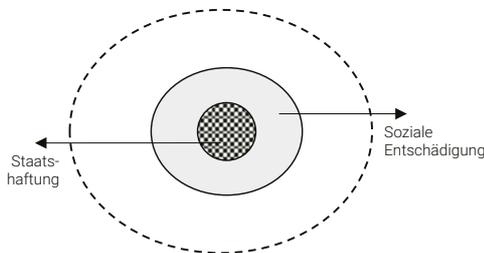


2.3. GRUNDLAGEN DES SOZIALSTAATS

2.3.1. SOZIALES ENTSCHÄDIGUNGSRECHT

Ulrich Becker

Zeiten von Katastrophen sind Zeiten des Entschädigungsrechts. Wer unverschuldet einen Schaden erleidet, wird versuchen, einen Ausgleich zu erhalten; und Staaten können sich verpflichtet fühlen, Hilfe zu leisten. Unter welchen Bedingungen aber sind Staaten verpflichtet – oder zumindest bereit –, eine entsprechende rechtliche Verantwortung zu übernehmen? Die COVID-19-Krise hat diese Frage neu aufgeworfen. Um Antworten zu geben, ist es nicht nur notwendig, ein systematisches Verständnis von sozialer Entschädigung zu gewinnen, sondern auch die rechtlichen Grundlagen der Staatshaftung zu rekonstruieren.



Die Aufgabe der Rechtswissenschaft besteht darin, ein konsistentes „öffentliches Entschädi-

gungsrecht“ zu entwickeln, das sowohl die im Grundrechtsschutz wurzelnde Staatshaftung als auch die im Sozialstaatsprinzip begründete soziale Entschädigung umfasst. Umfassend aufgearbeitet wurde das soziale Entschädigungsrecht in einer gleichnamigen Monographie (Nomos 2018) sowie mit Blick auf die Corona-Pandemie in einem Beitrag für das „Handbuch des Infektionsschutzrechts“ (Beck 2021). Mit Blick auf die COVID-19-Krise lässt sich daraus schlussfolgern: Wenn ein Staat eine rechtliche Verantwortung für die wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer Pandemie übernimmt, indem er Ersatz für krisenbedingte Schäden und Verluste gewährt, ist dies nicht beliebige „Billigkeit“, sondern die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung aus dem Sozialstaatsprinzip. Als Basis dafür darf nicht nur das Haushaltsrecht dienen, sondern müssen ausreichende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

2.3.2. DIE ERRICHTUNG EINES SOZIALÖKOLOGISCHEN STAATES

Linxin He

Wir leben in einem Zeitalter, in dem der Mensch zu einem der wichtigsten Einflussfaktoren auf die biologischen, geologischen und atmosphärischen Prozesse der Erde geworden ist. In diesem sogenannten „Anthropozän“ stellen Klimawandel und andere Veränderungen die menschliche Existenz vor neue Herausforderungen. Nur ein



© Tim Reckmann/PIXELIO

„sozial-ökologischer Staat“, scheint in der Lage zu sein, die daraus resultierenden Probleme zu bewältigen. Er basiert auf vier Prinzipien, die im Zentrum dieses Forschungsvorhabens stehen: 1. ökologische Sicherheit, 2. Primat der sozialen Gerechtigkeit, 3. neue Wirtschaftsmodelle und 4. ein Verständnis von Reformen als Prozess. Vor diesem Hintergrund gewinnen bislang vernachlässigte Themen wie die sogenannte „grüne Wirtschaft“ und die „Sozialwirtschaft“ an Bedeutung. Darüber hinaus braucht ein erfolgreicher ökologischer Wandel flankierende Maßnahmen in Bezug auf Sozialleistungen.

2.3.3. DÄNISCHE „GHETTO-INITIATIVEN“ UND DER WANDEL DER SOZIALEN BÜRGERSCHAFT

Anika Seemann

Das dänische Staatsbürgerschaftsideal des 20. Jahrhunderts konzentrierte sich auf eine aktive, in Vollzeit arbeitende Bevölkerung. In den 1990er Jahren führte die dänische Politik nicht nur Maßnahmen der Beschäftigungsförderung ein, sondern startete auch eine Reihe von „Ghetto-Initiativen“, die darauf abzielten, eine hohe Arbeitsmarkteteiligung in einkommensschwachen Wohngebieten mit hohem Anteil an Migranten zu erzielen. Trotz der großen Aufmerksamkeit, die Dänemarks Ghetto-Initiativen über die Landesgrenzen hinaus erhielten, wurden ihre

spezifischen rechtlichen Mechanismen und ihr Verhältnis zu den Idealen des dänischen Wohlfahrtsstaates bisher nicht aus wissenschaftlicher Perspektive untersucht. Das Forschungsprojekt will diese Lücke schließen und eine eingehende Untersuchung dieser Initiativen aus rechtlicher und konzeptioneller Sicht vorlegen. Erste Ergebnisse wurden Ende 2020 in der Zeitschrift [Critical Social Policy](#) veröffentlicht.

2.3.4. DIE GRENZEN DER WOHLFAHRT – MIGRANTEN UND MINDERHEITEN IM SKANDINAVISCHEN SOZIAL- UND STAATSBÜRGERSCHAFTSRECHT (1890–1940)

Anika Seemann

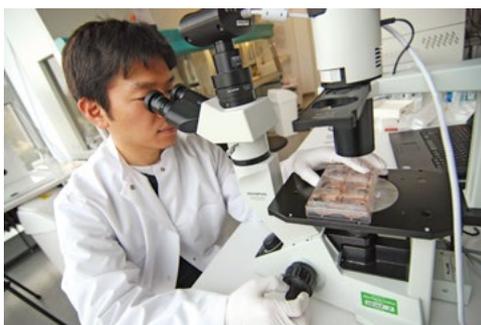
Sowohl in wissenschaftlichen als auch in breiteren öffentlichen Debatten wird behauptet, die Stabilität des „skandinavischen Modells“ – die oft mit der kulturellen, ethnischen und sozialen Homogenität der skandinavischen Gesellschaften in Verbindung gebracht wird – sei durch wachsende Migrationsströme bedroht. Tatsächlich ist das Verhältnis zwischen Einwanderung und sozialer Sicherheit, wie auch in anderen westlichen Staaten, Quelle großer Spannungen in der politischen Landschaft der skandinavischen Wohlfahrtsstaaten. Dieses rechtsgeschichtliche Projekt untersucht das Verhältnis zwischen Ein-

wanderung und Wohlfahrt aus historischer Perspektive, indem es das Zusammenspiel von Sozialrecht, Staatsbürgerschaftsrecht und Einwanderungsrecht in Skandinavien zwischen 1890 und 1940 beleuchtet. Es soll zum einen aufzeigen, dass nationale Wohlfahrtsstaaten nicht qua klar definierter nationaler Grenzen und mit völlig homogenen Bevölkerungen entstanden sind. Zum anderen wird analysiert, wie die zwischen 1890 und 1940 vorgenommenen rechtlichen Änderungen neue Auffassungen von Staatsbürgerschaft und der Rolle des Staates bei der Gewährung von sozialem Schutz widerspiegeln. Das Projekt, an dessen Ende eine Monographie stehen soll, wird mit einem Early Career Grant des *Danish Centre for Welfare Studies* gefördert.

2.4. GESUNDHEITSRECHT

2.4.1. INNOVATIVE IN-VITRO-DIAGNOSTIKA IN DER GESUNDHEITSVERSORGUNG

Ulrich Becker



Unverzichtbarer Bestandteil für auf individuelle Bedingungen abzielende Behandlungen, insbesondere der sog. personalisierten Medizin im Falle einer Krebserkrankung, sind In-vitro-Diagnostika (IVDs). Ohne ausreichende Diagnostik können Behandlungserfolge nicht erzielt werden. Deshalb gehören IVDs zu den medizinischen Innovationen, von denen auch gesetzlich versicherte Patienten möglichst schnell profitieren können sollten. Das darf allerdings nicht auf Kosten von Qualität und Sicherheit gehen;

ferner muss die Behandlung dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz genügen. Ausgehend von der Feststellung, dass bis heute im deutschen Recht eine gesetzliche Regelung über den Zugang von IVDs in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) fehlt, die sich an diesen normativen Prinzipien orientiert, hatte das Projekt zum Ziel, andere Rechtsordnungen im Hinblick auf spezielle Vorschriften zur Lösung der Zugangsfrage zu untersuchen und darauf aufbauend Reformen vorzuschlagen. Der Rechtsvergleich lässt verschiedene Ansätze erkennen, die zum Teil auch in Deutschland genutzt werden können, um die Einbeziehung von IVDs in die GKV auf eine angemessene gesetzliche Basis zu stellen. Denn in den meisten Fällen hängen sie nicht von der spezifischen institutionellen Ausgestaltung der jeweiligen Gesundheitssysteme ab; zudem lassen sich einzelne vorteilhafte Regelungen miteinander kombinieren.

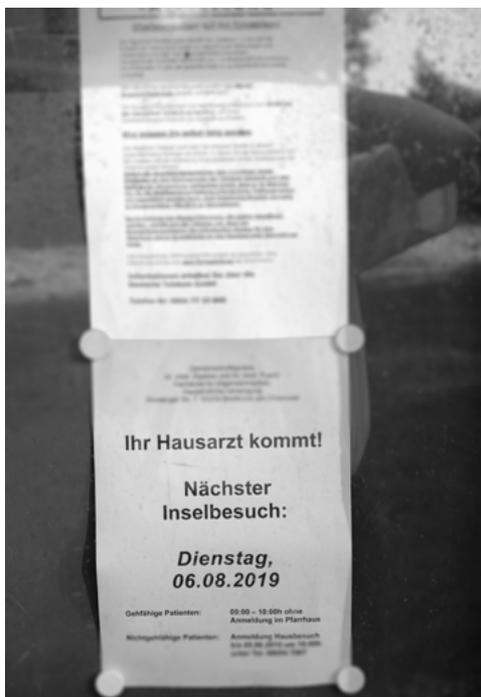
2.4.2. WEITERENTWICKLUNG DER BEDARFSPLANUNG IN DER AMBULANTEN ÄRZTLICHEN VERSORGUNG

Ulrich Becker

Schon lange wird im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versucht, die Verteilung der Vertragsärzte in der ambulanten medizinischen Versorgung durch eine Bedarfsplanung zu steuern. Doch die dafür vorgesehenen Instrumente waren bislang offensichtlich kaum wirksam. Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber den Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) beauftragt, für Verbesserungen zu sorgen. Zur Umsetzung hat der GBA ein [externes Gutachten](#) an ein Konsortium vergeben, zu dem neben dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik Forscher von der Ludwig-Maximilians-Universität München, der Universität Bonn, der Universität Greifswald und vom Wissenschaftlichen Institut für Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemforschung in Leipzig gehörten. Auf Grundlage des 2018 fertiggestellten Gutachtens hat der GBA die Bedarfsplanungsrichtlinie überarbeitet. Der rechtliche



Nikola Wilman, LL.M.,
M. Jur (Durham, UK)



Teil des Gutachtens trug unter anderem dazu bei, die Entscheidungsgrundlage des GBA zu verbessern und Steuerungsinstrumente der vertragsärztlichen Bedarfsplanung besser zur Entfaltung zu bringen, damit eine für alle Versicherten zugängliche vertragsärztliche Versorgung in Deutschland sichergestellt werden kann.

2.4.3. SCHNELL UND FLEXIBEL? – REGULIERUNG DES ZUGANGS ZU COVID-19-IMPfstOFFEN UND MEDIKAMENTEN

Nikola Wilman

Zur Überwindung der COVID-19-Pandemie sind Impfstoffe, aber auch Medikamente zur effektiven Behandlung von COVID-19 erforderlich. Dieses Projekt untersucht die wichtigsten regulatorischen Schwellenwerte, die darüber entscheiden, ob ein COVID-19-Impfstoff oder eine therapeutische Behandlung die Marktzulassung erreicht und routinemäßig für Patienten verfügbar gemacht wird. Zu diesem Zweck werden

die relevanten Regelungen in zwei der führenden globalen Pharmamärkte hinsichtlich Entwicklung, Produktion und Vertrieb herangezogen: den USA und der EU, die über ein harmonisiertes Regime für die Regulierung von Arzneimitteln verfügt. Die Untersuchung konzentriert sich darauf, wie sich die jeweiligen Regime an die aktuelle Krise angepasst haben und ob ihre Notfallregulierungsmechanismen zweckmäßig sind. Dies erfolgt auf Basis einer Analyse der Regulierung von klinischen Studien und Marktzulassungen, der Erstattung von Arzneimitteln und der Überwachung nach ihrer Markteinführung.

2.4.4. FRAGMENTIERTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG BEI PANDEMIEN: RECHTSVERGLEI- CHENDE MEHRSTUFIGE ANALYSE

*Irene Domenici, Franciska Engeser,
Christian Günther, Kristine Plank und Lauren Tonti*

Die COVID-19-Pandemie hat die eminente Rolle rechtlicher Instrumente zu ihrer Eindämmung in den Vordergrund gerückt – sei es auf internationaler, regional-europäischer oder nationaler Ebene. Länder auf der ganzen Welt stehen vor der Herausforderung, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtssysteme geeignete Entscheidungen zu treffen. Eine Gruppe von Forschern des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München sowie des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg hat sich im Rahmen des [Max-Planck-Law-Netzwerks](#) zusammengeschlossen, um die verschiedenen Ebenen der Entscheidungsfindung bei Pandemien zu untersuchen, darunter die rechtlichen Grundlagen des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zur Krankheitsüberwachung oder die Verabschiedung restriktiver Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit auf nationaler Ebene. Letztlich kann die COVID-19-Pandemie nur mithilfe eines integrativen Ansatzes, der mehrere Perspektiven einbezieht, bewältigt werden.

2.5. MIGRATION

2.5.1. LEGISLATIVE HYPERAKTIVITÄT

Constantin Hruschka und Tim Rohmann

Im Rahmen der interdisziplinären Wissenschaftsinitiative „Challenges of Migration, Integration and Exclusion“ (vgl. 2.8.1.) der Max-Planck-Gesellschaft untersuchte die rechtswissenschaftliche Abteilung des Instituts die Rolle der Gesetzgebung im Lichte der stark ansteigenden Asylantragszahlen seit dem Jahr 2012. Analysiert wurden zum einen die umfangreichen legislativen Maßnahmen, die Deutschland von 2014 bis 2019 zur Bewältigung der „Flüchtlingskrise“ ergriffen hat, zum anderen deren mögliche Auswirkungen auf die Rechte von schutzbedürftigen Personen. Die Forschung konstatiert eine „gesetzgeberische Hyperaktivität“ der deutschen Legislative mit mehr als 40 Änderungsgesetzen in nur fünf Jahren. Sie kann nicht allein als Reaktion auf den Stillstand der Verhandlungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) auf EU-Ebene sowie den rasanten Anstieg der Asylanträge in der „EU+“ im Allgemeinen und in Deutschland im Besonderen angesehen werden, da weitere Faktoren, wie das zunehmende Sicherheitsdispositiv, aber auch der Wunsch, Integration partiell zu fördern, die gesetzlichen Entwicklungen ebenso prägen.

Das Projekt kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass das komplexe Normengefüge aus internationalem, europäischem und nationalem Recht, die dezentrale Umsetzung der europäischen Regelungen durch die Mitgliedstaaten und der in Deutschland bestehende Exekutivföderalismus die Zersplitterung des Rechts verschärfen, was sowohl der systemischen Kohärenz als auch der Rechtssicherheit abträglich ist. Letztlich führt die hyperaktive Gesetzgebung zu Umsetzungslücken und einer – teilweise unbeabsichtigten – Übertragung von Ermessensspielräumen an die Exekutive, was wiederum die Steuerungskraft von Gesetzen einschränkt, ihre homogene Anwendung behindert und die Gefahr

birgt, dass Mindeststandards zum Schutz der Rechte von Migranten unterlaufen werden.

2.5.2. GLOBALE GOVERNANCE IM ASYLRECHT

Constantin Hruschka

Die regionale Zusammenarbeit im Bereich der Steuerung der Asylpolitik (Asyl-Governance) wird oft als Fortschritt angesehen, der die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf den Flüchtlingsschutz vorantreibt. Allerdings werden die bestehenden regionalen Systeme oft durch nationale Souveränitätsansprüche untergraben. Die daraus resultierenden negativen Konsequenzen für die überregionale Zusammenarbeit sind derzeit besonders im Schengen- und Dublin-Raum sichtbar, in dem die internen Streitigkeiten über die Verteilung der Zuständigkeit für Asylsuchende zu erheblichen gemeinsamen Externalisierungsanstrengungen, aber auch zur teilweisen Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen geführt haben.

Dieses Forschungsprojekt zielt darauf ab, diesen „Abschreckungseffekt“ regionaler Schutzsysteme zu untersuchen, um aus der Perspektive internationaler Asyl-Governance die strukturellen Schwächen solcher Systeme und ihre Folgen für den Flüchtlingsschutz auf globaler Ebene zu identifizieren. Zu diesem Zweck werden die Besonderheiten und Gemeinsamkeiten der (kreativen und oft illegalen) Maßnahmen untersucht, die Staaten zur Ausübung von Kontrolle nutzen, um internationale Schutzverpflichtungen oder die Verantwortung für die Bearbeitung von Asylanträgen im Rahmen regionaler Kooperationen zu umgehen. Ein bisher durchgeführter Vergleich zur regionalen Kooperation in Europa und Nordamerika führte zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die externalisierenden Effekte dieser Systeme sowie die Fokussierung auf deren interne Funktionsweise mehr Kooperation auf globaler Ebene nicht nur nicht fördern, sondern partiell auch verhindern. Die Studien sollen den Grundstein für die Entwicklung eines Modells der globalen Asyl-Governance legen, das im Ein-



Dr. Constantin Hruschka



Tim Rohmann

klang mit internationalen Rechtsstandards und praktisch umsetzbar ist.

2.5.3. EU-FREIZÜGIGKEIT UND NATIONALE WOHLFAHRTS- SYSTEME

Constantin Hruschka

Im Rahmen eines vergleichenden Projekts in Zusammenarbeit mit der Universität Lausanne werden politische Diskussionen und rechtliche Entwicklungen in Bezug auf den Zugang zu Sozialleistungen für Unionsbürger beleuchtet. Das breit angelegte Forschungsvorhaben betrachtet in zwei Phasen insgesamt fünf Länder (Großbritannien, Schweiz, Deutschland, Dänemark und Österreich) und legt einen besonderen Fokus auf die Umsetzung der Richtlinie 2004/38, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende EU-Migranten vom Zugang zu Sozialleistungen auszuschließen.

Analysiert werden die nationalen Rechtsentwicklungen im Rahmen der Debatte über den „Wohlfahrtstourismus“ von Unionsbürgern, die im Kontext der EU-Erweiterung 2004 aufkam und mit der Krise der Eurozone und dem Ende der Mobilitätsbeschränkungen für Bürger Bulgariens und Rumäniens im Jahr 2013 erheblich an Stärke gewonnen hat.

In der ersten Phase (2019–2020) konzentrierte sich das Projekt auf die „wahrscheinlichsten Fälle“, d. h. die Fälle, in denen wohlfahrtsstaatliche Änderungen in Bezug auf den Zugang von EU-Bürgern zu Sozialleistungen zu erwarten sind: das Vereinigte Königreich, Deutschland und die Schweiz. Geplant sind zwei gemeinsame Artikel mit dem Projektteam an der Universität Lausanne zu (1) verfassungsrechtlichen Perspektiven bezüglich des Zugangs zu Sozialleistungen aus europäischer und deutscher Sicht und (2) der Einschränkung des Zugangs von EU-Migranten zu Sozialleistungen in Deutschland. Sie sollen 2021 veröffentlicht werden.



2.6. RECHT UND SOZIAL- WISSENSCHAFTEN

2.6.1. GERECHTIGKEIT IM RENTENSYSTEM

Sergio Mittlaender Leme de Souza

Eine privilegierte Behandlung bestimmter Personen im System der sozialen Sicherheit bedarf einer Rechtfertigung, um dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung oder dem verfassungsmäßigen Recht auf Gleichbehandlung zu entsprechen. Beispielsweise sehen Rentensysteme oft besondere Leistungen für Arbeitnehmer bei besonders gefährlichen oder belastenden Tätigkeiten vor. Dieses Projekt analysiert die Zielsetzungen dieser Bevorzugung wie auch die Begründungen, die von Wissenschaftlern, Gerichten und Gesetzgebern für eine ungleiche Behandlung vorgebracht werden, indem es die Verhältnismäßigkeitsprüfung anwendet: Jede Rechtsnorm, die gegen ein Grundrecht wie Gleichbehandlung oder Nichtdiskriminierung verstößt, muss ein legitimes Ziel verfolgen, notwendig sein und geeignet, dieses zu erreichen. Außerdem darf sie im Hinblick auf die Intensität des Eingriffs und seine negativen Folgen einerseits und das verfolgte Ziel und seine positiven Folgen andererseits nicht unverhältnismäßig sein. Darüber hinaus verbindet das Projekt die ökonomische Analyse mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und wendet sie bei der Untersuchung der Eignung und Notwendigkeit der Norm an. Im Ergebnis zeigt sich, dass die untersuchte Rechtsnorm nicht nur den Arbeitnehmern, die Anspruch auf eine günstigere Behandlung haben, zugutekommt, sondern auch – wenn sie vollständig oder auch nur teilweise subventioniert wird – den Arbeitgebern. Auf diese Weise aber wird genau die Art von Arbeitsplätzen gefördert, deren negative Konsequenzen mit der Norm gemildert werden sollen.

2.6.2. VERGELTUNGS- MASSNAHMEN, RECHTSBEHELFE UND VERTRÄGE

Sergio Mittlaender Leme de Souza

Eine der Hauptfunktionen von Rechtsbehelfen bei Vertragsbruch ist, den Frieden in der Gesellschaft zu wahren. Die Entschädigung von Opfern ist im Vertragsrecht nicht nur deshalb von grundlegender Bedeutung, weil sie ein sozial effizientes Leistungsniveau des Versprechenden induziert, sondern auch, weil sie sozial kostspielige Formen der privaten Wiedergutmachung durch den Geschädigten minimiert. In diesem Projekt wird erstens untersucht, unter welchen Umständen die Empfänger von Versprechen dazu neigen, in Situationen, in denen sich die Umstände ändern und dies für eine Partei außergewöhnliche Kosten oder Gewinne zur Folge hat, Vergeltungsmaßnahmen gegen den Versprecher bei Vertragsbruch zu ergreifen. Zweitens wird die Funktion des Schadensersatzes hinsichtlich der Unterlassung von Vergeltungsmaßnahmen durch das Opfer untersucht.

Die Studie, deren Ergebnisse in der Zeitschrift *American Law and Economics Review* (zusammen mit Vincent Buskens) publiziert wurden, zeigt unter anderem, dass zumindest im Hinblick auf die menschliche Neigung, Vergeltung für wahrgenommenes Unrecht bei Vertragsbruch zu üben, eine monetäre Entschädigung tatsächlich einen adäquaten Ersatz für die versprochene Leistung darstellt. Es scheint zudem kein Bedarf an Rechtsmitteln zu bestehen, um den Versprecher zu zwingen, Versprechen auch dann zu erfüllen, wenn sich die Umstände ändern. Aus rechtstheoretischer Perspektive lässt sich feststellen, dass die relative Freiheit, Verträge zu brechen, die mit der Freiheit einhergeht, sie zu schließen, gerechtfertigt ist, solange der Versprechensempfänger einen vollständig kompensierenden Schadensersatz erhält.



Sergio Mittlaender
Leme de Souza, PhD

2.6.3. MORAL, ENTSCHÄDIGUNG UND VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNG

Sergio Mittlaender Leme de Souza

Während Rechtswissenschaftler und Philosophen seit langem die Gründe diskutieren, die eine Handlung zu einem moralischen Unrecht machen, ist wenig darüber bekannt, wie Individuen in Wirklichkeit den moralischen Wert einer Handlung wahrnehmen. Ebenso wenig gibt es gesicherte Erkenntnisse darüber, inwieweit eine nachträgliche Entschädigung die Wahrnehmung der Opfer, dass ein Unrecht begangen wurde, verändert. Dieses Projekt versucht, empirische Belege hierfür im speziellen Fall von vorsätzlichen Vertragsverletzungen zu liefern. Dazu werden Vorhersagen aus verschiedenen Theorien der vertraglichen Verpflichtung den realen Antworten von Teilnehmern in verschiedenen online durchgeführten Umfragen gegenübergestellt. Die Ergebnisse zeigen erstens, dass der Bruch eines Versprechens nicht immer als moralisch falsch empfunden wird, selbst wenn das Gesetz keine Entschädigung vorsieht. Tatsächlich ist es so, dass immer dann, wenn der Bruch fair ist, indem er ein ungleiches Ergebnis vermeidet, nur eine Minderheit der Probanden ihn für unmoralisch hält. Zweitens wird ein Vertragsbruch von den meisten nicht als unmoralisch wahrgenommen, wenn darauf die Zahlung eines vollständig kompensierenden Schadensersatzes erfolgt. Insofern ähneln die anerkannten Gründe für eine rechtmäßige Entbindung vertraglicher Verpflichtungen stark den beobachteten moralischen Überzeugungen. Die Studie wurde 2019 im *Journal of Empirical Legal Studies* veröffentlicht.

2.6.4. GESUNDHEITSWESEN UND ÖFFENTLICHE MEINUNG: SPIELEN INSTITUTIONEN EINE ROLLE?

Simone M. Schneider

Die öffentliche Meinung zur Gesundheitsversorgung ist für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Gesundheitssystemen von ent-



scheidender Bedeutung. Sie liefert politischen Entscheidungsträgern relevante Informationen über die Qualität der Gesundheitsversorgung und gibt Hinweise auf die gesellschaftliche Dringlichkeit und Unterstützung anstehender Gesundheitsreformen. Vor diesem Hintergrund beschäftigte sich dieses Projekt zum einen mit der institutionellen Struktur von Gesundheitssystemen und zum anderen damit, wie die Menschen die Qualität der Gesundheitsversorgung in ihrem jeweiligen Land bewerten. Konkret wurde untersucht, ob die Meinung der Bevölkerung zur Gesundheitsversorgung systematisch zwischen Ländern oder im Zeitverlauf variiert und ob diese Variation durch das institutionelle Umfeld der Gesundheitsversorgung im jeweiligen Land erklärt werden kann.

Zu diesem Zweck wurden verschiedene Forschungsansätze aus den Bereichen Sozialpolitik, Soziologie und Sozialpsychologie kombiniert. Die empirische Untersuchung basierte auf groß angelegten länderübergreifenden vergleichenden Umfragen sowie auf administrativen Daten zur Gesundheitsversorgung. Darüber hinaus wurden anhand von zeitvergleichenden Fallstudien Veränderungen in Gesundheitseinrichtungen und der öffentlichen Meinung untersucht. Die Ergebnisse wurden in Zusammenarbeit mit renommierten Sozialwissenschaftlern in verschiedenen Fachzeitschriften wie *Social Science and Medicine*, *PLoS ONE*, *Journal of Social Policy*, *Journal of European Social Policy*, *Health Policy* und *The Economic and Social Review* publiziert.

2.6.5. WARUM EINKOMMENSUN- GLEICHHEIT UNBEFRIEDIGEND IST – EIN PROJEKT ÜBER DIE FOLGEN ÖKONOMISCHER UNGLEICHHEIT

Simone M. Schneider

Ökonomische Ungleichheit hat oft negative Auswirkungen auf das Individuum und sein Wohlbefinden. Wissenschaftliche Studien weisen darauf hin, dass Menschen, die in europäischen Gesellschaften mit geringeren Einkommensungleichheiten leben, häufiger zufriedener mit ihrem Leben sind als jene, die in Gesellschaften mit größeren Einkommensungleichheiten leben. Diese Ungleichheiten scheinen sich auf die gesamte Bevölkerung auszuwirken – nicht nur auf diejenigen, die am unteren Ende der Einkommensleiter stehen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden ökonomischen Ungleichheit, die in vielen europäischen Ländern zu beobachten ist, ist es umso wichtiger jenen Mechanismen Beachtung zu schenken, die den Zusammenhang von Einkommensungleichheiten und Wohlbefinden zu erklären vermögen.

Zu diesem Zweck wurde untersucht, ob der subjektive soziale Status ein wichtiger psychologischer Mechanismus ist, der den Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Zufriedenheit erklärt. Unter Verwendung von Daten des *European Social Survey* für 2012/2013 konnte aufgezeigt werden, dass der subjektive soziale Status sowohl mit dem Grad der Einkommens-

ungleichheit in einer Gesellschaft zusammenhängt als auch mit der vom Einzelnen angegebenen Lebenszufriedenheit: je höher die Einkommensungleichheit in einem Land, desto geringer ist nicht nur die durchschnittliche Lebenszufriedenheit, sondern auch der soziale Status, den Personen sich selbst zuschreiben. Des Weiteren zeigt sich, dass in Ländern mit höheren Einkommensungleichheiten dem sozialen Status eine größere Bedeutung für die eigene Lebenszufriedenheit zugeschrieben wird. Die Studie wurde 2020 in der Zeitschrift *European Sociological Review* veröffentlicht. Weitere Publikationen zu diesem Thema sind in naher Zukunft geplant.

2.7. SPORTRECHT

2.7.1. GERECHTIGKEIT IM SPORT

Regel Nummer 12 des International Football Association Board (IFAB) besagt, dass ein Handspiel vorliegt, „wenn ein Spieler den Ball absichtlich mit der Hand oder dem Arm berührt“. Die Betonung der Vorsätzlichkeit führt zu der in Deutschland unter Fußballfans immer wieder diskutierten Frage: Wann stellt die Ballberührung mit Hand oder Arm einen Regelverstoß dar? Eine Reform der Regel im Jahr 2019 sieht Fallbeispiele für Handspiel vor. Die Unklarheit über die Anwendung der Handspiel-Regel lässt aber nach wie vor eher das Glück über den sportlichen Erfolg entscheiden – und dessen wirtschaftliche Folgen.





Romuald Méango, PhD



May Khourshed

Die Frage, ob dies gerecht ist, beschäftigte die Teilnehmer des 15. Sportrechtssymposiums am 11. November 2019 in Hamburg. Das Symposium wird jährlich von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann (Foto: Seite 37), Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, und Prof. Dr. Ulrich Becker (rechts), Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik veranstaltet. Mit den beiden Max-Planck-Direktoren diskutierten Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit (2. v. l.) von der Ludwig-Maximilians-Universität München; Dr. Felix Brych (3. v. l.), Schiedsrichter des Deutschen Fußball-Bundes; Rechtswissenschaftler Dr. Christian Deckenbrock (3. v. r.), der zugleich Hockey-Schiedsrichter und Vorstandsmitglied des Deutschen Hockey-Bundes ist; sowie Prof. Gunter Gebauer (2. v. r.), Philosoph und Sportwissenschaftler.

Im Jahr 2020 hat das IFAB die entsprechenden Regeln überarbeitet und eine klarere Definition der Grenze zwischen Hand/Arm und Schulter eingeführt. Außerdem wurde der Zeitpunkt präzisiert: Ein unabsichtliches Handspiel eines Spielers der angreifenden Mannschaft wird nur noch dann bestraft, wenn es unmittelbar vor einem Tor oder einer klaren Torchance geschieht.

2.7.2. CHANCENGLEICHHEIT IM SPORT

Im Leistungssport werden individuelle Leistungen durch die Herstellung gleicher Bedingungen vergleichbar gemacht. Schon in der Antike wurden verschiedene Altersklassen gebildet, und auch heute behilft sich der Sport mit der Bildung von Kategorien wie Männer- und Frauenwettbewerben oder separaten Wettkämpfen für Menschen mit Behinderung, um Gleichheit in der Ungleichheit zu ermöglichen. Doch was ist der Zweck der Kategorienbildung im Sport? Dieser Frage gingen die Teilnehmer des 14. Sportrechtssymposiums nach, das am 19. November 2018 in Hamburg stattfand. Die Vorträge von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privat-

recht; Prof. Dr. Michael Sachs von der Universität zu Köln; Christoph Becker, Sportjournalist der Frankfurter Allgemeinen Zeitung; Prof. Dr. Anne Jakob, Rechtsanwältin für Sportrecht; Mareike Miller, Paralympics-Siegerin im Rollstuhlbasketball und Kapitänin der deutschen Rollstuhlbasketball-Nationalmannschaft; und Dr. Petra Tzschoppe, Vizepräsidentin für Frauen und Gleichstellung im Deutschen Olympischen Sportbund und Sportsoziologin an der Universität Leipzig, beleuchteten die Problematik aus verschiedenen Perspektiven. Im Anschluss entwickelte sich unter der Moderation von Prof. Dr. Ulrich Becker, Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik, eine lebhafte Diskussion, an der sich auch das Publikum rege beteiligte. Abschließend resümierte Ulrich Becker, dass sich die Teilnehmer des Symposiums grundsätzlich über den Nutzen von Kategorien im Sport einig seien. Gleichzeitig müssten größere Anstrengungen unternommen werden, um Menschen mit den unterschiedlichsten körperlichen Voraussetzungen zu integrieren. Das Beispiel Rollstuhlbasketball zeige, dass es viele Möglichkeiten gebe, Vergleichbarkeit im Sport herzustellen.

2.8. GEMEINSAME FORSCHUNG AM INSTITUT

2.8.1. LOST POTENTIALS? THE RIGHTS AND LIVES OF THE EXCLUDED

Constantin Hruschka, May Khourshed, Diana López-Falcón, Romuald Méango und Tim Rohmann

Das Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik hat sich mit einem interdisziplinären Projekt an der Forschungsinitiative [„Challenges of Migration, Integration and Exclusion“](#) (WiMi) der Max-Planck-Gesellschaft beteiligt, die nach dem Sommer der Migration im Jahr 2015 ins Leben gerufen worden war. Das abteilungsübergreifende Projekt [„Lost Potentials? The Rights and Lives of the Excluded“](#) zielte darauf ab, Einblicke in die rechtlichen und politischen Faktoren

zu gewinnen, die Mechanismen der Ausgrenzung schaffen und verfestigen, sowie die sozioökonomischen Folgen der Ausgrenzung für Migranten

zu beleuchten. Dabei wurden drei Disziplinen – Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Soziologie – auf verschiedene Arten einbezogen: 1) juristisches Wissen als Hilfsinstrument, um fundierte rechtliche Kategorien für eine Umfrage zu erhalten und relevante Informationen vor dem Hintergrund der bestehenden Normen

einzuholen; 2) ökonomische und soziologische Perspektiven als Hilfsinstrumente, um relevante Fragen und Analyseinstrumente für die Migrationsrechtsforschung im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsnormen zu identifizieren; und 3) die Anwendung rechtlicher, ökonomischer und soziologischer Methoden und Konzepte, um die Relevanz der quantitativen Studie zu erweitern.

Das von WiMi entwickelte Exklusionskonzept wurde als Grundlage genutzt und mit einer spezifischen Forschungsfrage nach Rolle und Einfluss des Rechtsstatus auf individuelle Integrationsergebnisse und -aktivitäten verknüpft. Ausgehend von dem Befund der Abteilung für Sozialrecht, dass die zunehmende Statusfragmentierung die Kohärenz des Regelungssystems beeinträchtigt, untersuchte die Abteilung für Sozialpolitik (Munich Center for the Economics of Aging – MEA) die Auswirkungen auf Migranten empirisch. Hierzu wurde eine quantitative Umfrage unter afghanischen Migranten in den deutschen Städten mit den größten afghanischen Bevölkerungsanteilen (Berlin, Hamburg und München) durchgeführt. Die empirischen Ergebnisse ermöglichten unter anderem die Analyse der Mechanismen, die zur Ausgrenzung führen. Darauf aufbauend können alternative Politikansätze entwickelt werden.



2.8.2. BALTIC SEA STATES

Diana López-Falcón und Simone Schneider

Die wirtschaftlichen und soziodemografischen Entwicklungen in Europa bergen neue soziale Risiken, denen bestimmte Bevölkerungsgruppen wie Migranten, alte Menschen oder solche mit niedrigem Bildungsabschluss in besonderem Maße ausgesetzt sind. Das von der Max-Planck-Gesellschaft geförderte interdisziplinäre Projekt „On the Edge of Societies: New Vulnerable Populations, Emerging Challenges for Social Policies, and Future Demands for Social Innovation. The Experience of the Baltic Sea States“, das in Kooperation mit der sozialpolitischen Abteilung des Instituts (MEA), dem Max-Planck-Institut für demografische Forschung in Rostock und Population Europe in Berlin erarbeitet wird, zielt darauf ab, wenig erforschte, aber hoch relevante Aspekte der Vulnerabilität von Teilen der Bevölkerung zu beleuchten, wobei ein besonderer Fokus auf die Anrainerstaaten der Ostsee gelegt wird. Die historischen Verschiebungen innerhalb der Wohlfahrtssysteme vieler osteuropäischer Staaten sowie die länderübergreifenden Unterschiede bieten ein fruchtbares Umfeld für die Erforschung der mehrdimensionalen Ursachen sozial benachteiligter Bevölkerungsteile, wie zum Beispiel das Zusammenspiel von Gesundheit und Brüchen im Lebenslauf durch unvorhersehbare Ereignisse. Sie machen zudem unterschiedliche Ansätze der sozialen Sicherung und ihre Varianzen im Sicherungsniveau deutlich.

Die Ergebnisse aus dem Projekt sind frei zugänglich, zum einen auf der [Internetseite des Instituts](#), zum anderen im [Social Policy Archive for SHARE](#) (SPLASH), einer Datenbank, die 2019 vom Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik aufgesetzt wurde.



Dr. Diana López-Falcón



Dr. Katharina Crepaz



Prof. Elisabeth Wacker (1. Reihe, 2. v. l.) und Prof. Ulrich Becker (2.v.r.) mit europäischen und afrikanischen Kollegen auf der Konferenz über Flüchtlinge und Zwangsmigranten, die 2019 an der Pwani Universität in Kenia stattfand.

2.8.3. HEALTH IN DIVERSITY, DIVERSITY IN HEALTH?

Katharina Crepaz

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Relevanz des Themenbereichs „Flucht und Migration“ fand im März 2019 die 2. südostafrikanisch-europäische Konferenz zu Geflüchteten und Zwangsmigranten in Kenia statt, die sich auf den Zusammenhang zwischen Diversität und Gesundheit konzentrierte sowie auf die Analyse, wie (erzwungene) Migration Gesundheit und Wohlbefinden auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Kontexten beeinflusst. Sie wurde gemeinsam von der Max-Planck-Fellow-Gruppe „Dis[cover]ability and Indicators for Inclusion“ unter der Leitung von Prof. Dr. Elisabeth Wacker, der Abteilung für ausländisches und internationales Sozialrecht unter der Leitung von Direktor Prof. Dr. Ulrich Becker sowie dem Lehrstuhl für Diversitätssoziologie an der Technischen Universität München und der Pwani Universität in Kenia organisiert. Die Vorgängerkonferenz im Jahr 2016 hatte ihren Fokus auf die Integration afrikanischer Perspektiven in den oft eurozentrierten wissenschaftlichen Diskurs über Flüchtlinge gelegt.

Die Konferenz verfolgte mit dem Konzept der „Gesundheit in Vielfalt“ einen ressourcenorientierten Ansatz und generierte neue Ergebnisse,

indem europäische und afrikanische Perspektiven für die Analyse kombiniert wurden. Neben rechtlichen und politischen Strategien zum Umgang mit Diversität und Gesundheit wurde auch die Notwendigkeit einer veränderten Perspektive auf (Zwangs)migranten hervorgehoben: Ihre individuellen Fähigkeiten und Potenziale sollten anerkannt und gefördert werden, um bessere Gesundheitschancen und eine höhere Lebensqualität zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Konferenz wurden im Frühjahr 2020 in dem Sammelband „Health in Diversity, Diversity in Health? (Forced) Migration, Social Diversification and Health in a Changing World“ bei Springer VS veröffentlicht.

2.8.4. WEM „GEHÖRT“ DIE TEILHABE?

Katharina Crepaz

Im wissenschaftlichen und politischen Diskurs wird der Teilhabe die Rolle eines öffentlichen Gutes zugeschrieben, das der gesamten Bevölkerung unabhängig von persönlichen Ressourcen oder strukturellen Ungleichheiten zugänglich sein soll. Teilhabe wird somit als Ideal konstruiert, das von allen beansprucht, aber von niemandem besessen werden kann. Ziel der Konferenz „Wem ‚gehört‘ die Teilhabe? Nutzen, Bereitstellung und Verfügbarkeit von Teilhabe als Allgemeingut“, die

im Dezember 2018 von der Max-Planck-Fellow-Gruppe und der sozialrechtlichen Abteilung am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik veranstaltet wurde, war es daher, einen Beitrag zur Beantwortung folgender Fragen zu leisten: Ist Teilhabe ein Allgemeingut? Kann Teilhabe durch Recht erfolgen? Ist die Forderung nach Teilhabe ein Motor der Sozialpolitik? Verspricht Teilhabe ein „gutes Leben“? Die Konferenzteilnehmer zeichneten ein breites Bild von Teilhabe in mehreren Kontexten, aus unterschiedlichen Perspektiven und mit verschiedenen Akteuren. Thematisiert wurden insbesondere die Voraussetzungen, die notwendig sind, um den Charakter von Teilhabe als öffentlichem Gut zu erhalten, Barrierefreiheit herzustellen und die Repräsentation unterschiedlicher Gruppen zu gewährleisten. Das Treffen von Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen mit Praktikern und der interessierten Öffentlichkeit führte zu einer fruchtbaren Diskussion über konzeptionelle, aber auch praktische Aspekte der Teilhabe.

Die Ergebnisse der Konferenz werden 2021 beim Nomos-Verlag in der Reihe *Studien aus dem Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik* veröffentlicht.

3. NACHWUCHSFÖRDERUNG

3.1. DOKTORANDENGRUPPE „GESUNDHEITSRECHT“



Das Gesundheitsrecht ist ein Forschungsgebiet, das nicht nur die individuellen Beziehungen zwischen Patienten und Ärzten umfasst, sondern auch die Struktur der Gesundheitsversorgung und die Art und Weise, wie der Wohlfahrtsstaat die Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Bürger garantiert. Die im Berichtszeitraum gegründete fünfköpfige Doktorandengruppe „Gesundheitsrecht“ untersucht die rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen dieser Aspekte und befasst sich insbesondere mit den immer wichtiger werdenden ethischen, technologischen und ökonomischen Dimensionen, die sich daraus ergeben. Darüber hinaus sind die Nachwuchswissenschaftler an dem Projekt „Fragmentierte Entscheidungsfindung bei Pandemien: Rechtsvergleichende mehrstufige Analyse“ (siehe [2.4.4.](#)) beteiligt, das zusammen mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht durchgeführt wird.

3.1.1. ETHISCH UMSTRITTENE GESUNDHEITSTECHNOLOGIEN IM ÖFFENTLICHEN GESUND- HEITSSYSTEM

Irene Domenici

Die Aufnahme neuer Gesundheitstechnologien in den Leistungskatalog des öffentlichen



Irene Domenici

Christian Günther, Franciska Engeser, Kristine Plank, Lauren Tonti und Irene Domenici (v. l. n. r.) promovieren zu gesundheitsrechtlichen Themen.



Christian Günther



Kristine Plank

Gesundheitssystem ist das Ergebnis eines von Unsicherheit geprägten Bewertungsprozesses. Ethisch umstrittene Gesundheitstechnologien bergen in dieser Hinsicht zusätzliche Unsicherheit, denn bevor Regulierungsbehörden Erstattungsentscheidungen treffen, müssen sie sich über die möglichen Auswirkungen einer neuen Technologie auf die Werte einer Gesellschaft und ihre moralischen Implikationen im Klaren sein. Vor diesem Hintergrund fragt diese rechtsvergleichende Dissertation, inwieweit ethische Belange bei Erstattungs- und Versorgungsentscheidungen in Deutschland, Italien und England berücksichtigt werden und ob dabei das staatliche Neutralitätsgebot zu beachten ist. Die Wahl des Prinzips der ethischen Neutralität als normatives Kriterium für die Analyse wird dabei aus rechtstheoretischer und verfassungsrechtlicher Sicht erläutert und begründet. Im Ergebnis soll geklärt werden, ob dieser Grundsatz in einem Bereich staatlichen Handelns, der durch die Ausübung eines weiten gesetzgeberischen Ermessens gekennzeichnet ist, nämlich der Umsetzung des sozialen Rechts auf Gesundheit, einen eingeschränkteren Geltungsbereich hat.

3.1.2. GESUNDHEITSVERSORUNG UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: RECHTSVERGLEICHENDE ANALYSE EINES SOZIO-TECHNOLOGISCHEN PHÄNOMENS

Christian Günther

Diese Dissertation untersucht, wie Rechtssysteme auf die Nutzung von künstlicher Intelligenz in der Medizin (KIM) zu reagieren beginnen. Sie geht dabei davon aus, dass Lösungen, die das Recht als Antwort auf ähnliche Probleme in anderen Bereichen entwickelt, nicht ohne weiteres auf die Anwendung von KIM übertragbar sind. Mehrere Faktoren wie der einzigartige Kontext der Arzt-Patienten-Beziehung und das besondere normative und regulatorische Umfeld deuten darauf hin, dass ein Ansatz erforderlich ist, der auf diese spezifischen Anforderungen zugeschnitten ist. Die Arbeit konzentriert sich auf die Durchführung einer vergleichenden Analyse

der Rechtsordnungen von England und Wales sowie den Vereinigten Staaten, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie dieses Phänomen geregelt werden sollte. Diese Jurisdiktionen wurden unter anderem deshalb ausgewählt, weil sie sich in relativ fortgeschrittenen Stadien der KIM-Entwicklung und -Implementierung befinden und somit ideal dafür geeignet sind, die rechtlichen Implikationen einer solchen Implementierung in zwei sehr unterschiedlichen Gesundheitssystemen zu vergleichen.

3.1.3. DIE SICHERSTELLUNG DER VERSORUNG MIT INNOVATIVEN ARZNEIMITTELN IN DER DEUTSCHEN GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG

Kristine Plank

Innovative Medikamente tragen entscheidend zum medizinischen Fortschritt und der damit verbundenen Steigerung der Lebenserwartung bei. Die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit diesen ist daher für die Gesundheitssysteme von entscheidender Bedeutung. Allerdings haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass die Versorgungssicherheit aus verschiedenen Gründen, z.B. aufgrund von Lieferausfällen, bedroht ist. Der deutsche Gesetzgeber steht somit vor der Herausforderung, die Arzneimittelversorgung zu verbessern und abzusichern und dabei gleichzeitig die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu gewährleisten. In dieser Dissertation wird in einem ersten Schritt analysiert, wie das Recht



© Rainer Strum/PIXELIO

eine bedarfsgerechte Arzneimittelversorgung, insbesondere im Hinblick auf innovative Präparate, in der GKV sicherstellt. Darauf aufbauend wird ein neuer Rahmen für die Verpflichtung zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung entwickelt. In einem zweiten Schritt untersucht die Arbeit, wie das Sozialgesetzbuch und das Arzneimittelgesetz, die beiden wichtigsten Regelwerke im Hinblick auf die Arzneimittelversorgung in der GKV, die Arzneimittelversorgungssicherheit schützen und ob sie den im ersten Teil entwickelten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Abschließend wird ein Ausblick auf eine mögliche künftige Regulierung der Arzneimittelversorgung gegeben.

3.1.4. VOM „WILDEN WESTEN“ ZUM WUNDERKIND: VERGLEICH RECHTLICHER ANSÄTZE ZUR QUALITÄT DER TELEMEDIZIN

Lauren Tonti

Je nach Art und Weise, in der Staaten digitale Gesundheitspraktiken in die Gesundheitssysteme eingeführt haben, hat jede Rechtsordnung einen anderen Ansatz zu deren Regulierung gewählt. Inzwischen konzentrieren sich die Regulierungsbehörden darauf, ihre maximale Wirksamkeit, Effizienz und Sicherheit zu gewährleisten – die zentralen Qualitätsdimensionen der Gesundheitsversorgung. Die drängendere Frage für die Gesundheitssysteme ist aber, wie digitale Gesundheitsinnovationen wie Telemedizin am besten genutzt werden können, um wichtige soziale Bedarfe zu erfüllen. Diese Doktorarbeit untersucht, wie sich Qualitätskontrollen für Telemedizin in den Rechtsordnungen Frankreichs, Deutschlands, Schwedens und der USA niederschlagen und insbesondere, wie die Qualität beim Zugang zu telemedizinischen Praktiken, die dringende Gesundheitsbedarfe abdecken, sichergestellt wird. Hierfür werden die normativen Vorgaben analysiert, die bei der Entscheidung über die Zulassung und Finanzierung telemedizinischer Praktiken in nationalen öffentlichen Versicherungssystemen berücksichtigt werden. Zur Operationalisierung entwickelt diese Dissertation

einen innovativen Rahmen für die Bewertung von Qualitätsdimensionen im Gesundheitswesen, der Schlüsselprinzipien aus den Bereichen des Rechts und der öffentlichen Gesundheit kombiniert. Die aus diesem neuartigen Vergleich gewonnenen Erkenntnisse sollen zu einer Diskussion darüber beitragen, wie Rechtsordnungen ein Gleichgewicht zwischen Innovation und Regulierung herstellen können.

3.1.5. SUBJEKTIVE RECHTE IM ORGANTRANSPLANTATIONSWESEN

Franciska Engeser

Betrachtet man das deutsche Organtransplantationssystem, fällt vor allem die sehr fragmentierte Struktur der Entscheidungsfindung auf. Beim Prozess der Vermittlung von Organen besitzt eine Vielzahl von Institutionen Kompetenzen. Das Vermittlungswesen steht seit Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes in der Kritik. Zudem wurden Verstöße gegen objektives Verfassungsrecht festgestellt. Es ist jedoch weitgehend unerforscht, welche subjektiven Rechte den Patienten in diesem Verfahren der Zuteilung von Lebenschancen zustehen. Anforderungen daran stellen die Grundrechte, insbesondere das derivative Teilhaberecht an der Organvermittlung. Das Promotionsprojekt arbeitet heraus, inwieweit sich daraus Anforderungen an die Verfahrensgestaltung ergeben. Einen Einfluss der Grundrechte erkennt es in Bezug auf Vermittlungskriterien, Informationspflichten und die Ausgestaltung des Rechtsschutzes.

3.2. DOKTORANDENGRUPPE „DURCHSETZUNG SOZIALER RECHTE“

Ein Recht zu haben, bedeutet nicht unbedingt, es auch zu bekommen. Zur Durchsetzung materieller Rechte bedarf es Institutionen und eines gesetzlich geregelten Verfahrens, das den Zugang zu diesen Institutionen gewährleistet und deren Handeln bestimmt. Angesichts der grundlegenden Bedeutung, die gerade die Durch-



Lauren Tonti



Franciska Engeser



Andreja Krzic Bogataj



Nina Schubert

setzung sozialer Rechte für die Bürger hat, ist es wichtig, sich mit den jeweiligen Institutionen und deren Verfahren auseinanderzusetzen. Die Mitglieder der im September 2015 gegründeten Doktorandengruppe untersuchten in ihren hier vorgestellten Dissertationsprojekten verschiedene Aspekte der Durchsetzung von sozialen Rechten. Alle Doktorarbeiten sind entweder abgeschlossen oder befinden sich in der Endphase.

3.2.1. GERICHTLICHE DURCHSETZUNG SOZIALER RECHTE: DER GRUNDSATZ DER KLÄGERFREUNDLICHKEIT AUS RECHTSVERGLEICHENDER PERSPEKTIVE

Andreja Krzic Bogataj

Sozialrechtliche Streitigkeiten sind für den einzelnen Kläger oft von existenzieller Bedeutung. Ihre Grundkonstellation aber ist durch ein strukturelles Ungleichgewicht gekennzeichnet. Die hochspezialisierte Sozialverwaltung hat aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen einen Vorteil gegenüber dem rechtlich und fachlich unkundigen Bürger, der zudem häufig nur über wenig finanzielle Ressourcen verfügt. Um dennoch effektiven Rechtsschutz sicherzustellen, sind in sozialrechtlichen Streitigkeiten besondere Verfahrensregeln anzuwenden. Die grundlegende These der Dissertation geht davon aus, dass gerichtliche Verfahren in sozialrechtlichen Angelegenheiten aufgrund der beschriebenen Besonderheiten die Interessen von Klägern stärker als andere Verfahrensregeln berücksichtigen und so einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten. Dies ist als Ausdruck des Grundsatzes des klägerfreundlichen Verfahrens zu verstehen. Bei der Ausgestaltung von Rechtsbehelfen in sozialrechtlichen Angelegenheiten lassen sich zwei gegensätzliche Modelle unterscheiden, die anhand der Vergleichsländer Deutschland und Slowenien dargestellt werden. Das Promotionsvorhaben wurde 2020 erfolgreich abgeschlossen. Das Buch erscheint 2021 im Nomos-Verlag.

3.2.2. ZWISCHEN AKZEPTANZ UND RESIGNATION: DIE FUNKTIONEN DES SOZIALRECHTLICHEN VORVERFAHRENS AUS SICHT DER WIDERSPRUCHSFÜHRENDEN

Nina Schubert

Rechtsschutz im Sozialrecht wird traditionell nicht nur durch Gerichte, sondern auch verwaltungsintern im Widerspruchsverfahren gewährleistet. Jährlich werden etwa 2,2 Millionen Widersprüche erfasst. In der Regel ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nur eröffnet, wenn vor der



Klage Widerspruch eingelegt wurde. Das Widerspruchsverfahren soll dem Rechtsschutz, der Selbstkontrolle und der Entlastung der Gerichte dienen und nimmt damit gleichzeitig Rechtsschutzsuchende, Exekutive und Judikative in den Blick. Doch lassen sich Anspruch und Wirklichkeit in Einklang bringen? Diese Dissertation widmet sich der Perspektive der Widerspruchsführenden auf das Verfahren. Auf Basis einer Befragung von Widerspruchsführenden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden diejenigen Funktionen des Widerspruchsverfahrens analysiert, die sich an die Widerspruchsführenden richten. Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass das Widerspruchsverfahren seine Rechtsschutzfunktion weitgehend erfüllt. Aus Sicht der Befragten bietet

es durchaus die Chance, das eigene Anliegen ohne große finanzielle Belastung selbstständig zu verfolgen. Allerdings könnte das Verfahren für Rechtsschutzsuchende, Verwaltung und Gerichte gewinnbringender ausgestaltet werden.

3.2.3. ZUGANG ZU SOZIALEN RECHTEN IN TAIWAN

Ya-Chu Tsai

Das Sozialrecht wird in Sozialleistungssysteme untergliedert, die über eine eigene Systematik verfügen und einen bestimmten Leistungszweck verfolgen, was sich in der Gestaltung des Zugangs zu Sozialleistungen widerspiegelt. Das taiwanische Sozialrecht enthält einerseits Zugangskriterien, die sich an Systemtyp und Leistungszweck orientieren, andererseits aber auch solche, die weder systembezogen noch zweckorientiert sind. Mithilfe der letzteren kann der Kreis der Leistungsberechtigten ausgeweitet oder einschränkt werden. In der Folge können Personen, insbesondere Ausländer, wegen nicht an den Leistungszweck gebundener Zugangskriterien von Sozialleistungen ausgeschlossen werden, obwohl de facto ein Bedarf an Sozialleistungen besteht. Diese Doktorarbeit geht der Frage nach, ob die auf der Basis von system- oder zweckfremden Kriterien geschaffenen Voraussetzungen im Sozialrecht gegen

die Verfassung verstoßen. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass zwar manche nicht systemorientierte und nicht zweckbezogene Leistungsvoraussetzungen gerechtfertigt sind, die meisten jedoch als verfassungswidrig betrachtet werden müssen.

3.2.4. GERICHTLICHE DURCHSETZUNG VON SOZIALLEISTUNGEN IN LATEINAMERIKA

Francisca Salih-Sánchez del Hierro

In Lateinamerika weist die Struktur der gegenwärtigen Sozialhilfesysteme Schwachstellen im Hinblick auf die prozessualen Mechanismen zur Durchsetzung von Sozialleistungen auf. Allerdings wurde die Frage, ob Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums rechtlich durchsetzbar sind, für diese Region bislang nur begrenzt erforscht. Im Mittelpunkt dieser Dissertation steht daher die Analyse des Rechtsanspruchs auf ein Existenzminimum in zehn lateinamerikanischen Ländern. Zunächst wird aus historischer und theoretischer Perspektive dargelegt, was unter dem Begriff „Existenzminimum“ zu verstehen ist, um eine dogmatische Grundlage für die Untersuchung zu schaffen. Im nächsten Schritt werden die Grundlagen der Sozialschutzsysteme in Lateinamerika herausgearbeitet, ehe die in den lateinamerikanischen



Ya-Chu Tsai



Francisca Salih-Sánchez del Hierro





Yifei Wang

Rechtssystemen existierenden Sozialleistungen zur Sicherung des Existenzminimums auf theoretischer Basis klassifiziert werden, wobei nur steuerfinanzierte Sozialleistungen und staatlich garantierte Leistungen betrachtet werden. Im letzten Teil beantwortet die Arbeit schließlich die Frage, ob diese Leistungen rechtlich eintragbar sind.

3.2.5. RECHTSSCHUTZ BEI NICHTZAHLUNG DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE DURCH DEN ARBEITGEBER IN CHINA

Yifei Wang

Das Problem der Nichterfüllung der Arbeitgeberpflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist ein Paradebeispiel für die Schwierigkeiten, die in der Sozialversicherung der VR China bestehen. Mit der Einführung der Marktwirtschaft wurden die Unternehmen von ihren umfangreichen sozialen Aufgaben befreit und letztere auf die staatlich aufgebaute, beitragsfinanzierte Sozialversicherung übertragen, die jedoch fundamentale strukturelle Probleme aufweist. Auffällig ist insbesondere, dass der Staat bei der Nichteinhaltung der Arbeitgeberpflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen keine Verantwortung zum Einzug der Beiträge übernimmt.

Diese Arbeit geht davon aus, dass trotz der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung der Sozialversicherung der Staat eine rechtliche Verantwortung für den sozialen Schutz der Bürger trägt. Hauptziel der Dissertation ist, zwei Grundthesen, die diesen staatlichen Rückzug zu rechtfertigen suchen, zu entkräften. Darüber hinaus behandelt die Arbeit die Frage, auf welche Weise die rechtliche Verantwortung des Staates durchgesetzt werden kann. Es soll aufgezeigt werden, dass die staatliche Schutzpflicht in Bezug auf das Beitragssystem der Sozialversicherung in der VR China mit den vorhandenen rechtlichen Instrumenten wirksam erfüllt werden könnte. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Staat direkt haftbar gemacht wird, wenn er seiner Verpflich-

tung zum Einzug der Sozialversicherungsbeiträge nicht nachkommt.

3.3. DOKTORANDENGRUPPE „SOZIALRECHT ALS BESONDERES VERWALTUNGSRECHT“

Die Tatsache, dass das Sozialrecht ein spezifischer Zweig des Verwaltungsrechts ist, wird in der wissenschaftlichen Diskussion oft vernachlässigt, da dieses Rechtsgebiet eine besondere Problematik aufweist, ständigen Veränderungen unterworfen ist und auf oft sehr detaillierten Regelungen beruht. Doch nicht nur die Sozialrechtswissenschaft kann von einer Rückbesinnung auf das allgemeine Verwaltungsrecht profitieren, auch das allgemeine Verwaltungsrecht selbst profitiert in seiner Funktion, alle Verwaltungsvorgänge zu regeln, in besonderem Maße von der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dieser spezifischen Form des Verwaltungsrechts. Nur auf diese Weise kann es sich weiterentwickeln und neuen Herausforderungen begegnen. Diese wechselseitige Abhängigkeit wurde und wird zum Teil noch von der Promotionsgruppe „Sozialrecht als spezifische Form des Verwaltungsrechts“ untersucht.

3.3.1. ARBEITSUNFALL 4.0: DIE ABGRENZUNG PRIVATER UND BERUFLICHER RISIKOSPÄREN IN DER MODERNEN ARBEITSWELT

Annemarie Aumann

Arbeits- und Privatsphäre sind in der modernen Arbeitswelt untrennbar miteinander verwoben: Home Office, ständige Erreichbarkeit und mobile Arbeit gehören längst zum Arbeitsalltag. Die gesetzliche Unfallversicherung der Beschäftigten in Deutschland setzt jedoch immer noch eine Trennung beider Sphären voraus. Die Diffusion der beiden Sphären im Zeitalter von „Arbeit 4.0“ stellt die Zuordnung von Risikosphären vor eine gänzlich neue Herausforderung. Die im Januar 2019 im Nomos-Verlag als Open-Access-Publikation erschienene Dissertation „[Arbeitsunfall 4.0](#)“

nimmt sich dieser bisher nicht gelösten Problematik an. Zunächst wird die Reichweite des Versicherungsschutzes bei entgrenzter Arbeit herausgearbeitet und gezeigt, dass der bis dato etablierte Zuord-

nungsmechanismus des § 8 Abs. 1 SGB VII an seine Grenzen stößt: Arbeitnehmer in modernen Arbeitsverhältnissen werden im Gegensatz zu Arbeitnehmern in traditionellen, dem fordistisch-tayloristischen Modell folgenden Arbeitsverhältnissen weniger vor den Konsequenzen von Unfällen im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit geschützt.

Vor diesem Hintergrund wird unter Zugrundelegung der Grundprinzipien der Unfallversicherung die Dogmatik des § 8 Abs. 1 SGB VII fortentwickelt, um unfallversicherungsrechtliche Zuordnungsschwierigkeiten sinnvoll lösen zu können. Über die Auseinandersetzung mit der Dogmatik des Arbeitsunfalls sowie des beamtenrechtlichen Dienstunfalls, dem gesellschaftlichen und sozialpolitischen Kontext der Unfallversicherung und den Gegebenheiten von Arbeit 4.0 gelangt das Buch zu einer Fortentwicklung der Dogmatik der Betriebsrisikolehre. Zudem wird ein konkreter Formulierungsvorschlag für eine Änderung des Gesetzestextes unterbreitet, der eine sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmerinteressen gerechte Zuordnung der Risiken ermöglicht.

3.3.2. DIE UMSETZUNG DES RECHTS AUF MEDIZINISCHE BEHANDLUNG IN DEUTSCHLAND UND ITALIEN

Julia Peterlini

Dieses Dissertationsvorhaben behandelt die Frage, wie das Recht aus einer Vielzahl von möglichen medizinischen Behandlungen diejenigen auswählt, die zu Lasten der Allgemeinheit für den Einzelnen durchsetzbar sind. In einem

Vergleich der Länder Deutschland und Italien soll aufgezeigt werden, dass das Recht auf ärztliche Behandlung im Unterschied zu den herkömmlichen individuellen subjektiven Rechtspositionen im allgemeinen Verwaltungsrecht auf „besondere Weise“ durchsetzbar und geschützt ist. Die Arbeit beinhaltet eine rechtliche Bestandsaufnahme sowie einen dogmatischen Rückschluss auf die individuellen Rechtspositionen im allgemeinen Verwaltungsrecht. Dabei ist ein Rechtsvergleich der ausgewählten Länder für beide Aspekte besonders relevant: zum einen, da die Gesetzgeber zweier in ihrer Organisationsstruktur grundlegend verschiedener Gesundheitssysteme aufgrund des beiden immanenten Sach- und Dienstleistungsprinzips vor dieselbe Herausforderung gestellt sind, das Leistungsspektrum der medizinischen Versorgung zu konkretisieren; zum anderen, da die untersuchten Rechtsordnungen unterschiedliche subjektive Rechtspositionen im allgemeinen Verwaltungsrecht kennen.

3.4. EINZELNE DISSERTATIONS-PROJEKTE

3.4.1. WENN NGOS STAATLICHE VERPFLICHTUNGEN ERFÜLLEN

Jihan Kahssay

Trotz der Bedeutung von NGOs bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen haben afrikanische Staaten zur Abwehr politischer Einmischung ein restriktives regulatorisches Umfeld entwickelt. Zusätzlich zur strengen Überwachung



Julia Peterlini



Jihan Kahssay



Michael Schlegelmilch

und Regulierung der Arbeit von NGOs schaffen viele Gesetze Eintrittsbarrieren für neue NGOs durch komplizierte Registrierungsanforderungen und schränken die operativen Kapazitäten registrierter NGOs ein, indem sie den Zugang zu ausländischer Finanzierung erschweren. Ein in diesem Zusammenhang wenig beachtetes Problem ist, dass solche staatlichen Maßnahmen die sozialen Rechte der Begünstigten von NGOs bedrohen können. Die Dissertation bietet unter Rückgriff auf die internationalen Menschenrechte eine systematische Untersuchung der gesetzlichen Restriktionen für NGOs aus der Perspektive der Begünstigten.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Regierungen zwar eine gewisse Aufsicht ausüben müssen, um sicherzustellen, dass ihre Bürger nicht von skrupellosen NGOs oder Betrügern, die sich als NGOs ausgeben, geschädigt oder ausgenutzt werden. Sie sollten aber nicht so viel regulatorische Kontrolle ausüben, dass die positiven Effekte gemeinnütziger Aktivitäten behindert oder vereitelt werden. Die Studie erschien 2020 unter dem Titel „[When NGOs Fulfill State Obligations](#)“ bei Nomos als Open-Access-Publikation.

3.4.2. DIE POSTLIZENZIERUNGSEVALUATION VON ARZNEIMITTELN ALS GRUNDLAGE VON REGULIERUNGSENTSCHEIDUNGEN

Nikola Wilman

Die Ausgestaltung des Systems der Arzneimittelversorgung ist ein zentrales politisches wie wissenschaftliches Thema in allen modernen Gesundheitssystemen. In den meisten europäischen Ländern schließt sich an die sicherheitsrechtliche Überprüfung im Rahmen der Zulassung eine evidenzbasierte Bewertung der Arzneimittel als Grundlage für eine Erstattungsregulierung an (sog. Postlizenzierungsevaluation). Die Bewertungsergebnisse ein und desselben Arzneimittels durch unterschiedliche nationale Bewertungsinstitutionen weisen jedoch oft erhebliche Unterschiede auf und dies, obwohl ihnen die gleiche Evidenz zugrunde liegt.

Zwei der renommiertesten Bewertungssysteme finden sich in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung und im englischen nationalen Gesundheitsdienst (NHS). Ihre Vorrangstellung erklärt sich u. a. durch ihr Repertoire an weit entwickelten und gut dokumentierten Methoden und Prozessen, was sie gleichzeitig für einen Vergleich prädestiniert.

Ziel des Forschungsvorhabens ist, die das deutsche und englische Bewertungssystem prägenden (gemeinsamen) normativen Prinzipien zu identifizieren und ihre Operationalisierung zu analysieren. Ersten Ergebnissen zufolge finden sich beiden Systemen zugrunde liegende Prinzipien, die sowohl prozessualer als auch materieller Natur sind. Jedoch beeinflusst eine teilweise unterschiedliche Auslegung und Gewichtung dieser Prinzipien deren Operationalisierung. So hat beispielsweise die Auslegung des Wissenschaftlichkeitsprinzips Einfluss darauf, was überhaupt als zulässige wissenschaftliche Evidenz anerkannt wird.

3.4.3. DIE PREISSTEUERUNG BEI ERSTATTUNGSFÄHIGEN ARZNEIMITTELN IN SPANIEN UND DEUTSCHLAND

Michael Schlegelmilch

Die Arzneimittelversorgung gilt seit Jahren als einer der wesentlichen Kostentreiber in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), wobei die Struktur des Arzneimittelangebots – insbesondere neue, patentgeschützte Medikamente – und die damit verbundenen Preise der Arzneimittelhersteller hierfür hauptursächlich sind. Aufgrund dieser Entwicklung, die nicht auf Deutschland beschränkt ist, bemühen sich die nationalen Gesetzgeber mittels verschiedenster Steuerungsmaßnahmen um eine Dämpfung der Ausgaben. Das Anliegen dieser Doktorarbeit ist es, die Instrumente zur Regulierung der Herstellerabgabepreise im Bereich der Arzneimittelversorgung in der GKV und im Nationalen Gesundheitssystem Spaniens (SNS) systematisch darzustellen und rechtlich zu bewerten. Für den

hier zu führenden rechtlichen Vergleich bietet sich das spanische Recht als Vergleichsrechtsordnung vor allem aufgrund des abweichenden Ansatzes der Preissteuerung an.

Im Rechtsvergleich wird deutlich, dass das Regelungsinstrumentarium im Arzneimittelbereich etliche Besonderheiten aufweist. Es handelt sich um ein besonderes sozialrechtliches Produktrecht, dessen Regelungsschwerpunkt klar auf der Leistungsfinanzierung und Kostensteuerung liegt und weniger auf der Qualität der Versorgung. Die Dissertation schließt mit einer vergleichenden Analyse der verfassungsrechtlichen Grenzen der Preissteuerung, die vor allem durch das dem Gesetzgeber und der Exekutive zur Verfügung gestellte Handlungsinstrumentarium sowie die Wirtschaftsgrundrechte der pharmazeutischen Unternehmer gezogen werden.

3.4.4. VULNERABILITÄT ALS RECHTLICHER BEGRIFF

Tim Rohmann

Obwohl es keine eindeutige Definition des Begriffs der Vulnerabilität gibt, wird er zunehmend in Absichtserklärungen, verbindlichen Rechtsakten, Gerichtsurteilen und wissenschaftlichen Beiträgen verschiedener Disziplinen verwendet. Im Menschenrechtsdiskurs ist er seit den 2000er Jahren besonders prominent. Die mit dem Begriff verbundenen außerrechtlichen Vorverständnisse und innerrechtlichen Funktionsmechanismen wurden bislang jedoch nicht hinreichend reflektiert und systematisiert. Das Dissertationsprojekt möchte diese Lücke schließen und darlegen, wie Vulnerabilität innerhalb der Rechtsordnung verwendet wird, welche Funktionen der Begriff erfüllt und welche Bedeutung ihm im innerjuristischen Bereich beigegeben wird.

In einem ersten Schritt wird unter Rückgriff auf die Rechts- und Sprachtheorie eine Taxonomie von Rechtsbegriffen erarbeitet, die anschließend dazu dient, die Rolle der Vulnerabilität im Recht zu analysieren. Um ein besseres Verständnis

dafür zu entwickeln, wie der Begriff die Rechtsordnung durchdringt, folgt die Studie nicht traditionellen Kategorien wie internationalem, europäischem und nationalem Recht, sondern identifiziert typische Rechtsbereiche, in denen Vulnerabilität eine Rolle spielt. Als Referenzfeld für eine vertiefende Analyse, die in verallgemeinerbaren Aussagen münden soll, wird der Bereich des Migrations- und Asylrechts dienen, da es besonders geeignet ist, die Verankerung der Vulnerabilität in einem spezifischen Bereich zu rekonstruieren und die damit verbundenen Probleme aufzuzeigen. Ferner soll untersucht werden, ob der Begriff der Vulnerabilität in die etablierte Rechtslehre integriert bzw. an diese angeglichen werden kann und ob dieser Begriff einen Mehrwert bietet.

3.4.5. SOZIALER SCHUTZ IN BULGARIEN: FUNKTIONALE SYSTEMATISIERUNG UND EINFLUSS DES VERFASSUNGS- UND VÖLKERRECHTS

Teodora Petrova

Das System der sozialen Sicherung in Bulgarien ist mit Herausforderungen wie dem demographischen Wandel und einer insgesamt fragilen wirtschaftlichen Situation konfrontiert. Lösungen sollen Reformen bringen, die manchmal so weit gehen, dass sie strukturelle Änderungen in Schlüsselbereichen des Sozialschutzes, wie z. B. der Altersrentenregelung, einführen. Im Zuge dieser Reformen werden aufgrund der Finanzierungsschwierigkeiten des Systems häufig wirtschaftliche Belange diskutiert, während die damit verbundenen rechtlichen Fragen vernachlässigt werden. Da jedoch Gesetze letztlich das gesamte Sozialschutzsystem gestalten, müssen rechtliche Belange im Zuge von Reformmaßnahmen unbedingt berücksichtigt werden.

Diese Doktorarbeit verfolgt daher das Ziel, zum einen eine funktionale Systematisierung des Sozialschutzes in Bulgarien zu erarbeiten und zum anderen die verfassungs- und völkerrechtlichen Einflüsse auf das System zu bewerten.



Hung-Sheng Shan



Insbesondere der Frage, wie das Verfassungs- oder Völkerrecht den bulgarischen Sozialschutz beeinflusst, wurde bislang keine Aufmerksamkeit geschenkt. Dessen Erforschung könnte sich nicht nur in Bezug auf den konkreten nationalen Kontext Bulgariens als wertvoll erweisen, sondern auch einen Beitrag zu breiteren Debatten über Reformen im Hinblick auf Umfang und Ausgabenvolumen von Sozialschutzmaßnahmen leisten.

3.4.6. KOMMUNIKATION ZWISCHEN VERWALTUNG UND BÜRGERN IN SOZIALRECHT- LICHEN VERFAHREN

Hung-Sheng Shan

Die Kommunikation zwischen Verwaltungsbehörden und Bürgern spielt im Verwaltungsverfahren eine äußerst wichtige Rolle – für die Behörden, damit sie ihre Aufgaben angemessen erfüllen, und für die Bürger, um ihre Rechte durchzusetzen. Aus rechtlicher Sicht gibt es eine Vielzahl von Kommunikationsinstrumenten mit unterschiedlichen Zwecken, die im Verwaltungsverfahrensgesetz und anderen speziellen Verwaltungsvorschriften geregelt sind. Obwohl das Sozialrecht ein spezieller Teil des Verwaltungsrechts ist, weist es eine Reihe von Besonderheiten auf, die den Bedarf an Kommunikation zwischen Behörden und Leistungsempfängern stark beeinflussen können. Um diese Besonderheiten zu untersuchen, geht die Dissertation

folgenden Fragen nach: Welche rechtlichen Voraussetzungen für die Kommunikation zwischen Verwaltung und Leistungsempfängern sind im Rahmen von sozialrechtlichen Verfahren erforderlich? Gibt es unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sozialrechts triftige Gründe für eine Stärkung der Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern? Antworten sollen auf Basis einer Analyse der entsprechenden Normen in den Rechtssystemen Deutschlands und Taiwans erarbeitet werden.

Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass einerseits die besonderen kommunikativen Bedürfnisse zwischen Sozialleistungsträgern und Leistungsempfängern von deutschen Gesetzen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Andererseits mangelt es der Gesetzgebung bis zu einem gewissen Grad an Flexibilität in Bezug auf unterschiedliche Interessen. Dagegen werden besondere kommunikative Bedürfnisse in der taiwanesischen Gesetzgebung weniger systematisch berücksichtigt. Abschließend werden Vorschläge für Verbesserungen in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern in beiden Ländern gegeben.

4. PUBLIKATIONEN

Abbate, Tania

–; Böckenförde, Markus; Federico, Veronica: Public Participation in African Constitutionalism, London/New York 2018

–; Federico, Veronica: African Federalism and Decentralization in Action: Evidences of a Blurred Story from Kenya and South Africa. In: Federalismi.it, 22. Juni 2018

–; Fernandez, Eva: Switzerland: Vulnerable Groups and Multiple Solidarities in a Composite State. In: Federico, Veronica; Lahusen, Christian (Hrsg.), *Solidarity as a Public Virtue: Law and Public Policies in the European Union*, Baden-Baden 2018, S. 421–468

– Sviluppo giurisprudenziali nazionali e sovranazionali nel continente africano in tema di diritti sociali. In: Mezzetti, Luca; Ferioli, Elena (Hrsg.), *Giustizia e Costituzione agli albori del XXI secolo*, Bologna 2018, S. 571–578

– La participacion popular en el proceso constituyente tuneino en comparacion con la experiencia marroquí. In: Castellà Andreu, Josep Ma (Hrsg.), *Parlamento, Ciudadanos y Entes Territoriales Ante La Reforma Constitucional ¿Quién y Cómo Participa?*, Valencia 2018, S. 291–308

– La Corte costituzionale si pronuncia in merito al modello di laicità beninoise. In: Federalismi.it, 21. März 2018

Aumann, Annemarie

– [Arbeitsunfall 4.0: Die Abgrenzung privater und beruflicher Risikosphären in der modernen Arbeitswelt](#), Baden-Baden 2019

Bado, Kangnikoé

– Good Governance as a Precondition for Subsidiarity in Commonwealth & Comparative Politics. In: *Journal Commonwealth & Comparative*

Politics: Special Issue: Spaces of Subsidiarity – Diverging Politics and Policies, 57 (2019) 2, S. 242–259

Becker, Ulrich

–; Chesalina, Olga (Hrsg.): [Social Law 4.0, New Approaches for Ensuring and Financing Social Security in the Digital Age](#), Baden-Baden 2021

–; Poulou, Anastasia (Hrsg.): *European Welfare State Constitutions After the Financial Crisis*, Oxford 2020

–; He, Linxin; Hohnerlein, Eva Maria; Seemann, Anika; Wilman, Nikola: [Protecting Livelihoods in the COVID-19 Crisis: Legal Comparison of Measures to Maintain Employment, the Economy and Social Protection](#), Working Papers Law, Band 7, 2020

–; He, Linxin; Hohnerlein, Eva Maria; Seemann, Anika; Wilman, Nikola: [Existenzsicherung in der Coronakrise: Sozialpolitische Maßnahmen zum Erhalt von Arbeit, Wirtschaft und sozialem Schutz im Rechtsvergleich](#), Working Papers Law, Band 6, 2020

–; Kingreen, Thorsten (Hrsg.): *SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar*, 7. Aufl., München 2020

–; Marhold, Franz; Eichenhofer, Eberhard; Igl, Gerhard; Prosperetti, Giulio (Hrsg.), *Arbeits- und Sozialrecht für Europa, Festschrift für Maximilian Fuchs*, Baden-Baden 2020

– Introduction. In: Becker, Ulrich; Poulou, Anastasia (Hrsg.), *European Welfare State Constitutions After the Financial Crisis*, Oxford 2020, S. 1–23

– Conclusions from a Comparative Perspective. In: Becker, Ulrich; Poulou, Anastasia (Hrsg.), *European Welfare State Constitutions After the Financial Crisis*, Oxford 2020, S. 338–356

- Social Law 4.0: Challenges and Opportunities in Social Protection. In: Becker, Ulrich; Chesalina, Olga (Hrsg.), Social Law 4.0, New Approaches for Ensuring and Financing Social Security in the Digital Age, Baden-Baden 2021, S. 15–38
- Sozialrecht im europäischen Binnenmarkt: von asymmetrischen Einwirkungen zu einer gemeinsamen Sozialpolitik. In: Marhold, Franz; Becker, Ulrich; Eichenhofer, Eberhard; Igl, Gerhard; Prosperetti, Giulio (Hrsg.), Arbeits- und Sozialrecht für Europa, Festschrift für Maximilian Fuchs, Baden-Baden 2020, S. 369–378
- Der Einfluss Europas auf die gesetzliche Krankenversicherung. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 29 (2020), S. 521–525
- Das TSVG: Sozialpolitische und verfassungsrechtliche Würdigung. In: Gesundheit und Pflege (GuP), 8 (2020), S. 41–49
- Crepaz, Katharina; –; Wacker, Elisabeth (Hrsg.): Health in Diversity – Diversity in Health. (Forced) Migration, Social Diversification, and Health in a Changing World, Wiesbaden 2020
- ; Kingreen, Thorsten: §§ 1, 11, 69 SGB V (allgemeine Vorschriften). In: Becker, Ulrich; Kingreen, Thorsten (Hrsg.), SGB V, 7. Auflage, München 2020, S. 1–16, 116–129, 766–793
- §§ 39, 107–110 a, 112–115 b, 115 d–118 a, 120–122 SGBV (Krankenhausrecht). In: Becker, Ulrich; Kingreen, Thorsten (Hrsg.), SGB V, 7. Auflage, München 2020, S. 538–555, 1280–1314, 1328–1358, 1360–1408, 1421–1441
- §§ 135 a, 135 c–137 c, 137 e, 137 h–137 j, 139 d, 306–307, 318, 325 SGB V (Qualitätssicherung, Erprobung, Straf- und Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschriften). In: Becker, Ulrich; Kingreen, Thorsten (Hrsg.), SGB V, 7. Auflage, München 2020, S. 1720–1725, 1728–1777, 1780–1788, 1800–1822, 1863–1865, 2625–2626, 2626–2628, 2646–2647, 2653
- Das Arbeitsrecht als Schrittmacher der europäischen Grundrechtsdogmatik: Zur Drittwirkung sozialer Grundrechte. In: Brameshuber, Elisabeth; Friedrich, Michael; Karl, Beatrix (Hrsg.), Festschrift Franz Marhold, Wien 2020, S. 405–417
- Prólogo = Vorwort zu Gabriela Mendizábal Bermúdez. In: Derecho Internacional de la Seguridad Social, (2020), S. XV–XVII = S. XIX–XXII
- Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 19.9.2019 – verb. Rs. C-95/18 und C-96/18 (van den Berg u. a.), Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR), (2020) 4, S. 176–180
- Grundrechte der Arbeit in Europa – zu Funktionen, Verschränkungen und Konfliktlinien vernetzter Grundrechtsordnungen. In: Europarecht (EuR), 54 (2019) 5, S. 469–501
- L’incarnation de l’idée de sécurité sociale dans le système allemand. In: Dugareilh, Isabelle; Badel, Maryse (Hrsg.), La Sécurité sociale – Universalité et Modernité, Approche de droit comparé, Paris 2019, S. 127–136
- Grundrechtsberechtigung juristischer Personen (Art. 19 Abs. 3 GG). In: Juristische Ausbildung (JURA), 41 (2019) 5, S. 496–511
- ; Schwarze, Jürgen; Hatje, Armin; Schoo, Johann (Hrsg.): EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019
- ; Wacker, Elisabeth; Crepez, Katharina (Hrsg.): Refugees and Forced Migrants in Africa and the EU, Comparative and Multidisciplinary Perspectives on Challenges and Solutions, Wiesbaden 2019
- Sharing Power with Employers and Employees: A Tried and Proven Form of Functional Decentralisation in Europe. In: Schoukens, Peter; Vonk, Gijsbert (Hrsg.), Devolution and Decentralisation in Social Security: A European Comparative Perspective, Den Haag 2019

- Art. 3, 7, 50–52 EUV (gemeinsame und abschließende Bestimmungen). in: Becker, Ulrich; Schwarze, Jürgen; Hatje, Armin; Schoo, Johann (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019, S. 53–59, 137–43, 427–435
- Art. 34–36 AEUV (Warenverkehrsfreiheit). In: Becker, Ulrich; Schwarze, Jürgen; Hatje, Armin; Schoo, Johann (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019, S. 661–732
- Art. 48 AEUV (Koordinierung der sozialen Sicherheit). In: Becker, Ulrich; Schwarze, Jürgen; Schoo, Johann; Hatje, Armin (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019, S. 863–886
- Art. 222 AEUV (Solidaritätsklausel). In: Becker, Ulrich; Schwarze, Jürgen; Schoo, Johann; Hatje, Armin (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019, S. 2689–2694
- Art. 335, 343, 344, 349, 354–356 AEUV (allgemeine und Schlussbestimmungen). In: Becker, Ulrich; Schwarze, Jürgen; Schoo, Johann; Hatje, Armin (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019, S. 3223–3227, 3302–3307, 3325–3327, 3348–3356
- Art. 52 und 53 GRC (Tragweite, Schutzniveau). In: Schwarze, Jürgen; Becker, Ulrich; Hatje, Armin; Schoo, Johann (Hrsg.), EU-Kommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2019, S. 3539–3551
- (Auflage): Sozialgesetzbuch SGB I. Allgemeiner Teil: Kommentar, Berlin 2019
- Assigning Protection: Can Refugee Rights and State Preferences be Reconciled? Comment. In: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE), 175 (2019), S. 46–52
- ; Kingreen, Thorsten: Einführung. In: SGB, Sozialgesetzbuch, Beck-Texte im dtv, 48. Auflage, München 2018, S. IX–LVII
- EU ‘Asylum System’ – Elements, Failure and Reform Perspectives. In: Wacker, Elisabeth; Becker, Ulrich; Crepaz, Katharina (Hrsg.), Refugees and Forced Migrants in Africa and the EU. Comparative and Multidisciplinary Perspectives on Challenges and Solutions, Wiesbaden 2019, S. 37–68
- Art. 52, 53 GRC. In: Becker, Ulrich; Schwarze, Jürgen; Hatje, Armin; Schoo, Johann (Hrsg.), EU-Kommentar, Baden-Baden 2019, S. 2326–2334
- Die Europäische Säule sozialer Rechte. In: Zeitschrift für öffentliches Recht, 73 (2018) 3, S. 525–558
- Zum Gedenken an Robert Rebhahn. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 32 (2018) 1, S. 94–95
- Rolf Birk zum 80. Geburtstag. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 32 (2018) 1, S. 1–2
- Zum Gedenken an Bernd Baron von Maydell. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 32 (2018) 2, S. 97–101
- Soziales Entschädigungsrecht: Bestand, Grundsätze, Neuordnung, Baden-Baden 2018
- Die soziale Sicherung Selbstständiger in Europa. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR), (2018) 8, S. 307–318
- New Forms of Social Security? A Comment on Needs and Options for Reform in a National and Supranational Perspective. In: Pichrt, Jan; Koldinská, Kristina (Hrsg.), Labour Law and Social Protection in a Globalized World, Alphen aan den Rijn 2018, S. 205–211
- Europäische Sozialcharta (ESC). In: Staatslexikon, 8. Auflage, Band 2, Freiburg 2018, S. 376–379
- ; Kingreen, Thorsten (Hrsg.): SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar, 6. Auflage, München 2018

- ; Kingreen, Thorsten: *§§ 1, 11, 69 SGB V (allgemeine Vorschriften)*. In: Becker, U.; Kingreen, T. (Hrsg.), *SGB V*, 6. Auflage, München 2018, S. 1–15, 114–126, 694–721
- §§ 135 a, 135 c–137 c, 137 e, 137 h–137 i, 139 d, 306–307, 318 SGB V (Qualitätssicherung, Erprobung, Straf- und Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschriften). In: Becker, Ulrich; Kingreen, Thorsten; Axer, Peter (Hrsg.), *SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung*, 6. Auflage, München 2018, S. 1536–1540, 1543–1588, 1591–1598, 1610–1624, 1662–1664, 2351–2354, 2371–2372
- §§ 39, 107–110 a, 112–115 b, 115 d–118 a, 120–122 SGB V. In: Becker, Ulrich; Kingreen, Thorsten (Hrsg.), *SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar*, 7. Auflage, München 2018, S. 485–501, 1154–1185, 1198–1228, 1229–1275, 1286–1305
- Art. 16 a GG. In: Mangoldt, Hermann von; Klein, Friedrich; Starck, Christian; Huber, Peter; Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), *Grundgesetz*, Band 1, 7. Auflage, München 2018, S. 1615–1717
- Art. 16 GG. In: Mangoldt, Hermann von; Klein, Friedrich; Starck, Christian; Huber, Peter; Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), *Grundgesetz*, Band 1, 7. Auflage, München 2018, S. 1561–1614
- ; Chesalina, Olga (Hrsg.): *Die Verantwortung des Arbeitgebers für den sozialen Schutz in Russland. Rechtsvergleichende Perspektiven*, Baden-Baden 2018
- ; Kingreen, Thorsten: Einführung. In: *SGB, Sozialgesetzbuch, Beck-Texte im dtv*, 47. Auflage, München 2018, S. IX–LVIII
- Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung. In: Becker, Ulrich; Ruland, Franz; Axer, Peter (Hrsg.), *Sozialrechtshandbuch*, 6. Auflage, Baden-Baden 2018, S. 51–82
- Long-Term Care in Europe: An Introduction. In: Becker, Ulrich; Reinhard, Hans-Joachim (Hrsg.), *Long-Term Care in Europe. A Juridical Approach*, Cham 2018, S. 1–18
- ; Reinhard, Hans-Joachim (Hrsg.): *Long-Term Care in Europe. A Juridical Approach*, Cham 2018
- Ruland, Franz; –; Axer, Peter (Hrsg.): *Sozialrechtshandbuch*, 6. Auflage, Baden-Baden 2018
- Chesalina, Olga**
- Becker, Ulrich; – (Hrsg.): *Social Law 4.0, New Approaches for Ensuring and Financing Social Security in the Digital Age*, Baden-Baden 2021
- Защита персональных данных занятых лиц в условия цифровой экономики: сравнительно-правовой анализ законодательства и судебной практики Федеративной Республики Германия и Российской Федерации [Schutz personenbezogener Daten von Beschäftigten in einer digitalen Wirtschaft: Rechtsvergleichende Analyse der Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation]. In: *Saratov State Law Academy Buletin*, (2020) 3, S. 246–255
- Social and Labour Rights of ‘New’ Self-Employed Persons (and in Particular Self-Employed Platform Workers) in Russia. In: *Russian Law Journal*, 8 (2020) 2, S. 49–78
- К вопросу о незыблемости правового статуса работника и правового статуса самозанятого лица [Zur Unverletzlichkeit der Rechtsstellung eines Arbeitnehmers und der Rechtsstellung eines Selbstständigen]. In: *Labour Law in Russia and Abroad*, (2020) 1, S. 24–27
- Extending Social Security Schemes for ‘Non-Employees’: A Comparative Perspective. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)*, (2020) 1, S. 2–12

- Трудово-правовые гарантии для лиц, занятых посредством платформ [Arbeitsrechtliche Garantien für Plattformmitarbeiter]. In: Herald of the Euro-Asian Law Congress, (2020) 1, S. 108–117
- Законодательство в сфере труда и социального обеспечения в условиях пандемии в ФРГ [Gesetzgebung im Bereich Arbeit und soziale Sicherheit im Kontext der COVID-Pandemie in Deutschland]. In: Shesterjakowa, Irina (Auflage), Применение законодательства в сфере труда и социального обеспечения: международный и национальный аспекты: сборник статей по материалам II Международной научно-практической конференции, Saratov, 7. Juli 2020 [Materialien der internationalen wissenschaftlich-praktischen Konferenz „Anwendung der Gesetzgebung im Bereich der Arbeit und der sozialen Sicherheit: Internationale und nationale Aspekte“], Saratov 2020, S. 170–174
- Информационный и алгоритмический контроль при типичной и нетипичной занятости [Steuerung von Informationen und Algorithmen bei regulärer und atypischer Beschäftigung]. In: Lyutov, Nikita; Sulejmanova, Fatima (Hrsg.), Типичная и нетипичная занятость: перспективы исследований и регулирования (Пятые Гусовские чтения): материалы Международной научно-практической конференции [Materialien der internationalen wissenschaftlich-praktischen Konferenz „Reguläre und atypische Beschäftigung: Perspektiven der Forschung und Regulierung“], Moskau 2020, S. 222–227
- ‘Glass Employees’ vs. Platform Workers: Are There Any Differences? In: Forsyth, Anthony; Dagnino, Emanuele; Roiatti, Margherita (Hrsg.), The Value of Work and its Rules between Innovation and Tradition: ‘Labour is not a Commodity’ Today, Cambridge Scholars Publishing 2020, S. 654–685
- Социальное обеспечение дистанционных работников и лиц, работающих через цифровые платформы труда: транснациональная перспектива [Sozialer Schutz von Fernarbeitern und Plattformarbeitern: Transnationale Perspektive]. In: Hohlov, Evgeniy B. (Hrsg.), Ежегодник трудового права: сб. науч. статей [Jahrbuch des Arbeitsrechts: Sammlung wissenschaftlicher Beiträge], Sankt Petersburg 2020, S. 300–309
- Platform Work as a New Form of Employment: Implications for Labour and Social Law. In: Wratny, Jerzy; Ludera-Ruszel, Agata (Hrsg.), New Forms of Employment, Wiesbaden 2020, S. 153–167
- Стабильность занятости и право на переобучение в условиях цифровизации экономики: факторы риска и необходимые правовые реформы [Stabilität der Beschäftigung und das Recht auf Umschulung im Kontext der Digitalisierung der Wirtschaft: Risikofaktoren und notwendige Rechtsreformen]. In: Russian Justitia, (2019) 6, S. 68–70
- Занятый или самозанятый в условиях цифровой экономики: процесс по установлению статуса в отношениях по социальному страхованию в Германии [Arbeitnehmer vs. Selbstständige – Die Bedeutung des Statusfeststellungsverfahrens in Deutschland]. In: Russische Juristische Zeitschrift, (2019) 6, S. 96–104
- Digital Platform Work in the Russian Federation. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), (2019) 1, S. 18–29
- Вызовы цифровой экономики для систем социального страхования и права социального обеспечения [Herausforderungen der digitalen Wirtschaft für die sozialen Sicherungssysteme und das Sozialversicherungsrecht]. In: Perm Legal Almanac, (2019), S. 578–586
- Категории занятого населения в трудовом праве и праве социального обеспечения в условиях цифровой экономики [Beschäftigungskategorien im Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht unter den Bedingungen der digitalen Wirtschaft]. In: Lyutov, Nikita; Sulejmanova, Fatima (Hrsg.), Общее и специальное законодательство о труде и социальном обеспечении (Четвертые Гусовские чтения):

материалы международной научно-практической конференции [Materialien der internationalen wissenschaftlich-praktischen Konferenz „Allgemeine und besondere Gesetzgebung zur Arbeit und sozialen Sicherheit“], Moskau 2019, S. 352–356

– Вызовы цифровой экономики для права социального обеспечения: социальное обеспечение работающих на основе интернет-платформ [Herausforderungen der digitalen Wirtschaft für das Sozialversicherungsrecht: Soziale Sicherheit von Plattformarbeitern]. In: Russische Juristische Zeitschrift, (2018) 3, S. 134–143

– От нестандартных форм занятости до работы на основе интернет-платформ [Von atypischen Berufsformen zur Arbeit auf Basis von Internetplattformen]. In: Arbeitsrecht in Russland und im Ausland, (2018) 1, S. 22–25

– The Right to Social Security in the Constitution of the Republic of Belarus. In: Studia z Zakresu Prawa Pracy i Polityki Społecznej [Studien zum Arbeitsrecht und zur Sozialpolitik], 25 (2018) 3, S. 293–306

– Access to Social Security for Digital Platform Workers in Germany and in Russia: A Comparative Study. In: Spanish Labour Law and Employment Relations Journal, 7 (2018) 1–2, S. 17–28

–; Fedorova, M.: Влияние факторов глобальной рыночной экономики на развитие современных национальных систем социального обеспечения: правовые проблемы [Die Faktoren der globalen Marktwirtschaft und ihr Einfluss auf die Entwicklung der modernen nationalen Systeme der sozialen Sicherheit: Rechtsfragen]. In: Herald of the Euro-Asian Law Congress, (2018) 1, S. 77–84

–; Becker, Ulrich (Hrsg.): Die Verantwortung des Arbeitgebers für den sozialen Schutz in Russland. Rechtsvergleichende Perspektiven, Baden-Baden 2018

– Grundlagenbericht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Russland. In: Chesalina, Olga; Becker, Ulrich (Hrsg.), Die Verantwortung des Arbeitgebers für den sozialen Schutz in Russland. Rechtsvergleichende Perspektiven, Baden-Baden 2018, S. 13–56

–; Bovkun, Evgeny, Translations of: Chapters of Elena Gerasimova, Marina Filippova, Evgenii Khokhlov, Alexander Kurennoy and Olga Zorina. In: Chesalina, Olga; Becker, Ulrich (Hrsg.), Die Verantwortung des Arbeitgebers für den sozialen Schutz in Russland. Rechtsvergleichende Perspektiven, Baden-Baden 2018

Dijkhoff, Tineke

–; Mpedi, Letlhokwa George: Recommendation on Social Protection Floors: Basic Principles for Innovative Solutions, Alphen aan den Rijn 2019

Diliagka, Dafni

– The Legality of Public Pension Reforms in Times of Financial Crisis. The Case of Greece, Baden-Baden 2018

Domenici, Irene

–; Antigone Betrayed? The European Court of Human Rights' Decisions on Conscientious Objection to Abortion in the Cases of Grimmark v. Sweden and Steen v. Sweden. In: European Journal of Health Law, 28 (2021) 1, S. 26–47

–; Rohmann, Tim: Un'«imposizione democratica»: l'ordinamento costituzionale tedesco di fronte alla pandemia. In: BioLaw Journal – Rivista di BioDiritto, (2020) Sonderausgabe 1/20, S. 697–702

–; Rohmann, Tim: How to Protect the Vulnerable? In: Verfassungsblog, 15. April 2020

–; Günther, Christian: Judging Commercial Surrogacy and Public Policy: An Analysis of Whittington Hospital NHS Trust v XX (UK Supreme Court). In: BioLaw Journal – Rivista di BioDiritto, (2020) 2, S. 373–386

– Obiezione di coscienza e aborto: prospettive comparate. In: *BioLaw Journal – Rivista di BioDiritto*, (2018) 3, S. 19–31

Engeser, Franciska

– Testen zugunsten aller – und zulasten von 90%?. In: [Verfassungsblog](#), 26. Juni 2020

Grinblat, Roman

– Das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung. In: Ratzel, Rudolf; Luxemburger, Bernd (Hrsg.), *Handbuch Medizinrecht*, 4. Auflage, Heidelberg 2020, S. 240–290

– § 124 SGB V. In: Orłowski, Ulrich; Remmert, Jens (Hrsg.), *Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V, Kommentar*, Loseblattwerk, Heidelberg 2020

– The European Health Technology Assessment (EU-HTA): Help or Hindrance for the National Healthcare System? In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)*, 34 (2020) 1, S. 31–46

–; Schirmer, Dominik: Die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten durch die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen. Aktuelle Entwicklungen. In: *Die Sozialgerichtsbarkeit*, 67 (2020) 3, S. 133–139

– Die geplante Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien. Chancen und Risiken eines neuen Verfahrens. In: *Gesundheits- und Sozialpolitik*, 73 (2019) 3, S. 39–44

–; Schirmer, Dominik; Ledermann, Frank: Korruption in der ambulanten Pflege. Hintergründe und mögliche Präventivmaßnahmen aus Kostenträgerperspektive. In: *Gesundheit und Pflege*, (2019) 2, S. 58–64

Schirmer, Dominik; –; Kaempfe, Jörg: Korruption im Gesundheitswesen. Dem Fehlverhalten auf der Spur. In: *Gesundheit und Gesellschaft*, (2019) 3, S. 36–41

–; Hilp, Jürgen; Meyer, Cennet: Rechtliche, ökonomische und digitalisierungstechnische Implikationen des neuen Betriebsrentenstärkungsgesetzes. In: *Gesundheit und Pflege*, (2018) 5, S. 183–186

–; Korotkova, Margarita: Besonderheiten des Imports von Medizinprodukten aus Deutschland nach Russland. In: *Medizinprodukterecht*, (2018) 4, S. 115–120

Günther, Christian

Domenici, Irene; –: Judging Commercial Surrogacy and Public Policy: An Analysis of Whittington Hospital NHS Trust v XX (UK Supreme Court). In: *BioLaw Journal – Rivista di BioDiritto*, (2020) 2, S. 373–386

– Conference Report of the Symposium 'Challenges to the ILO in the 21st Century: On the Future Role of a 100-Year-Old Organisation', München 2019

Hagn, Julia

– Global Public Private Partnerships in Health: Blessing or Curse to Fostering Primary Health Care (PHC)? – The Case of GAVI. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)*, 34 (2020) 1, S. 47–60

– UNICEF: Caught in a Hypocrisy Loop. The Institutionalization of Organized Hypocrisy at the United Nations Children's Fund, Baden-Baden 2018

Hardenberg, Simone von

– Digitalisierung im Gesundheitswesen: Chancen für Gesundheitsdatenschutz und wissenschaftliche Forschung. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)*, 34 (2020) 1, S. 61–71

–; Schneider, Susanne; Wien, Philipp: Innovative Labordiagnostik in der GKV: Sozialrechtliche Qualitätssicherung am Beispiel der Liquid Biopsy. In: Zeitschrift für das gesamte Medizinprodukte-recht (MPR), 17 (2018) 4, S. 120–127

He, Linxin

– Delmas-Marty, Mireille; –; Wiffels, Alain: Propos introductifs: Qu'est-ce qu'un Jus Commune? In: Delmas-Marty, Mireille; Martin-Chenu, Kathia; Perruso, Camila (Hrsg.), Sur les chemins d'un jus commune universalisable, Mare et Martin 2021, S. 19–27

– Delmas-Marty, Mireille; –; Maljean-Dubois, Sandrine: Entre les règles et l'esprit des règles. In: Delmas-Marty, Mireille; Martin-Chenu, Kathia; Perruso, Camila (Hrsg.), Sur les chemins d'un jus commune universalisable, Mare et Martin 2021, S. 397–412

– Rezension von: Peertz, Robert Cornelius, Die Übereinstimmung des deutschen Rechts mit der Maritime Labour Convention 2006, Duncker & Humblot, Berlin, 2019, Schriften zum Völkerrecht, Band 234, S. 509. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 34 (2020) 2, S. 310–315

– Accompagner la naissance du droit social comparé: l'Institut Max-Planck de droit social et de politiques sociales à München. In: Revue française des affaires sociales, (2020) 4, S. 195–216

– Auf dem Weg zu einem sozialökologischen Staat. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), (2020) 1, S. 72–87

Becker, Ulrich; –; Hohnerlein, Eva Maria; Seemann, Anika; Wilman, Nikola: [Protecting Livelihoods in the COVID-19 Crisis: Legal Comparison of Measures to Maintain Employment, the Economy and Social Protection](#), Working Papers Law, Band 7, 2020

Becker, Ulrich; –; Hohnerlein, Eva Maria; Seemann, Anika; Wilman, Nikola: [Existenzsicherung in der Coronakrise: Sozialpolitische Maßnahmen zum Erhalt von Arbeit, Wirtschaft und sozialem Schutz im Rechtsvergleich](#), Working Papers Law, Band 6, 2020

– Une protection remarquable du droit au repos et au loisir. In: Revue trimestrielle de droit européen, (2019) 4, S. 651–662

– Arbeitsbeziehungen im 21. Jahrhundert: Recht, Technik und Ökumene (Ein Tagungsbericht). In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, (2019) 20, S. 769–774

– Dynamiques du droit d'actions collectives. In: Liber Amicorum Pierre Rodière, Paris 2019, S. 101–113

– Convergences et divergences des contrôles de droits fondamentaux en Europe. In: Droit social, (2018) 9, S. 739–745

Hohnerlein, Eva Maria

– Rezension von: Katja Chandna-Hoppe, Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Rentenalters. Zur Systematik der Befristungskontrolle am Beispiel der Befristung nach Erreichen des Rentenalters im Spannungsfeld von Unionsrecht und nationalem Recht, Schriften zum Sozial und Arbeitsrecht, Band 355, Duncker & Humblot, Berlin 2019, 363 S. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 34 (2020) 2, S. 306–309

– Kinderrechte und Kinderarmut in Europa. Zu internationalen normativen Standards für sozialrechtliche Leistungen. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 34 (2020) 1, S. 88–112

Becker, Ulrich; He, Linxin; –; Seemann, Anika; Wilman, Nikola: [Protecting Livelihoods in the COVID-19 Crisis: Legal Comparison of Measures to Maintain Employment, the Economy and Social Protection](#), Working Papers Law, Band 7, 2020

Becker, Ulrich; He, Linxin; –; Seemann, Anika; Wilman, Nikola: Existenzsicherung in der Coronakrise: Sozialpolitische Maßnahmen zum Erhalt von Arbeit, Wirtschaft und sozialem Schutz im Rechtsvergleich, Working Papers Law, Band 6, 2020

– Pension Indexation for Retirees Revisited – Normative Patterns and Legal Standards. In: Global Social Policy, 19 (2019) 3, S. 1–20

– Uno sguardo dalla luna sul reddito di cittadinanza (d.l. n. 4/2019) [A look from the moon at the citizenship income scheme (d.l. 4/2019)]. In: Rivista del Diritto della Sicurezza Sociale, 19 (2019) 3, S. 609–621

– La povertà nonostante il lavoro. Tavola rotonda: un confronto fra esperienze europee. La regolamentazione fiscale e previdenziale. In: Lavoro e Diritto, (2019) 1, S. 217–219

– Eine historische Zäsur in der sozialen Sicherung Italiens: der lange Weg zu einer allgemeinen Mindestsicherung. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 33 (2019) 1, S. 30–57

– Addressing Poverty Risks of Lone Mothers in Germany: Social Law Framework and Labour Market Integration. In: Meier-Gräwe, Uta; Motozawa, Miyoko; Schad-Seifert, Annette (Hrsg.), Family Life in Japan and Germany. Challenges for a Gender-Sensitive Family Policy, Berlin 2019, S. 65–90

– Kindergeld zwischen europäischem und deutschem Recht. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR), 17 (2018) 4, S. 159–162

– Alterssicherung von Frauen und Gender Pension Gap in Deutschland. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 32 (2018) 2, S. 142–154

– Zu diesem Buch – About this Book – A propos de cet ouvrage. In: Hohnerlein, Eva Maria; Kaufmann, Otto; Hennion, Sylvie (Hrsg.), Erwerbsver-

lauf und sozialer Schutz in Europa. Employment Biographies and Social Protection in Europe. Les parcours professionnels et la protection sociale en Europe, Berlin 2018, S. XI–XXVI

Hennion, Sylvie; Kaufmann, Otto; – (Hrsg.): Erwerbsverlauf und sozialer Schutz in Europa. Employment Biographies and Social Protection in Europe. Les parcours professionnels et la protection sociale en Europe, Berlin 2018

– Erwerbsverlauf und Verbot der Altersdiskriminierung im europäischen Recht – Entwicklung und Perspektiven. In: Hohnerlein, Eva Maria; Hennion, Sylvie; Kaufmann, Otto (Hrsg.), Erwerbsverlauf und sozialer Schutz in Europa. Employment Biographies and Social Protection in Europe. Les parcours professionnels et la protection sociale en Europe, Berlin 2018, S. 127–145

– The Prohibition of Age Discrimination in European Law – Evolution and Perspectives. In: Hohnerlein, Eva Maria; Hennion, Sylvie; Kaufmann, Otto (Hrsg.), Erwerbsverlauf und sozialer Schutz in Europa. Employment Biographies and Social Protection in Europe. Les parcours professionnels et la protection sociale en Europe, Berlin 2018, S. 147–155

– Le droit européen de non-discrimination et les travailleurs séniors. In: Hohnerlein, Eva Maria; Hennion, Sylvie; Kaufmann, Otto (Hrsg.), Erwerbsverlauf und sozialer Schutz in Europa. Employment Biographies and Social Protection in Europe. Les parcours professionnels et la protection sociale en Europe, Berlin 2018, S. 157–165

– Long-Term Care Benefits and Services in Italy. In: Becker Ulrich; Reinhard, Hans-Joachim (Hrsg.): Long-Term Care in Europe. A Juridical Approach, Cham 2018, S. 229–307

– Dynamisierung gesetzlicher Renten im Vergleich – Entwicklungstendenzen und internationaler Rechtsrahmen. In: Sozialer Fortschritt, (2018) 3, S. 197–219

Hruschka, Constantin

Uebersax, Peter; Petry, Roswitha; –; Frei, Nula; Errass, Christoph: Migrationsrecht in a Nutshell, Zürich/St. Gallen 2021

– §§ 46–49b AufenthG. In: Kluth, Winfried; Heusch, Andreas (Hrsg.) Ausländerrecht – Kommentar, 2. Auflage, München 2021

– Anerkennung und Aufnahme als Flüchtling (insbes. RL 2011/95/EU und RL 2013/33/EU). In: Wollenschläger, Ferdinand (Hrsg.), Europäischer Freizügigkeitsraum – Unionsbürgerschaft und Migrationsrecht, Enzyklopädie Europarecht Band 10, Baden-Baden et. al. 2020, S. 729–812

– Am Schutz orientiert. Der EuGH zum Schutz bei Verweigerung des Militärdiensts in Syrien. In: [Verfassungsblog](#), 20. November 2020

–; Progin-Theuerkauf, Sarah: Entwicklungen im Europäischen Asylrecht. In: Epiney, Astrid; Zlatescu, Petru Emanuel (Hrsg.), Schweizer Jahrbuch für Europarecht 2019/2020, Bern 2020, S. 123–151

–; Progin-Theuerkauf, Sarah: Die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Migrationsrecht. In: Achermann, Alberto; Boillet, Véronique; Caroni, Martina; Epiney, Astrid; Künzli, Jörg (Hrsg.), Jahrbuch für Migrationsrecht/Annuaire du droit de la migration 2019/2020, Bern 2020, S. 407–444

–Nóra Cseke, Recht auf Zugang zum Gericht und zum Asylverfahren im europäischen, deutschen und französischen Recht/accès au juge et aux procédures d’asile à la lumière des droits européens, allemand et français. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR), (2020) 9, S. 333–334

–; Rohmann, Tim: Kohärentes Asyl- und Aufenthaltsrecht statt legislativer Hyperaktivität. In: [Verfassungsblog](#), 13. August 2020

Frei, Nula; –: Caught between Unworthiness and Exclusion: Asylum Applicants and Refugees Suspected of Terrorism in Swiss Law and Practice. In: Simeon (Auflage), Terrorism and Asylum, Leiden 2020, S. 311–341

– Die europäische Dimension von Leistungseinschränkungen im Sozialrecht für Asylsuchende. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 34 (2020) 1, S. 113–128

– Ideen zum EU-Asylsystem – Mehr nebeneinander als gemeinsam. In: [Legal Tribune Online](#), 29. April 2020

– Will Asylum in the EU Become Collateral Damage in the COVID-19 Crisis? In: [Kaldor Centre for International Refugee Law](#), UNSW Sydney, 9. April 2020

– Das Asylrecht als Kollateralschaden der Grenzkontrollen. In: [Verfassungsblog](#), 26. März 2020

– The Pandemic Kills also the European Solidarity. In: [EU Migration Law Blog](#), 20. März 2020

– In der Pandemie stirbt die europäische Solidarität. In: [Verfassungsblog](#), 18. März 2020

– Hot Returns Remain Contrary to the ECHR: ND & NT Before the ECHR. In: [EU Migration Law Blog](#), 28. Februar 2020

– Hot Returns bleiben in der Praxis EMRK-widrig. In: [Verfassungsblog](#), 21. Februar 2020

– BVerwG nach Entscheidung des EuGH. Europarecht nagt am deutschen Asylprozessrecht. In: [Legal Tribune Online](#), 19. Februar 2020

– Frontex and the Duty to Respect and Protect Human Rights. In: [Verfassungsblog](#), 7. Februar 2020

– Dublin-Verordnung. In: Dörig, Harald (Auflage), Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, München 2020, S. 582–627

- Die Aberkennung des Flüchtlingsstatus in der Judikatur des EuGH. In: Salomon, Stefan (Aufgabe), *Der Status im Europäischen Asylrecht*, Baden-Baden/Wien 2020, S. 73–107
- Kommentar zum Schweizer Asylgesetz. In: Spescha, Marc; Bolzli, Peter; Hruschka, Constantine; Thür, Hanspeter; de Weck, Fanny; Zünd, Andreas (Hrsg.): *Orell Füssli Kommentar Migrationsrecht*, 5. Auflage, Zürich 2019
- Spescha, Marc; Bolzli, Peter; –; Thür, Hanspeter; de Weck, Fanny; Zünd, Andreas (Hrsg.): *Orell Füssli Kommentar Migrationsrecht*, 5. Auflage, Zürich 2019
- Gefangen in politischen Debatten. In: *Asylpolitische Perspektiven*. In: Schweizerische Migrationskommission EKM (Aufgabe), *Terra Cognita* 35, Bern 2019, S. 66–68
- Rechtsschutz nach Gnanidi. In: ANA-ZAR – Anwaltsnachrichten – Ausländer- und Asylrecht, (2019) 2, S. 15–16
- Gegen den ordnungspolitischen Mainstream – Schutzorientierte Handlungsfelder im Europäischen Asylrecht. In: Barwig, Klaus; Janda, Constanze; Jüngling, Konstanze (Hrsg.), *Für eine gerechtere Welt: Solidarität in und durch Europa*. Gedenkschrift für Christoph Schumacher, Baden-Baden 2019, S. 57–69
- ; Progin-Theuerkauf, Sarah: Die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Migrationsrecht. In: Achermann, Alberto; Boillet, Véronique; Caroni, Martina; Epiney, Astrid; Künzli, Jörg; Uebersax, Peter (Hrsg.), *Jahrbuch für Migrationsrecht/Annuaire du droit de la migration 2018/2019*, Bern 2019, S. 343–402
- ; Progin-Theuerkauf, Sarah: Entwicklungen im Europäischen Asylrecht. In: Epiney; Hehemann; Zlatescu (Hrsg.), *Schweizer Jahrbuch für Europa-recht 2018/2019*, Bern 2019, S. 109–161
- Kommentar zu EuGH, C-713/17 (Ayubi). In: *Die Sozialgerichtsbarkeit*, 66 (2019) 9, S. 548–552
- Kommentar zu EuGH, C-163/17 (Jawo). In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, (2019) 10, S. 712–713
- Kommentar zu EuGH, C-661/17. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, (2019) 5, S. 301–302
- Neustrukturierte Dublin-Verfahren. In: *Asyl – Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis*, (2019) 1, S. 30–33
- Urteil des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 2018 (E-2412/2014). In: *Asyl – Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis*, (2019) 1, S. 43–47
- Barwig, Klaus; –; Janda, Constanze; Jüngling, Konstanze (Hrsg.): [Deutsche und europäische Migrationspolitik – Bewährungsprobe für die Menschenrechte. Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2019](#), Stuttgart 2019
- Grenzkonstruktionen und Raumdimensionen. Sind Freizügigkeit und Asylrecht im Schengen-Raum miteinander vereinbar? In: Barwig, Klaus; Hruschka, Constantine; Janda, Constanze; Jüngling, Konstanze (Hrsg.), [Deutsche und europäische Migrationspolitik – Bewährungsprobe für die Menschenrechte. Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht 2019](#), Stuttgart 2019, S. 195–227
- [The Swiss Asylum Procedure: A Future Model for Europe?](#) In: Project ‘Flight, Migration, Integration in Europe’, Januar 2019
- ; Leboeuf, Luc; Bouju, Aimie: Vulnerability – A Buzzword or a Standard for Migration Governance. In: [Population & Policy Compact, Policy Brief, 20 \(2019\)](#)
- Haft ohne Rechtsgrundlage. In: [Verfassungsblog](#), 26. Oktober 2019
- Schengener Endspiele. In: [Verfassungsblog](#), 15. August 2019

- Ad-Hoc-Reparaturbetrieb statt kohärenter Rechtsrahmen: „Das Geordnete-Rückkehr-Gesetz“. In: [Verfassungsblog](#), 21. Mai 2019
- EuGH verhandelt über Flüchtlingsverteilung in Europa: Kommen Polen, Tschechien und Ungarn damit durch? In: [Legal Tribune Online](#), 14. Mai 2019
- Binnengrenze ≠ Außengrenze: Klärendes vom EuGH zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen. In: [Verfassungsblog](#), 19. März 2019
- Op-ed: How to Design Fair and Efficient Asylum Procedures in Populist Times? In: [European Council on Refugees and Exiles \(ECRE\)](#), 1. März 2019
- The Border Spell: Dublin Arrangements or Bilateral Agreements? Reflections on the Cooperation between Germany and Greece/Spain in the Context of Control at the German-Austrian Border. In: [EU Migration Law Blog](#), 26. Februar 2019
- BMI-Gesetzentwurf soll Abschiebungen erleichtern. Eine schlechte Antwort auf die falsche Frage. In: [Legal Tribune Online](#), 8. Februar 2019
- Verantwortungsteilung kann nicht erzwungen werden. In: [Swiss Network of Young Migration Scholars](#), 25. Januar 2019
- Rechtsschutz im Asylverfahren – Anmerkung zum EuGH-Urteil vom 19. Juni 2018 in der Rechtssache „Gnandi“. In: *Asylmagazin*, (2018) 9, S. 289–292
- Kommentar zu EuGH, C-360/16. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, (2018) 8, S. 565–567
- Kommentar zu EuGH, C-647/16. In: *Asylmagazin*, (2018) 7–8, S. 263–265
- Urteil des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2018 (F-3045/2016). In: *Asyl – Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis*, (2018) 4, S. 19–21
- Der Schutz von Menschenhandelsopfern in Dublin-Verfahren. In: *Asyl – Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis*, (2018) 3, S. 19–27
- Der Flüchtling als Zielscheibe? Gezieltheit – (k)eine Voraussetzung für Asyl und Flüchtlingseigenschaft. In: *Asyl – Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis*, (2018) 2, S. 24–27
- Kommentar zu EuGH, C-473/16. In: *Asyl – Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis*, (2018) 2, S. 28–30
- Rezension zu Moreno-Lax, Violeta: 'Accessing Asylum in Europe. Extraterritorial Border Controls and Refugee Rights under EU Law', Oxford 2017. In: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)*, 38 (2018) 2, S. 72–74
- Kommentar zu EuGH, C-647/16 und C-213/17. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, (2018) 18, S. 1384–1385
- Zu EuGH: Mengesteab sowie Shiri: Dublin-Fristen unmittelbar wirksam und gerichtlich voll überprüfbar. In: *Asylmagazin*, (2018) 1–2, S. 46–49
- Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 26. Juli 2017 (Dublin-Haft bei Familien, 2C_1052/2016). In: *Asyl – Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis*, (2018) 1, S. 29–38
- Strafgesetzbuch – Basler Kommentar, Art. 66a–d. In: Niggli, Marcel A., Wiprächtiger, Hans (Hrsg.), *Strafgesetzbuch – Basler Kommentar*, Basel 2018
- Dublin-Verordnung. In: Dörig, Harald (Auflage), *Handbuch Migrations- und Integrationsrecht*, München 2018, S. 527–569
- Solidarität im Flüchtlingsschutz – Von der globalen Verantwortung zum konkreten Auftrag. Tagungsbericht zum 7. Schweizer Asylsymposium

sium am 30. und 31. Januar 2018, Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH); UNHCR-Büro für die Schweiz und Liechtenstein (Hrsg.), Bern 2018

– Kein „Aging out“ – Das Recht auf umgekehrten Familiennachzug nach der neuen Entscheidung des EuGH. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, (2018) 19, S. 1451–1453

– Fristen in Dublin-Verfahren. In: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)*, (2018) 8, S. 281–287

– Entwicklungen im Europäischen Asylrecht. In: *Epiney, Astrid (Hrsg.), Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht 2017/2018*, Bern 2018, S. 85–128

–; Progin-Theuerkauf, Sarah: Die Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Migrationsrecht. In: *Achermann, Alberto; Boillet, Véronique; Caroni, Martina; Epiney, Astrid; Künzli, Jörg; Uebersax, Peter (Hrsg.), Jahrbuch für Migrationsrecht/Annuaire du droit de la migration 2017/2018*, Bern 2018, S. 319–380

– Auf dem Weg zu mehr Effizienz und Fairness? Der Kommissionsvorschlag für eine Dublin IV Verordnung unter der Lupe. In: *Breitenmoser, Stephan; Lagodny, Otto; Uebersax, Peter (Hrsg.), Schengen und Dublin in der Praxis. Aktuelle Herausforderungen*, Basel 2018, S. 275–302

– Gastrecht und Flüchtlingsvölkerrecht. Rechte und Pflichten von Flüchtlingen. In: *von Däniken, Hans-Peter; Kamm, Martina (Hrsg.), Gastfreundschaft und Gastrecht*, Zürich 2018

– Migrationswissenschaftler, Flüchtlingsberater und Netzwerker – ein Nachruf auf Dr. Carsten Hörich. In: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)*, (2018) 3, S. 114

– Für die Freiheit des Denkens und Handelns – Nachruf auf Carsten Hörich. In: *Asylmagazin*, (2018) 3, S. 62

– Perspektiven der Europäischen Asylpolitik. In: *Beichel-Benedetti, Stephan; Janda, Constanze (Hrsg.), Hohenheimer Horizonte. Festschrift für Klaus Barwig*, Baden-Baden 2018, S. 382–400

– Voller Rechtsschutz! Abschiebungen sind auch nach verweigertem Eilrechtsschutz rechtswidrig. In: *Verfassungsblog*, 28. November 2018

–; Rohmann, Tim: Fünf Mythen über den „Migrationspakt“. In: *Swiss Network of Young Migration Scholars*, 22. November 2018

–; Rohmann, Tim: Wer hat Angst vor einem globalen Pakt (für Migration)?! In: *Fluchtforschung, Blog*, 9. November 2018

– Gewolltes Recht. In: *Verfassungsblog*, 2. November 2018

– EuGH-Generalanwalt zu illegaler Einreise: Eine Binnengrenze bleibt eine Binnengrenze. In: *Legal Tribune Online*, 17. Oktober 2018

– Zurückweisungen an den Binnengrenzen verstoßen gegen Schengen-Recht. In: *Swiss Network of Young Migration Scholars*, 26. Juli 2018

– Dublin ist kein 5-Minuten-Verfahren an der Grenze – Zu Zurückweisungen an der Grenze. In: *Verfassungsblog*, 23. Juni 2018

– Kontrolle oder Chaos? Zur Rechtswidrigkeit der Zurückweisung von Schutzsuchenden an den europäischen Binnengrenzen. In: *Fluchtforschung, Blog*, 18. Juni 2018

– Den Behörden Beine machen – Das EuGH-Urteil zur Familienzusammenführung von Flüchtlingen. In: *Verfassungsblog*, 19. April 2018

– Nachruf auf Dr. Carsten Hörich – einen kritischen Migrationsrechtler und besonderen Menschen. In: *Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht, Blog*, 29. März 2018

–; Frei, Nula: Circumventing Refoulement or Fighting ‚Illegal Migration‘. In: *EU Migration Law Blog*, 23. März 2018

Kahssay, Jihan A.

– When NGOs Fulfill State Obligations. How NGO Laws in Africa Can Interfere with Social Rights of Beneficiaries, Baden-Baden 2020

Kreßner, Maximilian

– Gesteuerte Gesundheit, Baden-Baden 2018

Maydell, Bernd von

–; Ruland, Franz; Becker, Ulrich (Hrsg.): Sozialrechtshandbuch, Baden-Baden 2018

Mittlaender Leme de Souza, Sergio Rubens

– Solidarity and Social Law. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS), 34 (2020) 1, S. 144–156

– The Price of Exclusion, and the Value of Inclusive Policies. In: Journal of Economic Behavior & Organization, (2020) 176, S. 371–383

– Morality, Compensation, and the Contractual Obligation. In: [Journal of Empirical Legal Studies](#), 16 (2019) 1, S. 119–142

–; Buskens, Vincent: Retaliation, Remedies, and Contracts. In: [American Law and Economics Review](#), 21 (2019) 2, S. 280–306

Petrova, Teodora

– The Winding Development of the Bulgarian Pension Reforms: A Look at the Last 10 Years. In: Международната организация на труда и България – 100 години и напред [Die International Labour Organization und Bulgarien: 100 Jahre Geschichte und zukünftige Entwicklungen], Sofia 2020, S. 367–379

– The General Prosecutor Unbound. In: [Verfassungsblog](#), 12. Juli 2020

– The Twofold Approach to Children's Freedom of Movement Rights Under European Law: Can 'Children's Equilibrium' Guide the Interpretation of

the Post-Brexit Rights of UK Children Residing in the EU? In: Croatian Yearbook of European Law and Policy, 14 (2018), S. 99–133

Reinhard, Hans-Joachim

– Long-Term Care in Germany. In: Becker, Ulrich; Reinhard, Hans-Joachim (Hrsg.): [Long-Term Care in Europe. A Juridical Approach](#), Cham 2018, S. 121–175

– Social Protection against the Risk of Long-Term Care Dependency in Spain. In: Reinhard, Hans-Joachim; Becker, Ulrich (Hrsg.), [Long-Term Care in Europe. A Juridical Approach](#), Cham 2018, S. 461–493

–; Reinhard, Hans-Joachim (Hrsg.): [Long-Term Care in Europe. A Juridical Approach](#), Cham 2018

Rohmann, Tim

Domenici, Irene; –: Un'«imposizione democratica»: l'ordinamento costituzionale tedesco di fronte alla pandemia. In: BioLaw Journal – Rivista di BioDiritto, (2020) Sonderausgabe 1/20, S. 697–702

Hruschka, Constantin; –: Kohärentes Asyl- und Aufenthaltsrecht statt legislativer Hyperaktivität. In: [Verfassungsblog](#), 13. August 2020

Domenici, Irene; –: How to Protect the Vulnerable? In: [Verfassungsblog](#), 15. April 2020

– Mindeststandards verAnkERn – AnkER-Zentren und die Beschleunigung von Asylverfahren. In: Hruschka, Constantin; Janda, Constanze; Jüngling, Konstanze (Hrsg.), [Deutsche und europäische Migrationspolitik – Bewährungsprobe für die Menschenrechte. Hohenheimer Tage zum Migrationsrecht](#), Baden-Baden 2019, S. 117–160

–; Schader, Miriam; Münch, Sybille: Isolation im Gesetz verankern? Zu den Plänen der großen Koalition, zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen einzuführen: in: [Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung \(Z'Flucht\)](#), (2018) 1, S. 91–107

–; Hruschka, Constantin: Fünf Mythen über den „Migrationspakt“. In: [Swiss Network of Young Migration Scholars](#), 22. November 2018

Hruschka, Constantin; –: Wer hat Angst vor einem globalen Pakt (für Migration)?! In: [Fluchtforschung, Blog](#), 9. November 2018

–; Schader, Miriam; Münch, Sybille: Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren (AnKER-Zentren) – Erwartungen und kritische Bestandsaufnahme. In: [Fluchtforschung, Blog](#), 17. September 2018

Schneider, Simone M.

–; Roots, Ave; Rathmann, Katharina: Health Outcomes and Health Inequalities. In: Immergut, Ellen M.; Anderson, Karen M.; Devitt, Camilla; Popic, Tamara (Hrsg.), *Health Politics in Europe: A Handbook*, Oxford, S. 32–48

Immergut, Ellen M.; –: Is it Unfair for the Affluent to be able to Purchase ‘Better’ Healthcare? Existential Standards and Institutional Norms in Healthcare Attitudes across 28 Countries. In: [Social Science & Medicine](#), 267 (2020) 113146

– Beyond Endogeneity in Analyses of Public Opinion: Evaluations of Healthcare by the Foreign Born across 24 European Countries. In: [PLoS ONE](#), 15 (2020) 6, S. 1–20

Popic, Tamara; –; Asensio, Maria: Public Opinion on Healthcare in the Context of Economic Crisis: Evidence from Portugal. In: [Journal of Social Policy](#), 48 (2019) 7, S. 741–764

– Why Income Inequality is Dissatisfying? Perceptions of Social Status and the Inequality-Satisfaction Link in Europe. In: [European Sociological Review](#), 35 (2019) 3, S. 409–430

Popic, Tamara; –: An East-West Comparison of Attitudes towards Healthcare Systems in Europe: Do Institutions Matter? In: [Journal of European Social Policy](#), 28 (2018) 5, S. 517–534

–; Devitt, Camilla: Accessing Health Care in Times of Economic Growth and Economic Downturn: Evidence from Ireland. In: [Journal of European Social Policy](#), 28 (2018) 4, S. 357–369

–; Popic, Tamara: Cognitive Determinants of Healthcare Evaluations – A Comparison of Eastern and Western European Countries. In: [Health Policy](#), 122 (2018) 3, S. 269–278

–; Devitt, Camilla: How do the Foreign-Born Rate Host Country Health Systems? Evidence from Ireland. In: [The Economic and Social Review](#), 49 (2018) 1, S. 45–71

Seemann, Anika

– ‘Mentalities of War, Mentalities of Peace’: Capital Punishment in the Norwegian ‘Treason Trials’, 1941–1948. In: Konrád, Ota; Barth, Boris; Mrňka, Jaromír (Hrsg.), *Collective Identities and Post-War Violence in Europe, 1944–48 – Reshaping the Nation*, London 2021 (im Druck)

– Zwischen individuellem Risiko und staatlicher Verantwortung: 20 Jahre schwedische Prämienrente. In: *Zeitschrift Deutsche Rentenversicherung*, (2020) 4, S. 529–545

Becker, Ulrich; He, Linxin; Hohnerlein, Eva Maria; –; Wilman, Nikola: [Protecting Livelihoods in the COVID-19 Crisis: Legal Comparison of Measures to Maintain Employment, the Economy and Social Protection](#), Working Papers Law, Band 7, 2020

Becker, Ulrich; He, Linxin; Hohnerlein, Eva Maria; –; Wilman, Nikola: [Existenzsicherung in der Coronakrise: Sozialpolitische Maßnahmen zum Erhalt von Arbeit, Wirtschaft und sozialem Schutz im Rechtsvergleich](#), Working Papers Law, Band 6, 2020

– Aktuelle Themen in der skandinavischen Sozialrechtsforschung. In: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)*, (2020) 1, S. 171–184

– The Danish ‘Ghetto Initiatives’ and the Changing Nature of Social Citizenship, 2004–2018. In: [Critical Social Policy](#), 2020

– The Mandatory Handshake in Danish Naturalisation Procedures: A Critical Race Studies Perspective. In: [Nordic Journal on Law and Society](#), 3 (2020) 1, S. 1–32

– Citizen Outcasts – The Penalty of ‘Loss of Civil Rights’ during the Norwegian Treason Trials, 1945–1953. In: [Scandinavian Journal of History](#), 45 (2019) 3, S. 360–383

– Law and Politics in the Norwegian ‘Treason Trials’, 1941–1964, PhD Dissertation, University of Cambridge 2019

Shan, Hung-Sheng

– Legislative Discretion over Issues of Drug Injury Relief – An Analysis of JY Interpretation No. 767. In: [The Taiwan Law Review](#), 293 (2019) 10, S. 179–188

Stegner, Stefan

– Zwischen Souveränität und Ökonomie: Zugehörigkeitskonstruktionen durch die Sozialversicherung im deutsch-polnischen Verhältnis 1918–1945, Baden-Baden 2018

Tonti, Lauren

– The International Health Regulations: The Past and the Present, but What Future? In: [Harvard International Law Journal](#), 9. April 2020

– COVID-19: Walking the Tightrope of Vaccination Obligations. In: [Verfassungsblog](#), 26. Mai 2020

– COVID-19 and the International Health Regulations: The Fallout of a Multinational Framework? In: [Biolaw Journal – Rivista di BioDiritto](#), Special Issue ‘Un diritto per la pandemia’, (2020) 1, S. 521–526

– ‘Insuring’ Prioritisation and Parity: Comparing Approaches to Telemental Health in the Law. In: [The Futures of eHealth. Social, Ethical and Legal Challenges](#), 2019, S. 159–168

Wien, Philipp

Hardenberg, Simone von; Schneider, Susanne; –: Innovative Labordiagnostik in der GKV: Sozialrechtliche Qualitätssicherung am Beispiel der Liquid Biopsy. In: [Zeitschrift für das gesamte Medizinproduktrecht \(MPR\)](#), 17 (2018) 4, S. 120–127

Wilman, Nikola

Becker, Ulrich; He, Linxin; Hohnerlein, Eva Maria; Seemann, Anika; –: [Protecting Livelihoods in the COVID-19 Crisis: Legal Comparison of Measures to Maintain Employment, the Economy and Social Protection](#), Working Papers Law, Band 7, 2020

Becker, Ulrich; He, Linxin; Hohnerlein, Eva Maria; Seemann, Anika; –: [Existenzsicherung in der Coronakrise: Sozialpolitische Maßnahmen zum Erhalt von Arbeit, Wirtschaft und sozialem Schutz im Rechtsvergleich](#), Working Papers Law, Band 6, 2020

– Health Promotion and Preventive Healthcare in Germany – Gesundheitsförderung und Prävention in Deutschland – La promotion de la santé et soins de santé préventifs en Allemagne. In: Hohnerlein, Eva Maria; Hennion, Sylvie; Kaufmann, Otto (Hrsg.), [Erwerbsverlauf und sozialer Schutz in Europa. Employment Biographies and Social Protection in Europe. Les parcours professionnels et la protection sociale en Europe](#), Berlin 2018, S. 235–250, 251–258, 259–266

Impressum

Herausgeber

Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik
Amalienstraße 33
80799 München
Tel.: +49 89 38602 0
Fax: +49 89 38602 590
www.mpsoc.mpg.de

V.i.S.d.P.

Prof. Dr. Ulrich Becker, LL. M. (EHI)
Direktor

Redaktion

Dr. Julia Hagn (verantwortlich)

Übersetzung

Christina McAllister, M.A.

Fotos ©

Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik:
Prof. Dr. Ulrich Becker (S. 5, 7, 8, 9, 12, 14, 17, 18, 24,
25 oben links, 32, 36, 45)
David Desta und Pauline Kargruber

sowie

Axel Griesch (S. 33)
Heike Marquart (S. 26)
Silbersalz (S. 40)
David Ausserhofer (S. 23)
Tobias Wolf (S.24)
Kai Pilger/Unsplash (S. 25)
Lucy Kaef/Pixabay (S. 29)
Dirk Hans (S. 31)
Gerd Altmann/Pixabay (S. 34)
Max Planck Institute for Comparative and International
Private Law (S. 37)
Bundessozialgericht, Dirk Felmeden (S. 44)
UNICEF/UN0376937/Esiebo (S. 47)
Wengen/Pixabay (S. 50)

Graphiken

Prof. Dr. Ulrich Becker, Dr. Simone Schneider,
Spela Haladin (S. 27)

Layout

mattweis, München

Copyright

© Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik
München, 2021.

MAX PLANCK
GESELLSCHAFT

